

Fragensammlung Olechowski RG 2020

Die Fragen sind immer Teil *einer* Karte gewesen. Ein Kollege hat mir dankenswerter Weise seine umfassende Sammlung von mitgeschriebenen Fragen zur Verfügung gestellt und ich habe den Katalog ausgearbeitet. Allerdings verändert Prof Olechowski die Zusammenstellung seiner Karten auch. Die Fragen an sich ändern sich allerdings kaum.

Die Ausarbeitungen sind manchmal sehr umfangreich, dafür verweisen andere Fragen später nur noch auf eine obige Ausarbeitung. Am Ende, nach der letzten „Karte“, folgen noch ein paar Infos die ich wichtig fand, die nicht von den Fragen abgedeckt waren.

Die RZ beziehen sich auf sein Buch, vierte Auflage. Die Quellenstellen auf seine Sammlung, achte Auflage.

Natürlich alles ohne Gewähr! Allerdings hatte ich ein Sehr Gut, also sollte es ca passen!

Meine Fragen waren:

Zusammensetzung Herrenhaus

Verfassungsüberleitungsgesetz, prov Staatsregierung

Consens facit nuptias

Stadtrechtsfamilien

Viel Erfolg!

1. Karte

1) Entstehung des ABGB RZ 1437 ff

Das ABGB wurde 1811 beschlossen (kaiserlich sanktioniert) und trat **1812 in Kraft**. Es ist eine naturrechtliche bzw. vernunftrechtliche Kodifikation.

Anläufe zu Kodifikationen waren davor: **1766 Codex Theresianus (CTh)** unter MT, Charakter einer Sammlung der Rechte der Teile des Reichs, kaum naturrechtl., zu umfangreich, lehrbuchhaft. Trat nie in Kraft. Aber wichtig als Vorarbeit für spätere Kodifikationen von Bedeutung.

1786 Teil-ABGB (Josephinisches Gesetzbuch) auf Grundlage des *Entwurf Horten*. Bernhard Johann Horten erarbeitete Entwurf für Zivilkodifikation auf Basis von CTh. Vom Geist des Josephinismus getragen. Sanktionierung des 2. Teil *unterblieb* da Joseph II 1790 starb.

1797 Entwurf Martini von Carl Anton von Martini **als WGGB in WG in Kraft gesetzt**. (WG war Neuerwerbung, durch *Dritte Teilung Polens 1795* an Habsburger, Verlust 1809 in napoleonischen. Kriegen.) Franz Anton v. Martini war *Prof für Naturrecht* an Uni Wien.

1812 ABGB in Kraft. Maßgeblicher Einfluss (*Hauptredaktor*): **Franz v Zeiler**, Schüler Martinis und Nachfolger dessen an Uni Wien.

Geltung des ABGB: „für die gesamten Deutschen Erbländer“ -> Gebiete, die bis 1806 zu HRR gehört haben + mit Ihnen verbundene Länder (Galizien, Dalmatien). Aber: Geltungsbereich zunächst *eingeschränkt* wegen napoleonischen Eroberungen (Westösterreich)

Ab 1815 Geltung auch in Tirol, Vorarlberg; ab 1817 Salzburg, Illyrien (Teile Kärntens, Kroatiens, Sloweniens) und Lombardo Venetien. (*Wr Kongress!*)

In Ungarn (+ Nebenländern Siebenbürger und Kroatien) von 52/53 bis 61 (Neoabs!)

1812 Lichtenstein, wo es noch immer gilt.

Burgenland 1924 (ohne Eherecht, fakultative Zivilehe!)

Nach Zerfall der Monarchie in Nachfolgestaaten übernommen (zB Tschechoslowakei)

§ 16 ABGB „angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte“ sowie Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft. -> Ersatz für grundrechtsähnliche Bestimmungen.

2) Was war der Vormärz? ab RZ 1135

Zeit zwischen Ende der napoleonischen Kriegen und **Wr. Kongress** (Neuordnung Europas) 1815 bis **Märzrevolution 1848**.

HRR wurde nicht wiedererrichtet, stattdessen **Deutscher Bund** (gegründet durch Deutsche Bundesakte 1815) Territorium wie HRR. Organ: Bundesversammlung in FFM, Vorsitz: Österreich.

Bildung der **Heiligen Allianz** zw Zar, österr Ks und preuss Kg auf Basis des gemeins. Christentums (orth, kath, protest!) Kaum bewaffnete zwischenstaatliche Konflikte in VM, aber Interventionen der Monarchen gegen revolutionäre Bewegungen. Monarchen verbündet gegen ihre Untertanen. Konflikt über Haltung zu griechischen Unabhängigkeitskampf. (christliche) Aufständische gegen (muslimische, osmanische) legitime Herrschaft. Unterstützung Griechenlands, Unabhängigkeit 1829.

Vereinheitlichung der Überwachungsolitik in Dt. Bund durch **Karlsbader Beschlüsse 1819**. *Mindeststandards* für Zensur, Unis unter staatliche Kontrolle gestellt. Maßgeblich dabei: *Clemens Wenzel Fürst v Metternich*.

Bundespreßgesetz 1819 RZ 2336 Zensur Mittel zur Unterdrückung rev Unruhen. Vorzensur aller Zeitungen u Schriften unter 20 Druckbögen (320 Seiten). Pressefreiheit im Vormärz *dringendes Anliegen: Voraussetzung für Artikulation politischer Forderungen*, Forderung nach anderen Grundfreiheiten. Öffentlichkeit! Österreich zensierte auch über 20 Bögen („Goldplating“). Abschaffen der Zensur in GrHzgt Baden durch offene Drohung mit Intervention (Metternich) verhindert.

Exkurs Pressefreiheit/Zensur (RZ 2332) Zensur vor Buchdruck/Gutenberg leicht. Alles handschriftlich, leicht zu kontrollieren. Frühe NZ Zensur durch Kirche und Staat/weltliche Obrigkeit. Ab Absolutismus Zentralisierung und Verstaatlichung von Zensur. *Vorzensur*: Kontrolle vor Druck. *Nachzensur*: Kontrolle nach Druck. Nachzensur ähnl Wirkung, jedoch *keine Zensur im Rechtssinne*. Wirtschaftliche Konsequenz der Nachzensur!

Wr Schlussakte 1820 Bundesversammlung erhielt Recht zur *Bundesintervention* (gegen Umtriebe im Mitglied) sowie *Bundesexekution* (gegen Mitglied)

Bürgertum war von Entw enttäuscht. Forderung nach Nationalstaaten, gegen Absolutismus. Monarchen haben Nationalgefühl ja auch bewusst (gegen Napoleon) geschürt. Beteiligung an

Staatsgewalt/Beschränkung der abs Macht des Monarchen gefordert. Bewegung des **Konstitutionalismus**. Studenten waren Speerspitze dieser Bewegung.

3) Verfassung 1934 RZ 1316

Maiverfassung 1.5.1934. Sah vor, gesamte Bevölkerung in *Berufsstände* und *kulturelle Gemeinschaften* zu fassen. Diese sollten auch mitwirken an staatlicher Willensbildung. Dazu kam es nie.

Gesetzgebung Maiverfassung: Nur BReg hatte Initiativrecht -> Vier „beratende Organe“ (Staatsrat, Bundeskulturrat, Bundeswirtschaftsrat, Länderrat) sollten Stellungnahmen abgeben. -> BReg konnte ändern -> *Bundestag* (eine Art Ausschuss der vier beratenden Organe) konnte annehmen oder ablehnen. Bundeswirtschafts- und kulturrat wurden („vorläufig“) von BP (auf Vorschlag der BReg) beschickt. Sehr kompliziertes und *unpraktikables* Gesetzgebungsverfahren. Verstärkt durch Verhalten der BReg (kurze Begutachtungsfristen). **Verfassungswirklichkeit 34 – 38 autoritäre Diktatur.** Die meisten Gesetze wurden aufgrund des *Ermächtigungsgesetzes 34* von der BReg beschlossen.

Maiverfassung enthielt *Grundrechtskatalog*, aber eingeschränkt im Vgl mit StGG-ARStB. VfGH und VwGH wurden zu BGH vereinigt. *Ordentliche Mtgl von BReg bestimmt.*

Ideologische Grundlagen des Autoritären Ständestaats war die **kath. Soziallehre**. Antwort der kath. Kirche auf sozioökonomische Umwälzungen der Industriellen Rev. Überwindung des Klassenkampfes durch vertikale Organisation der Gesellschaft nach **Berufsständen**.

Nach Ausschaltung des Parlaments März 1933 Präsentation des Konzepts **Ständestaat** September **1933 bei Rede auf Wiener Trabrennplatz**. Christlichsoziale Partei beschloss Auflösung und ging in Vaterländischer Front auf.

Maiverfassung durch *Notverordnung* erlassen. 30.4.1934 nach über einem Jahr Einberufung des angeblich funktionsunfähigen NR (*ohne Sozialdemokraten, daher Rumpfparlament!*) um BReg zur nochmaligen Verlautbarung der Verfassung zu ermächtigen.

Zeitgleich **Ermächtigungsgesetz 1934** -> gab BReg Recht zur Gesetzgebung inkl. *Verfassungsgesetzgebung*. Mit ihm wurde „regiert“ bis 38, Maiverfassung nie vollständig durchgeführt.

4) Heimliche Ehen RZ 3215

Im älteren Recht war Eheschließung feierlicher Akt vor Familie, Zeugen und mit symbolischen Handlungen (Mehrzahl!). z.B. Ringtausch, Summe der Akte: Brautlauf. Auch Beilager, wobei genügte, dass Brautleute Bett bestiegen oder Mann Fuß auf Bett setzt vor Zeugen.

Heimliche Ehe auf lat. *Matrimonium clandestinum*

Kanonische Recht sah *Ehekonsens* als wichtigstes Element. Problem: Formlos geschlossene Ehen führten zu *Misständen*. Polygamie, unsichere Rechtsverhältnisse der Kinder, etc. Daher Entwicklung der **tridentinischen Eheschließungsform** auf dem **Konzil von Trient 1563**. Voraussetzungen: *Trauung in Kirche + Pfarrer + zwei Zeugen* sowie Eintragung in *Trauungsbuch*. Außerdem **Aufgebot**: bevorstehende Eheschließung muss an drei aufeinander folgenden Sonntagen in der Messe verkündet werden.

Ehe konnte durch Stellvertreter geschlossen werden, unter aufschiebender oder auflösender Bedingung. (zB Ks Maximilian I, 1515)

Ehe zw Kirche und weltlicher Macht

Ehe nach kanonischem Recht ein **Sakrament** -> machte Ehe unauflöslich (außer Tod) und legte gewisse „Ehehindernisse“ fest - **Ehehindernis**: Mangel/Hindernis, der einem gültigen Eheabschluss entgegensteht (im Zeitpunkt des Eheabschluss)

1783 Josephinisches Ehepatent. Ehe als ziviler Vertrag. Pfarrer schloss die Ehe immer noch, jedoch funktionell (auch) als staatliches Organ.

1855 Konkordat (Neoabs!) Eheschließung und Auflösung für Katholiken wieder nach kanonischem Recht.

1868 Maigesetze Im Rahmen der Dezemberverfassung 67, neues liberaleres Verhältnis zur Kirche. Kein kanonisches Recht für Katholiken mehr, Bruch mit Konkordat 1855. Erneutes Konkordat 1933 (Austrofaschismus/Ständestaat)

1870 Lösung von Konkordat formaljuristisch: Papst erklärte sich für unfehlbar -> Änderung des Vertragspartners

Relative Notzivilehe: (1868) **Maigesetze!** Wenn es nach der Religion Ehehindernisse gab, die es von staatlicher Seite nicht gab, konnte man zivile Ehe schließen. (Oft Juden, besonders viele Ehehindernisse im Judentum!)

Absolute Notzivilehe: (1870) Wenn die Brautleute KEIN oder kein staatlich anerkanntes *Glaubensbekenntnis* haben. z.B. Muslime, Atheisten. (Anerkennung Muslime: 1912)

Konkordat von 1933 (aut Ständestaat) wieder kanonisches Recht. *Burgenland*: nach 1921 immer noch ungarisches Eherecht (obligat Zivilehe), daher *zw 1934 und 38 fakultative Zivilehe*. Ungarisches Recht neben kanonischen (Konkordat)

Ehegesetz 1938: Reichsgesetz, später bereinigt. zB Regelungen zu blutverschiedenen Ehen. Bringt Obligatorische Zivilehe. (Gegensatz: fakultative Zivilehe, heute zB in Polen) Ehe heute: Stellvertretungsfeindlich, keine Bedingungen. Zeugen nicht mehr notwendig.

EP seit 2010

Öffnung der Ehe für homosexuelle (und der EP für heterosexuelle) durch VfGH-Urteil 2017, „in Kraft“ (durch Untätigkeit des Gesetzgebers) ab 2019.

2.Karte

1) Quelle 187 Verzichtserklärung Kaiser Karls I vom 11.11.1918 RZ 1160, 1303

„... Im Voraus erkenne ich die Entscheidung an, die Deutschösterreich über seine zukünftige Staatsform trifft. Das Volk hat durch seine Vertreter die Regierung übernommen. Ich verzichte auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften. Gleichzeitig enthebe ich meine österreichische Regierung ihres Amtes ...“

30. Oktober 1918 Staatsgründungsbeschluss der ProvNV, *Republik Deutschösterreich*. Dies war eine Revolution im juristischen Sinn. Republik lehnte Rechtsnachfolge der Monarchie ab -> *formelle Diskontinuität*. (Jedoch *materielle Kontinuität* – Übernahme der bisher geltendes RO)

Staatsgründungsbeschluss enthielt prov Verfassung. Diese sah keinen Monarchen vor. Daher war die Verzichtserklärung Karls juristisch bedeutungslos. Karl formulierte bewusst keinen Thronverzicht. Im Exil März 1919 wiederrief Karl die Erklärung.

2) Unlesbar XXX Wie wird das Privatrecht von der Germanistik weiterentwickelt?!!

3) Was ist der Maastrichter Vertrag RZ 1235

In Kraft **1. November 1993**. Mit dem Vertrag von Maastricht (Vertrag über die Europäische Union) wurden die „*Europäische Union*“ geschaffen. Sie bestand aus *drei Säulen*. Die drei *supranationalen Organisationen* (EWG, dann EG, EAG, EGKS) bildeten die erste Säule. Zweite Säule: *GASP*, dritte Säule: *Justiz und Inneres*, ab 1999 Zusammenarbeit in Strafsachen. II. und III. Säule waren nicht supranational, sondern *intergouvernementale Zusammenarbeit*. EWG wurde in EG umbenannt.

Drei Säulen: Form der EU bis zum Vertrag von Lissabon 2009 (gescheiterte Verfassung)

Hist. Abriss der EU:

Schuhmannplan 1950 von frz Aussenminister Robert Schuhmann. Plan: Dt und frz Kohle und Stahlproduktion unter gemeinsame Hohe Behörde zu stellen. Gründung der EGKS (Montanunion) **1952** (in Kraft). Gründungsmitglieder: Dt, Frz, Ital, BeNeLux. Kohle und Stahl waren von zentraler Bedeutung für Rüstung! Organ der EGKS: Hohe Behörde. Vertrag über EGKS nach 50 Jahren (Befristung!) 2002 ausgelaufen.

1958 Inkrafttreten Römischer Verträge. Gründung von **EWG** und **EAG**. Parlamentarischer Versammlung und Gerichtshof der EGKS sollten für EWG und EAG tätig werden.

Fusionsvertrag 1965 – Fusion der übrigen Organe Hohe Behörde/Kommission und Rat. Trotzdem drei eigene Rechtspersönlichkeiten!

1960 Gründung EFTA – Reaktion auf EWG/gem. Markt. Kleine Freihandelszone. Führung GB, Ö wurde Mitglied.

1973 Norderweiterung (Nach Rücktritt von DeGaulle): UK, Irland, Dänemark, negative Volksabstimmung in Norwegen.

1981 Beitritt Griechenlands, **86** Portugal und Spanien **Süderweiterung**. Stabilisierung junger Demokratien. **1995** Österreich, Schweden, Finnland. **2004 Osterweiterung**. **2007** Bulgarien, Rumänien. **2013** Kroatien.

1986 Einheitliche Europäische Akte (in Kraft 87) erklärte Schaffung einer Europäischen Union zum ausdrücklichen Ziel. Institutionalisierung des Europäischen Rats (Staats- und Regierungschefs)

Grundrechtscharta 2003 Gipfel von Nizza

Vertrag von Lissabon 2009. Verfassungsvertrag zuvor zwar unterschrieben, aber bei Referenden in Fr und NL abgelehnt. Lissabon Beseitigte Säulenarchitektur. EU wird eigene Rechtspersönlichkeit. EAG

besteht daneben als supranationale Orga. EGKS seit 2002 aufgelöst, Vertrag war auf 50 Jahre befristet.

4) Das schweizerische Zivilgesetzbuch RZ 1451 ff

Das ZGB 1907 trat **1912 in Kraft**. Es ist eine **pandektistische Kodifikation**. Im Wesentlichen ein Werk des Baslers *Eugen Huber*. Es ist im Gegensatz zum BGB in *allgemeinverständlicher* Sprache geschrieben. Es berücksichtigte *heimische Besonderheiten*.

Wichtig: **Lückenfüllungsregelung!** Richter sollen im Fall einer Lücke auf subsidiär geltendes Gewohnheitsrecht zurückgreifen und, wenn auch das nicht möglich ist, so entscheiden wie sie selbst ein Gesetz beschließen würden. Richter werden also zur **Rechtsschöpfung** ermutigt.

ZGB wurde **1926** von Atatürk in der **Türkei übernommen**.

Im 18jhd Unterschiedliche Zivilgesetzbücher in Kantonen, ua CC (Genf) und ABGB (Bern) zum Vorbild. Zürcher ZGB war „eigene Schöpfung“. *Ab 1881 einheitliches Obligationenrecht (OR)* in ganzer Schweiz.

Andere pandektistische Kodifikationen: dt BGB, 1.1.1900 in Kraft. Löste Landeskodifikationen wie ALR, CMBC, CC und Sächsisches BGB, tlw gemeines Recht und sogar tlw Sachsenspiegel ab.

BGB zeichnet sich durch **hohes Abstraktionsniveau** aus. Dadurch für Nicht-Juristen schwer verständlich. Kritik an *mangelnder sozialer Qualität*. Jedoch Vorbild für andere Kodifikationen, zB japanisches BGB, schweizerisches ZGB, griechisches ZGB. Sogar sowjetisches ZGB wegen perfekter Rechtstechnik.

Drei TN des ABGB 1914/15/16 -> Im Geiste der historischen Rechtsschule. *Joseph Unger* verlangte Gesamtreform des (vernunftrechtlichen) ABGB. Rückte ab und verlangte nur Korrekturen. Vorwurf: Die Redaktoren des ABGB haben röm Recht missverstanden. Veröffentlichung der Beratungsprotokolle zeigte, dass die Redaktoren bewusst von röm Recht abgewichen sind. Versöhnte UNGER.

TN wurden wegen Ausbruch 1 WK **per ks Notverordnungen** umgesetzt. Etwa 1/3 der Paragraphen wurde verändert.

3. Karte

1) Quelle 125 Justiz-Hofdekret vom 31.1.1844 RZ 1443, 3324

„Der Noterbe hat nach § 784 ABGB keinen Anspruch auf verhältnismäßige Anteile an den einzelnen, zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern nur auf den nach gerichtlicher Schätzung berechneten Wert seines Erbteiles.“

Noterbe ist ein anderes, altes Wort für *Pflichtteil* (bis 2015) Dh man muss einen bestimmten Teil der Verlassenschaft bekommen (außer man ist zurecht enterbt oder erbunwürdig). Dies kann ein echter Erbteil sein, als Quote des Nachlasses oder ein schuldrechtlicher Geldanspruch gegen Erben oder Verlassenschaft. Obiges Hofdekret stellt *per authentischer Interpretation* klar, dass der Anspruch der Pflichtteilsberechtigten auf Geld geht und *nicht auf Quote*.

Ursprünglich waren Pflichtteilsberechtigter nur Deszendenten (Kinder etc) bzw subsidiär Aszendenten (Eltern etc), also Ehegatten/Partner nicht.

Heute: Kinder und Ehegatte/Partner. Anspruch: Hälfte des gesetzlichen Anspruchs. Eltern seit 2017 nicht mehr.

Formelles Noterbenrecht: im römR musste man im Testament Erbe explizit einsetzen oder enterben, einfach nicht erwähnen ging nicht.

Zusammenfassung Erbrecht:

Erbrecht im obj Sinn: Summe aller Normen, die Nachlass eines Verstorbenen regeln. Möglichkeiten: *Gesetzliche Erbfolge* und *gewillkürte Erbfolge*. Verlassenschaft (früher: Nachlass) ist *Gesamtheit* der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen. Dazu gehören nicht *höchstpersönliche* Rechte u Pflichten.

Heute Prinzip der *Gesamtrechtsnachfolge*: (generelle) **Universalsukzession** (Leistung des röm Rechts), heimisches Recht kannte Rechtsnachfolge nur in **einzelnen Vermögensmassen**. (spezielle Universalsukzession). Unterscheide Universalsuk von *Singularsuk* (zB infolge Vermächtnisses/Legat).

Gesetzliche Erbfolge:

Im älteren Recht **nur Blutsverwandte**, zweifelhaft ob sich einheitliches Erbrechtssystem entwickelt hat. Erbberechtigt waren Kinder, Enkel, Geschwister, Eltern. Reihenfolge ist unklar, Söhne sicher bevorzugt, Erbrecht von Frauen einschränkt. **Kein Ehegattenerbrecht**: Für Versorgung war Ehegüterrecht da.

Eintrittsrechte/Repräsentationsrecht im älteren Recht oft nicht anerkannt. Umgehung durch Erbeinsetzung an der Bahre (eines Enkels nach dem vorverstorbenen Sohn)

Neuzeit brachte Anerkennung des Eintrittsrechts. Varianten: *Teilung nach Köpfen* (alle erhalten gleich viel) und *Teilung nach Stämmen* (Eintretende teilen sich den Kopfteil des Vorverstorbenen).

Naturrecht brachte auch (heute gültige) **Parentelenordnung**, eingeführt mit *Josephinischen Erbfolgepatent 1786*. Nähere Parentel schließt die entferntere aus. *Erbgrenze* liegt heute nach den Urgroßeltern, also „in“ 4. Parentel. Wenn es keine gesetzlichen Erben gibt: *Aneignungsrecht des Bundes* (früher: Heimfall an den Staat). Früher auch: Heimfallrechte an Dorfgemeinschaft (Grundstücke), Lehnsherren (Lehen) oder Universitäten und Zünfte bzgl des Erbes ihrer Mtglder.

Andere Systeme:

Drei-Linien: Deszendenten, Aszendenten, Seitenverwandte (in dieser Reihenfolge), später: D, S, A (Das Gut rinnt wie das Blut)

Justinianisches Klassensystem: Sehr kompliziert, vier Erbenklassen. Erstmals auch Erbrecht für Ehefrau!

Rückfallsrecht: Bei Fehlen von Deszendenten (manchmal auch Aszendenten) Rückfall wo es herkommt: Verwandte mütterlicher u väterlicherseits. Kaufgut (in der Ehe erworben) wurde aufgeteilt.

Uneheliche Kinder waren schlechter gestellt bzw konnten gar nicht erben. Naturrecht bemühte sich um Besserung. Völlige Gleichstellung in Ö erst 1989. **Adoption** begründete Erbrecht nur gegenüber

Annehmenden (des Wahlkindes), nicht seinen Verwandten. Auch kein Erbrecht des Annehmenden gegenüber Wahlkind! *Heute wechselseitig*. Erbrecht zu leibl Eltern bleibt.

Ehegatte

Im älteren Erbrecht kein Ehegattenerbrecht, nur Blutsverwandte! Versorgung sollte durch Institute des *Ehegüterrechts* stattfinden. Es gab jedoch:

Beisitz: Recht der Witwe, zusammen mit Kindern auf Erbe „zu sitzen“ bis Tod, Wiederverheiratung. Vorzeitig auflösbar durch *Abschichtung* der Kinder. Beisitz war *Nutzungsrecht*, wurde aber oft umgangen und darum in Wien verboten. Hielt sich tlw aber bis Neuzeit.

Dreißigsten: Witwe hatte 30 Tage lang ab Tod des Mannes Unterhalt auf Kosten des Nachlasses. Es herrschte *Nachlassruhe* (keine Teilung, keine Klage, Dienstboten wurden nicht gekündigt) 1975 abgeschafft, dem BGB noch bekannt.

Voraus: Überlebende Ehegatte erhält die zum ehelichten Haushalt gehörenden (beweglichen) Gegenstände. War älterem Recht bekannt, ABGB ursprünglich nicht. Wurde durch 1TN eingeführt. Umfasst heute auch *Wohnrecht in ehelicher Wohnung*. Lebensgefährte: auf 1 Jahr beschränkt. Auch dem BGB bekannt.

In der Neuzeit entstand umfangmäßig bescheidenes Ehegattenerbrecht, wohl unter Einfluss des justinianischen Erbrechts. Meist nur Nutzungsrecht, dieses schwankte nach Zahl und Verwandtschaftsgrad der Miterbenden.

JosGB und ABGB gaben Ehegatten neben 1 -2 Kindern Nutzungsrecht an $\frac{1}{4}$, neben drei und mehr Kindern an einem Kopfteil. Keine Kinder: $\frac{1}{4}$ zum Eigentum. Alleinerbe nur bei fehlen erbberechtigter Verwandter. Dies wurde sukzessive ausgebaut. *Heute: Neben 1. Parentel $\frac{1}{3}$, neben 2. Parentel: $\frac{2}{3}$* . Seit 2007 Erbrecht des Lebensgefährten vor Aneignung ddB.

Erbfolge in Sondervermögen:

Keine Universalsukzession! Besondere Regelungen:

Gerade: Gebrauchsgegenstände der Frau. Fielen meist an nächste weibl Anverwandte mütterlicherseits.

Heergewäte: Gebrauchsgegenstände des Mannes, siehe oben.

Anerbenrecht: Zweck: Zersplitterung des Hofes (Landwirtschaft) zu vermeiden. Nur ein Erbe – der Anerbe – übernahm den Hof und entschädigte übrige Erben. Entschädigung ist jedoch so bemessen, dass Hof *überlebensfähig* bleibt, also weit unter Wert. Je nach regionalem Brauch der Jüngste oder der Älteste (bis 1989 Söhne vor Töchtern). *Abgeschafft* mit Grundentlastung 1848, wurde Ende 19jhd aus wirtschaftl Gründen *wieder eingeführt*.

Sonderregeln für Geistliche wurden 1999 beseitigt. Es wurde nach Ordenspriestern (rechtsunfähig) und Weltpriestern unterschieden.

2) Was ist das Interzessionsverbot RZ 2318 Bürgschaft RZ 3526

Das Verbot, materiell fremde Schulden zu formell eigenen Schulden zu machen. Zb durch Bürgschaft, Schuldübernahme oder Pfandbestellung für fremde Schuld. Traf aufgrund einer römisch rechtlichen Regelung (senatus consultum velleianum) früher Frauen.

3) XXX Cisleithaniens Unlesbar

4) Was war das Ostmarkgesetz RZ 1319

Anschluss siehe Karte 35

Das Ostmarkgesetz sah vor, dass Österreich vollständig liquidiert wird. Anstelle Ös sollten sieben Reichsgaue unmittelbar der Reichsregierung unterstehen. Dieses Modell sollte später auch im ganzen Reich eingeführt werden (fand nie statt). Geltendes Recht wurde mit dem Anschluss pauschal übernommen, verlor jedoch nach NS-Staatsauffassung ipso iure seine Geltung, wenn es NS-Ordnung widersprach. BReg unter Seyss-Inquart blieb übergangsweise als Landesregierung im Amt.

4. Karte

1) Was ist der Vormärz? Siehe Karte 1

2) Quelle 84 § 1 Nr 8 Codex Theresianus 1766 RZ 3438

„... Niemand, der eine fremde bewegliche Sache mit gutem Glauben aus entgeltlicher oder einer solchen Ursache, aus welcher er dagegen etwas von dem seinigen dafür zu geben verbunden worden, redlicher Weise an sich gebracht hat, dabei gefährdet sei, wann er seinerseits keinen Anlass gegeben, dass ihm die Erhandlung einer fremden Sache zur Schuld gelegt werden könne.“

Es geht in dieser Quellenstelle um die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben, obwohl der *Vormann nicht berechtigt* war. Grundsätzlich gilt: *Nemo Plus iuris transferre potest quam ipse habet*. Oben ist eine Ausnahme beschrieben, wenn es ein *entgeltliches Geschäft* war und der Erwerber *redlich* war. *Wo du deinen Glauben gelassen hast, dort musst du ihn suchen*. Man kann nur gegen den *Vertrauensmann* vorgehen.

Heute gibt es den **gutgläubigen Eigentumserwerb** im ABGB. Voraussetzungen: bewegliche Sache, ein entgeltliches Geschäft, redlich, in einem der drei Fälle: öffentliche Versteigerung, von einem Unternehmer im Rahmen des üblichen Verkehrs, vom Vertrauensmann des ET. Es handelt sich dabei um *originären Eigentumserwerb*.

3) Was ist Noterbenrecht RZ 3324 siehe Zusammenfassung Erbrecht Karte 3

4) 1934 Gesetzgebung in Österreich siehe Karte 1

5. Karte

1) Quelle 28 - GEWÄHRLEISTUNG RZ 3512 Allg zu Stadtrechtbuch RZ 1409

Sachmangelgewährleistung war, wie man an der Quelle sehen kann, im *älteren Recht nicht bekannt*. Der Käufer muss Sache prüfen, hat er sie angenommen, kann er keine Ansprüche geltend machen. *Augen auf, Kauf ist Kauf!* Noch heute gibt es die *Mangelrüge* im UGB.

Die Gewährleistung kam erst mit der Rezeption. Sie hat ihren *Ursprung im römischen Recht*.

Ein *Rechtsmangel* liegt vor, wenn der Verkäufer dem Käufer nicht die *rechtliche Position* verschafft, die vertraglich bedungen ist. Diese gab es auch im heimischen Rechten. Im römischen Recht war ruhiger, ungestörter Besitz geschuldet, in heimischen Rechten die unangefochtene Gewere. Heute: volles, lastenfreies Eigentum.

2) Was ist Vernunftrecht RZ 1429ff

Das Vernunftrecht hat sich aus dem Naturrecht entwickelt. Die Idee des Naturrechts ist, dass es *neben dem positiven Recht* der Menschen eine natürliche, unveränderbare RO gibt. Diese Idee gab es auch schon zur Antike, zB Platon, Aristoteles. *Augustus* (5 Jhd., Spätantike) und *Thomas v Aquin* (13 Jhd., MA) christianisierten den Gedanken. Es gibt ein göttliches *lex aeterna*, dass der Mensch aber nicht erkennt. Er erkennt es nur als *lex naturalis*. Das positive Recht ist das *lex humana*. Dies sollte dem *lex naturalis* entsprechen.

In der Neuzeit brach die mittelalterliche *Einheitswelt* auseinander. *Entdeckungsfahrten* im 15/16 Jhd führten zu neuen Fragen -> Entwicklung der *span Spätscholastik*. Eingeborene haben Rechte an ihrem Land, jedoch haben Europäer ein Recht zu missionieren und dabei Gewalt anzuwenden.

Glaubensspaltung etc. führten dazu, dass man das „Naturrecht“ *anders begründen* muss als mit dem lieben Gott. Eng mit Philosophie der Aufklärung verbunden. Menschliche Vernunft wurde zum Ausgangspunkt jeder Erkenntnis. *Hugo Grotius* formulierte im 17 Jhd fundamentale Rechtsprinzipien, die allein aufgrund der Vernunft einleuchten und daher gelten müssen, unabhängig von Existenz Gottes. zB *pacta sunt servanda*, Schadenersatz. *Mare liberum* -> Meeresfreiheit, praktische Bedeutung für NL (gleichzeit Unabhängigkeitskampf!)

Absolutes Vernunftrecht geht davon aus, dass Recht genauso unabänderlich ist wie Vernunft. Vertreter zB *Samuel Pufendorf*.

Relatives Vernunftrecht: 18 Jhd, sächsische Juristen *Christian Thomasius* und *Christian Wolff*. Das Naturrecht kann, je nach Zeit und Raum, unterschiedliche Ausgestaltung haben. Naturrecht war *Richtschnur für positives Recht*, aber nicht jede Abweichung sollte ungültig sein.

Naturrechtliche Kodifikationen:

Kodifikation ist eine Wortschöpfung des engl Juristen *Jeremy Bentham*. IWS größere Rechtsaufzeichnungen.

ieS, Merkmale:

- Gesamte RO (*Universalkodifikation*) oder einen Teil (*Teilkodifikation*)
- systematisch (zB Institutionensystem, Pandekten)
- mittels abstrakter Rechtssätze (also keine Kasuistik)
- von zur Gesetzgebung berufenen Organ (abs Monarch, Parlament)
- mit ausschließlicher Geltung (*Exklusivität*) ausgestattet.

Zweite Hälfte 18jhd Kodifikationsarbeiten unter Einfluss des Naturrechts. Ziele: *Rechtssicherheit, Rechtsvereinheitlichung* (Schritt zu Gesamtstaat in Habsburgermonarchie!) und *Reformen* iS des aufgekl Absolutismus. **ABGB** zB Geltung für alle Stände, ständische Differenzierungen durch politische Gesetze.

CMBC Codex Maximilianaeus Bavaricus Civilis von 1756 (Mitte 18jhd) Hauptredaktor: Kreittmayr. Enthielt Zivilrecht, Lehnsrecht, ein wenig öffR. Anstoß durch Naturrecht, inhaltlich jedoch hauptsächlich vom gemeinen Recht geprägt. Hatte *keine Exklusivität*, gemeines Recht galt subsidiär. *Bald veraltet*, Galt in Bayern bis BGB (1900) in Innviertel in OÖ bis 1817 (ABGB)

ALR (Allgemeines Landrecht) In Kraft 1796 (Ende 18jhd). Erster Anlauf 1746 – 55 (Mitte 18jhd), weiterer Anlauf Ende 18jhd. Kontroverse um *Machtspruchverbot* verzögerten es weiter. Ergebnis: Kein Machtspruchverbot. War (die einzige) *Universalkodifikation*! Galt jedoch nur subsidiär hinter Provinzialrechten (*Keine Exklusivität*). Sehr Umfangreich (über 19.000§), sehr kasuistische, hielt an Ständeordnung fest. -> *galt bald als veraltet*, wurde in neuen Erwerbungen Preußens nach 1815 nicht in Kraft gesetzt. Zivilrechtlicher Teil durch BGB abgelöst, Strafrechtlicher schon davor.

CC Code Civil, 1804. War eine von fünf Kodifikationen, die aus der *fr Rev* hervorgingen und daher sehr modern waren. *Zivilrecht (CC), Zivilprozessrecht, Handelsrecht, Strafprozessrecht, Strafrecht*. Bereits vor den fünf Kodifikationen Versuche, die Zweiteilung Frankreichs (*pay du droit coutumier und pay du droit ercit*) zu vereinheitlichen. Jedoch keine Kod. CC galt auch in *linksrheinischen* Gebieten, wurde dort auch 1815 nicht außer Kraft gesetzt. Galt auch in Teilen *Osttirols, Oberkärntens, Sloweniens (Illyrische Provinzen) bis 1815* (dann ABGB). Auch in dt Staaten (zB Baden), italienische Staaten, NL, PL. Vorbild für Italien, Spanien, Portugal in nachnapole Zeit.

3) Was war die Weimarer Republik RZ 1205 ff

Deutschland wurde 1918 Republik (Ende WK1). Die Verfassung wurde in Weimar beschlossen (*Weimarer Reichsverfassung 1919*), darum Weimarer Republik. Große Armut und wirtschaftliche Aussichtslosigkeit aufgrund der harten Friedensbedingungen von *Versailles*. Bevölkerung hatte kaum Akzeptanz für Parlamentarismus.

Schon zu Anfang drohte Machtübernahme der Kommunisten, diese scheiterte. Infolge auch Niederschlagung des *Spartakus-Aufstandes* und Ermordung von Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg. Allerdings auch Gefahr von Umsturz durch Rechtsradikale.

WRV stärkte die Reichszentralgewalt, also den Reichstag. *Reichspräsident* war auch stark. Ab 1925 *Paul v Hindenburg*, direkte Volkswahl.

Hitlers NSDAP war stärkste der rechtsradikalen Parteien. Zettelte *1923 Umsturz an (Hitler-Putsch)*, scheiterte, Hitler verfasst in Haft „*Mein Kampf*“, **Entschluss, Macht auf demokratischen Weg zu übernehmen**.

KPD und NSDAP hatten immer mehr Sitze, übrigen Parteien konnten nicht mehr regieren. Man nutzte das *Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten*.

Machtergreifung Hitlers

NSDAP erlangte **1932 relative Mehrheit** im dt Reichstag. 1933 von Reichspräs Hindenburg zum *Reichskanzler* ernannt. Hitler wurde vom großindustriellen Bürgertum und Heer gefördert. Man erhoffte sich *Schutz vor kommunistischer Machtergreifung*. Die Machtergreifung Hitlers **erfolgte legal**, WRV wurde formell nie beseitigt, jedoch ausgehöhlt.

1933 Brand des Reichstagsgebäudes. Kommunisten wurden (wider besseren Wissens) beschuldigt. Vorwand für *Reichtagsbrandverordnung* (durch Hindenburg auf Vorschlag von Hitler) Schränkte GR ein und ermöglichte Unterdrückung der KPD.

Der geschwächte (ohne KPD) und eingeschüchterte Reichstag beschließt **Ermächtigungsgesetz 1933**, gab Regierung Gesetzgebung. Reichstag verlor Bedeutung. 1934 wurde auch föderalistisches Prinzip beseitigt. „**Gleichschaltung**“ auf allen Ebenen war Ziel. Minderheiten wurden verfolgt.

NS-Rechtslehre RZ 1467 ff

Kieler Schule, Gruppe junger Professoren der Universität Kiel, versuchten nationalsozialistische Rechtswissenschaft zu entwickeln.

Carl Schmidt Beispiel für führende Juristen, die sich schnell die NS-Herrschaft anpassten und aktiv unterstützten.

Nonkonforme Juristen wie *Hans Kelsen* (Anfang der 30er an der Uni Köln) und *Gustav Radbruch* verloren Lehrstühle und wurden z.T. auch verfolgt.

Recht wurde im nationalsozialistischen Sinne uminterpretiert, so dass es z.T. ganz neue Bedeutung bekam. Stichwort: **unbegrenzte Auslegung**. Recht war, „was dem Volk nützt“. Individuelle subjektive Rechte wurden in Frage gestellt, z.B. auch Eigentum. *Generalklauseln* waren dafür sehr wichtig.

Positivismus in Form von blinden Gesetzesgehorsam spielte NS-Regime in die Hände. Daher Wiederaufleben des Naturrechts nach Ende des 2.WK -> **Radbruchsche Formel** von unerträglicher Ungerechtigkeit.

NS-Staatsordnung RZ 2175 ff

Kernbegriffe der NS-Ordnung nach Carl Schmidt: Staat, Bewegung, Volk. Der Staat war Einparteienstaat, die Partei (die Bewegung) führte das Reich, darum ein **Bewegungsstaat**. Angestrebt: Verschmelzung von Partei und Staat, z.B. in Reichsgauen.

Führerprinzip: Hitler vereinigte Kanzler, Präsident und Parteichef. Er hatte uneingeschränkte Machtbefugnis. Er war nicht ans Recht gebunden. Er konnte „den Volkswillen erkennen“.

Der NS-Staat kannte keine staatsfreie Sphäre, es gab Organisationen für alles, es fing schon mit Hitlerjugend und Bund dt. Mädchen an, auch Juristenbund, Ärztenbund etc. -> **Totalitarismus**.

„Doppelstaat“:

- Normenstaat: Wahrung rechtsstaatlicher Errungenschaften in bestimmten Teilbereichen (auch zur Beruhigung des konservativen Bürgertums)
- Maßnahmenstaat: Willkürliches Handeln, wenn es um Macht und Kampf gegen politische Gegner geht. Keine „rechtsstaatlichen Zwänge“

Maßnahmenstaat nahm Überhand. z.B. systemlose Anlassgesetzgebung die nicht einmal mehr veröffentlicht werden musste. Euthanasiebefehl wurde geheim gehalten und war trotzdem Rechtfertigung.

4) Nicht gestellt

6. Karte

1) Was ist eine juristische Person? RZ 3115 ff

Gemeinderschaft/Personengesellschaften siehe Karte 12

Juristische Personen sind von Menschen verschiedene Gebilde, denen die jew RO **Rechtspersönlichkeit** zuerkennt. Begriff wurde **erst im 19jhd entwickelt**, ABGB kannte ihn nicht und sprach von *moralischer Person*.

Es gibt **Körperschaften** (=Personenverbände) und **Stiftungen/Anstalten** (=Vermöge)

Fiktionstheorie der Romanisten (Savigny): jur P ist nichts Reales. Sie braucht staatliche Mitwirkung zur Errichtung zB Konzession und ist NICHT deliktsfähig.

Theorie der realen Verbandspersönlichkeit, Germanisten (Otto v Gierke): Jur P existiert als etwas Reales, unabh von staatl Mitwirkung.

Körperschaften:

Die Körperschaft als jur Gesamtpersönlichkeit besteht *unabh vom Wechsel von Mtgld*. Sie hat eine Satzung. Willensbildung über Mehrstimmigkeit, führt zu Arbeitsfähigkeit aber auch zu Fraktionen.

Private, zB Vereine, Kapitalgesellschaften, öffrechtl, zB Kammern, aber auch Gebietskörperschaften zB Bund, Länder, Gemeinden.

Mittelalter: reich an genossenschaftlichen Zusammenschlüssen, unabhängig von Obrigkeit.

Neuzeit: absolutistischer Staat wollte Selbstherrlichkeit dieser Verbände brechen oder zumindest unter Aufsicht stellen (zB Universitäten, Zünfte, Stadtgemeinden). Unterstützung durch Naturrecht, dies war individualistisch(er) und damit körperschaftsfeindlich.

Genossenschaften entstanden in zweiter Hälfte des 19jhd als Gegenbewegung zu wirtschaftlichen Missständen aufgrund des Liberalismus.

Kapitalgesellschaften:

GmbH (Gründungskapital €35.000) dt. Erfindung. Vorläufer: Kolonialgesellschaften.

AG (Stammkapital €70.000) Seit MA, früher: *landesfürstliches Privileg*, im konstitutionellen Staat *Konzession*. *Normativsystem* (Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind wird Konzession erteilt) in dt im 19jhd, in Ö seit 1938 (reichsdt Aktiengesetz)

Anstalt, Stiftung: Vermögen mit Rechtspersönlichkeit. Zunächst im kirchlichen Bereich, zB Kirchenvermögen, Klöster. Später weltliche Stiftungen (Krankenhäuser, Familienstiftungen)

Zunächst juristische Kontruktion der *Treuhand*, zB Heilliger war Träger des Stiftungsvermögens. Im Zuge der Rezeption (und im kanonischen Recht) volle Anerkennung von Sondervermögen als jur P. Stiftungsbehörde ist für wohltätige Stiftungen zuständig. Seit 1993 Privatstiftung für andere Zwecke, zB Familienstiftung.

Grundsätze des modernen Stiftungsrechts:

- Durch Rechtsgeschäft (Stiftungsbrief) verselbstständigtes Vermögen.
- Keine Mitglieder, sondern Begünstigte (Destinatäre)
- Zweck durch Willen der Stifterin definiert.

2) Was ist der dualistische Ständestaat? RZ 2114 ff

Der dualistische Ständestaat ist im **Feudalismus** entstanden. In ihm hatten **zwei Organe die Staatsgewalt gemeinsam inne**. Einerseits eine **Einzelperson** wie *Monarch oder Fürst*, andererseits ein **Kollegialorgan**, die *Ständeversammlung*. Die Standschaft entwickelte sich allmählich aus der *Hoffahrtspflicht*. Sie war quasi ein Recht, mitzubestimmen. Die Stände waren *keine Volksvertretung!* Sie verfolgten eigene Interessen. Das groß der Bevölkerung (Bauern in Grundherrschaft) waren von pol Mitbestimmung ausgeschlossen.

Auf Landesebene *Landesfürst und Landtag*, auf Reichsebene *König/Kaiser und Reichstag*.

Man sprach beim dualistischen Ständestaat auch vom „**feudalen Personenverbandsstaat**“, da er auf persönlichen Bindungen beruhte und sich stark von einem modernen Staat unterschied.

„**Landesherrlichkeit**“ bedeutet, dass ein einzelner Fürst (Graf, Herzog aber auch Bischof) in einem bestimmten Territorium mehrere (lehnsrechtlich vergebene) **Hoheitsrechte** zB *Regalien, Grund- u Stadtherrschaften, Gerichtshoheiten, auf sich vereinigt*.

Die Landtage bestanden idR aus Folgenden **Kurien: Prälaten** (*geist Adel*), **Herren** und **Rittern** (*weltl Adel*), **Städte und Märkte**. In Tirol u Salzburg gab es nur eine Kurie für weltl Adel, dafür hatten freie Bauern die Landstandschaft in der Kurie der „**Täler und Gerichte**“.

Der **Reichstag** gliederte sich in **Kurfürstenkollegium, Reichsfürstenrat** und **Freie und Reichsstädte**. Nur der Kaiser hatte Recht, Gesetze vorzuschlagen. Ab 1648 war Reichstag *in religiösen Angelegenheiten nach Konfessionen gegliedert* und Einvernehmlichkeit gefordert. Dies war ein Ergebnis des **Westfälischen Friedens**.

Voraussetzung für Reichsstandschaft war Besitz eines **reichsunmittelbaren Territoriums**. (Fürst v. Lichtenstein -> Vaduz). Reichstag von 1633 in Regensburg wurde *zum immerwährenden Reichstag* bis 1806.

Ständeversammlung in Frankr, *etats generaux*, umfasste auch Stände, die dem König nur *mediat* verbunden waren (*Aftervasallen*). Daher war er größer als dt Reichstag und realpolitisch *schwächer*. Er hatte nur drei Stände, geistl, weltl, Städte.

Ständeversammlung in Engl war sehr stark (*Magna Charta*, 13 Jhd., Einschränkung der Rechte des Monarchen zugunsten des Adels). Niederer Adel und Städte bildeten *House of Commons*, Hoher Adel *House of Lords*.

Auch **ungarischer Reichstag** teilte sich *Magnatentafel* (hoher Adel, Geistlichkeit) und *Repräsentantentafel* (niederer Adel, Städte)

Absolutismus verdrängte im 17jhd den ständ Dualismus in Frankreich und den dt. Ländern, *nicht aber im Reich*. Das HRH war damit ein Zwischending, zw Monarchie und Aristokratie. *Pufendorf* (Naturrechtler) nannte es (nach 1648, Westfälischer Friede!) *ein irreguläres Gebilde, das einem*

Monstrum gleicht. Es hatte aber noch Staatlichkeit! Oberhoheit des Kaisers wurde vor allem von *kleineren Reichsständen* beachtet.

3) 1934 – Verfassungs- und/oder Verwaltungsgerichtsbarkeit RZ 2407, 2415

1934 wurden VwGH und VfGH zum **BGH** fusioniert. Dies brachte eine Zusammenlegung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des VwGH mit der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH.

Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit: Schutz der Grundrechte vor Eingriffen durch Verwaltungsbehörden. Liegt im Schnittfeld von Verw- und Verfassungsgerichtsbarkeit, in verschiedenen Ländern dem Verwaltungsgericht oder dem Verfassungsgericht zugeordnet.

Autoritäres Regime: Mitglieder des BGH wurden auf *Vorschlag der BReg* ernannt.

Ernennung von Verfassungsrichtern historisch:

RG: Durch Reichsrat und Kaiser *gemeinsam* (Konstitutionalismus!) AH und HH hatten *Vorschlagsrechte*. Präsident und Vizepräsident konnte Kaiser *allein* bestimmen. Mitgliedschaft war Ehrenamt (geringe Belastung), in der Praxis Juristen, jedoch nicht erforderlich.

B-VG 1920: Präsident, Vizepräsident und Hälfte der Mitglieder von NR bestimmt, übrige von BR. Damit hatte *Parlament starken Einfluss!*

B-VG Reform 1929: „**Entpolitisierung**“ des VfGH (zB Dispensehen!) *Ernennung durch BP*, Hälfte der Mitgl + P + VP von *Regierung vorgeschlagen*, übrige Mitgl von *NR und BR gemeinsam* (Dreivorschlag, heute: bindender Einzelvorschlag) Qualifikation: 10 Jahre Berufserfahrung in Beruf, für den Jusstudium erforderlich ist.

4) Entstehung des dt. BGB RZ 1451

BGB tritt am 01.01.1900 in Kraft (gemeinsam mit neuem HGB, bisheriges AHGB gilt in Ö weiter bis 38, dann auch HGB, seit 2007 UGB)

1871 Errichtung des Dt. Reiches. Bis dahin: **Norddeutscher Bund**. (Süddeutsche Staaten sind Norddeutschen Bund beigetreten) Wunsch nach *Rechtsvereinheitlichung*. Bis 1899 galten teils Landeskodifikationen (CMBC, CC, ALR), teils gemeinsames Recht, tlw. sogar Sachsenspiegel.

Tlw. Vereinheitlichung schon früher, zB *Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch 1861* in allen dt. Ländern inkl. Österreich (als *AHGB*)

1874 wurde **Kommission für Rechtsvereinheitlichung** gegründet. Mitglieder *Pandektisten*. **1888** „**Erster Entwurf**“ – Kritik von *Germanisten* (u.a. Otto v Gierke). Überarbeitet, aber Einfluss der Pandektistik blieb bestehen. Kritik auch an *mangelnder sozialer Qualität*.

Erste Entwürfe des BGB sahen den Grundsatz *Kauf bricht Miete* vor. Dies ist Ausdruck der starken Betonung des Individuums im BGB. Erst Kritik von Germanisten wie Gierke und dem sog *Kathedersozialisten Anton Menger* führten zu *Kauf bricht nicht Miete*.

BGB hatte hohes Abstraktionsniveau, es war Ausdruck von *kapitalistisch-individualistischen Gesellschaftsordnung*. Aber für Nicht-Juristen nur schwer verständlich.

Vorbild für andere Kodifikationen wie Schweizer ZGB, jap BGB, griech ZGB, sowjet ZGB (wegen Perfektion)

7.Karte

1) Was war Voraus? Was Dreißigste?

Ehegatte – Erbrecht siehe Karte 3

2) Luxemburger Kompromiss? (Leerer Stuhl?) RZ 2213

Vor den Römischen Verträgen (1957) war die Hohe Behörde das Rechtssetzungsorgan der EGKS. Mit den Römischen Verträgen wurde der **Rat zum Hauptrechtsetzungsorgan**. Ob *Einstimmigkeit*, *einfache* oder *qualifizierte Mehrheit* für Entschlüsse reicht war nicht einheitlich. Mit fortschreitender Integration wurden die Bereiche, in denen Einstimmigkeit notwendig war, immer weiter reduziert (und damit ein Veto-Recht einzelner Staaten eingeschränkt).

Mehrstimmigkeit statt Einstimmigkeit (wie Regelfall im Völkerrecht) war bedeutender *Einschnitt in die Souveränität* der Staaten. Dies führte zu Konflikten.

1965 hat Frankreich Verhandlungen zu Agrarfragen **abgebrochen** und ein halbes Jahr keinen Vertreter zu Sitzungen des Rats geschickt. Dieser war damit **beschlussunfähig** (Politik des leeren Stuhls). Dieser Boykott wurde durch den **Luxemburger-Kompromiss 1966 beendet**. Ein *gentlemen's agreement*, dass, wenn „sehr wichtige Interessen“ eines Landes betroffen sind, Einstimmigkeit herrschen muss. GB hat sich 82 auf Luxemb Komp berufen, allerdings in anderer Frage, Frankreich hat dies nicht anerkannt. Seitdem ist er kein Thema mehr.

Kompromiss von Ioannina 1994 – unverbindliche Abmachung, dass man, wenn bestimmte Anzahl an Ratsmitglieder (23 – 25) gegen einen Beschluss ist, so lange verhandelt wird, bis die Gegenstimmen auf 19 gesunken sind.

Heute ist die **qualifizierte Mehrheit**: *55% der Länder die 65% der Bevölkerung vertreten*.

3) Seit wann gibt es Ministerien in Ö? (Behördenreform MT RZ 1127)

Ministerien gibt es in Ö **seit 1848**. An ihrer Spitze steht ein Minister, ein **monokratisches Organ**. Dies ist Voraussetzung für *Ministerverantwortlichkeit*. Den früheren Kanzleien standen Kollegialorgane vor.

Erste **wichtige Reform** passierte unter **Maria Theresia MT 1742/49 (Mitte des 18. Jhds)**. Neue Behörden hatten unterschiedliche *sachliche Zuständigkeit*, im Gegensatz zu *territorialer* früher.

- **Haus- Hof- und Staatskanzlei** war für Auswärtiges und Angelegenheiten des Hauses Habsburg zuständig.
- **Oberste Justizstelle** (ab 1848 BMJ + OGH),
- **Directorium in publicis et cameralibus** für Inneren und Finanzen.
- Letzteres wurde nochmals (wegen Übergröße) in **Böhm.-Öst. Hofkanzlei** für Inneres und **Hofkammer** für Finanzen aufgeteilt.

4) Quelle 65, § 15 RZ 3433

Leibgedinge bedeutet *lebenslange Leihe*. Leihe iSv *geteiltes Eigentum, Bodenleihe!*

Problem, dass die Quellenstelle behandelt: Wenn Berechtigung zur Fruchtziehung zwischen Saat und Ernte wechselt. Möglichkeiten: **Produktionsprinzip** (Wer sät, der mäht) oder **Substantialprinzip**: ET der Muttersache wird ET der Früchte. Quelle scheint Produktionsprinzip recht zu geben.

Grds!: Früchte sind, so lange sie von der Muttersache nicht getrennt sind, *Bestandteile* dieser. Durch Trennung werden sie selbstständig und fallen dem ET der Muttersache zu.

8. Karte

1) Quelle 40 RZ 1412, 3239, 3419

Quelle ist ein **Weistum**. Weistümer waren Aussagen von rechtskundigen Personen über das geltende Gewohnheitsrecht. Kein Prozess, *aber Formstränge*. Strittige Fragen wurden *verbindlich* festgelegt.

Zwei Eheleute sollen, was sie in der Ehe erwirtschaften (Kaufgut?) als **Gesamthand Eigentum** haben.

Gesamthand Eigentum bedeutet, dass Verfügungen über das Ganze oder einen Teil nur von allen Miteigentümern *gemeinsam* getroffen werden kann. Also *keine Quoten*. **Exegetik** meinte, ABGB kennt kein Gesamthand Eigentum, nur Quoten. hL widerspricht zB im Ehegüterrecht, OHG.

Außerdem ein Thema: Ehegüterrecht. In dieser Quelle angesprochen: **Gütergemeinschaft. RZ 3239**

Man differenziert:

- **allgemeine Gütergemeinschaft** für gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen.
- **Errungenschaftsgemeinschaft:** Umfasst nur das in der Ehe erworbene Vermögen.
- **Gütergemeinschaft auf den Todesfall:** Wirkung tritt erst bei Tod eines Ehegatten ein. Vermögen wurden zusammengeworfen um anschließend zwischen überlebenden Gatten und Nachlass aufzuteilen.

Gütertrennung RZ 3240

Bei diesem Güterstand bleibt jeder *Alleineigentümer* seines Vermögens. Gilt in Ö, außer anderes ist vereinbart. Der Mann konnte aber Vermögen der Frau verwalten und u.U. nutzen. Dies wurde in Ö bis 1978 vermutet -> **verschämte Verwaltungsgemeinschaft**. Diese war in Ö Normalfall. **Wurde 1978 abgeschafft**. Widersprach Gleichheit.

Bei Auflösung der Ehe müssen sich Gatten auf Aufteilung des ehelichen Vermögens *einigen* (sowohl einvernehmliche als auch streitige Scheidung). Tun sie es nicht, muss das Gericht Aufteilung „nach Billigkeit“ *vornehmen*. Dabei ist beachtlich, wer wieviel zum Vermögen beigetragen hat und das Wohl der Kinder ist zu berücksichtigen. Diese Regeln haben Vorrang vor Ehepakten!

Heiratsgaben RZ 3242

System der Gütertrennung wurde ergänzt durch Heiratsgaben. Dienten der **Absicherung** des Gatten, insb der Witwe. Heiratsgaben waren oft umfangmäßig beschränkt. Durch modernes Sozialrecht obsolet geworden und wurden abgeschafft.

Heiratsgut/Mitgift, dos war die bedeutendste Heiratsgabe. Von Frau an Mann, fiel oft mit Ihrer Aussteuer zusammen. Man verwaltete dos. Frau hatte zur Sicherung **besitzloses Pfandrecht (nach jüngerer Satzung)**, ab Tod d Mannes **Nutzungsrecht nach älterer Satzung**. Höhe bemaß sich an Vermögensverhältnissen der Familie der Braut, konnte ganze Ländereien umfassen. In älterer Zeit konstitutiv für Ehe, wo Mitgift fehlte lag Friedel- oder Kebsehe vor. (Und keine Muntehe)

Wittum: Gabe des Mannes an Frau um Unterhalt als Witwe zu sichern. Wenn Gegenleistung zu Mitgift: *Wiederlage, contra-dos*. Höhe im Verhältnis 1:1 oder 1:2.

Morgengabe: des Mannes an Frau. Zum freien Eigentum. Oft am Hochzeitsmorgen. Von Schmuck bis hin zu Liegenschaften.

2) Was waren Geschäfte? RZ 3317 ff

Gewillkürte Erbfolge bis zur Rezeption

Geschäfte waren einseitige letztwillige Verfügungen, man kann sie aber nicht mit dem röm.rechtlichen/modernen Testament vergleichen. Es konnte immer nur über einen Teil des Vermögens verfügt werden, den sog. **Freiteil**. Der Rest wurde nach gesetzlicher Erbfolge verteilt. Es ging dabei nicht um *Universalsukzession*, sondern immer nur um *konkrete Vermögensmassen*. Geschäfte dienten oft der Konkretisierung, im Gegensatz zu gesetzlicher Erbfolge wurde aber oft auch Ehefrau bedacht! Zunächst wohl entstanden, um Kirche Vermögen zukommen zu lassen für „**Seelenheil**“.

Erbvertrag: Das Einsetzen eines Vertragspartners zum Erben. Kann einseitig und zweiseitig sein. Die Vertragspartner können bis zu ihrem Tod frei über ihr Vermögen verfügen. Oftmals zwischen Ehegatten abgeschlossen. **Heute auf Ehegatten sowie Dreiviertel der Erbschaft beschränkt**. Per authentische Interpretation: auch Verlobte (Brautleute) können Erbvertrag schließen.

Einkindschaftsvertrag: Kinder aus erster Ehe Verzichteten zugunsten des Stiefelternteils auf Erbe unter Bedingung, dass sie nach dessen Tod wie Kinder erben. Musste bei Hochzeit oder kurz darauf abgeschlossen werden. Risiko: Erbteil minderte sich, wenn zweite Ehe kinderreich war. Wurde 1811 mit ABGB **abgeschafft**.

3) Bedeutung der Gewaltentrennung in Konstitutionalismus? RZ 2136

Gewaltenteilung war zentral für den Konstitutionalismus. Anliegen war es, die ursprünglich *umfassende Gewalt des Monarchen zu beschränken*.

Montesquieu unterschied drei Gewalten, die wir heute kennen. *Exekutive, Legislative und Judikative*. Jede muss in anderer Hand sein, schon zwei in einer Hand verhindert Freiheit. Die Kräfte bei Montesquieu waren: Monarch, Adel, Bürgertum.

Gewaltenteilung steht in *Spannungsverhältnis* zu demokratischem Prinzip, da nicht alle Macht vom Volk ausgeht.

Gewaltenteilung in Gesetzgebung: Durch Parlament. Ein- oder Zweikammersystem. Es gab ein Kurien- oder Zensuswahlrecht. Im frühkonst hatte der Monarch oft ein Übergewicht. zB durch Notverordnungsrecht, Recht, Parlament aufzulösen, alleinige Recht, Gesetzesvorschläge einzubringen. *Absolutes* und *suspensives Veto!*

Gewaltenteilung in Verwaltung: Monarch war weiter *geheilig* und *unverantwortlich*. Er ernannte Minister. Diese mussten Akte des M gegenzeichnen. Minister waren **rechtlich verantwortlich**, jedoch nicht politisch (Gegenüber Mehrheit im Parlament). Sie übernahmen die Verantwortung für den Monarch. Gleichzeitig wurden 1849 auf unterer *Verwaltungsebene Bezirke eingeführt*. Diese hatten eine gewisse Autonomie und Recht auf Selbstverwaltung. Gleichzeitig bestanden die Länder fort, an denen die Gesamtstaatsverwaltung anknüpfte -> *Doppelgleisigkeit*.

Auf unterster Ebene standen die **Gemeinden**. Diese hatten ab Konstitutionalismus ebenso einen autonomen, *eigenen Wirkungsbereich* sowie einen *übertragenen*. Behielten Autonomie auch im Neoabsolutismus.

Gewaltenteilung in der Justiz Beschränkung der monarchischen Gewalt durch *unabhängige, unabsatzbare* und *unversetzbare* Richter. Außerdem Einbindung von Volk in Gerichtsbarkeit durch Geschworenengerichte (Presseprozesse!)

Unabhängigkeit der Richter bezog sich auf -> *Machtspruch, Kabinettsjustiz* (Müller-Arnold-Fall). Richter wurden aber weiterhin vom Monarchen ernannt und befördert, daher blieb eine gewisse Abhängigkeit. Die Geschworenengerichtsbarkeit wurde im Neoabsolutismus (52-67) wieder abgeschafft. Danach wieder eingeführt. Jedoch im 1.WK (14-18) ausgesetzt.

Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit, Trennung von Justiz und Verwaltung -> erforderte neue Gerichtsorganisation, nämlich die bis heute gültige. OGH, OL, LG, BG. Im Neoabsolutismus wurden BG mit Bezirkshauptmannschaften zusammengelegt (*gemischtes Bezirksamt*) Wurde nach Neoabs. wieder aufgelöst (wegen Gewaltentrennung!)

Monarch hatte **Notverordnungsrecht**. Wurde als notwendig erachtet. Szenario: Ausnahmesituation (Krieg, Aufstand) in der schnelle Gesetzgebung notwendig ist, aber Parlament nicht rechtzeitig zusammentreten kann. War in WK1 von Bedeutung (drei TN des ABGB!). 1914 wurde Regierung per Notverordnung ermächtigt, selbst Notverordnungen zu erlassen, allerdings beschränkt auf *wirtschaftliche Maßnahmen in Zusammenhang mit Krieg*. Dieses NotVO-Recht wurde vom Reichsrat als „**Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz**“ **KwEG** bestätigt. Die Austrofaschisten bedienten sich des KwEG 1933/34.

4) Verfassungsgerichtshof RZ 2413 ff

Verfassungsgerichtshof betreibt Verfassungskontrolle. Dazu gehört **Staatsgerichtsbarkeit** (Vorgänger: Staatsgerichtshof) sowie **Normenkontrolle** (Reichsgericht). Außerdem **Kompetenzkonflikte, Kontrolle von Wahlen**.

VfGH wurde 1919 geschaffen, Normenkontrolle ab 1920? Er erbte auch die *Kausalgerichtsbarkeit* (Hauptsächlich Beamten, die Geld wollten) vom RG, diese wurde jedoch 1929 dem VfGH übertragen. Er hat auch Kompetenz *der abstrakten Kompetenzfeststellung* (auf Antrag der BR oder LR, wer für Akt zuständig ist)

Ernennung von Verfassungsrichtern:

RG: Durch Reichsrat und Kaiser gemeinsam (Konstitutionalismus!) AH und HH hatten Vorschlagsrechte. Präs und VPräs konnte Kaiser alleine bestimmen. Mitgliedschaft war Ehrenamt (geringe Belastung), in der Praxis Juristen, jedoch nicht erforderlich.

B-VG 1920: P, VP und Hälfte der Mitgl von NR bestimmt, übrige von BR. Damit hatte Parlament starken Einfluss!

B-VG Reform 1929: „Entpolitisierung“ des VfGH (zB Dispensehen!) Ernennung durch BP, Hälfte der Mitgl + P + VP von Regierung vorgeschlagen, übrige Mitgl von NR und BR gemeinsam (Dreivorschlag, heute: bindender Einzelvorschlag) Qualifikation: 10 Jahre Berufserfahrung in Beruf, für den Jusstudium erforderlich ist.

Normenkontrolle (VerfGerichtsbarkeit ieS)

Voraussetzung ist Verfassungsrecht iFS. VfGH ist „*negativer*“ Gesetzgeber, da er Gesetze die nicht verfassungskonform sind, aufheben kann. Wichtig dafür ist die Lehre vom **Stufenbau der RO**. Kelsen: VfGH ist „**Hüterin der Verfassung**“. Wird auch kritisch gesehen, da es Macht des Parlaments (das demokratisch legitimiert ist), einschränkt.

In **UK** gibt es keine Verfassungsgerichtsbarkeit, weil keine Verfassung iFS. Gesetzgebungsbefugnis des Parlaments ist daher *theoretisch unbeschränkt*. Gerichte in UK dürfen Gesetze auf Konformität mit MRK überprüfen und feststellen, dass diese nicht gegeben ist (deklaratorische Kompetenz, wie RG in Monarchie)

Verfassungsgerichtsbarkeit der USA

Älteste Verfassungsgerichtsbarkeit. Entstand **Ende des 18jhd**. Konflikt mit britischem Parlament über Steuern (Stamp Act). These: verfassungswidrige Gesetze sind **nichtig (void)**. Damit auch der Stamp Act.

Amerikanisches Modell: inzidente (im Verfahren) und dezentrale Normenkontrolle. Jedes Gericht muss die Gesetze, die es anwenden soll, *auf Verfassungsmäßigkeit prüfen*. Wenn das Gesetz unconstitutional ist, ist es von Anfang an nichtig gewesen (*absolute Nichtigkeit*). Dies muss nur ausgesprochen werden (*deklaratorische Kompetenz*). Da Case-Law-System: für andere Gerichte beachtlich.

Österreichisches Modell

Hintergrund: Umwandlung von Ö zu Bundesstaat machte Möglichkeit zur *abstrakten Normenkontrolle* notwendig, dh BReg konnte Landes- LReg konnte Bundesgesetze vor VfGH anfechten. **Konstitutive Wirkung des Urteils**, dh verfassungswidriges Gesetz ist erst durch „**Erkenntnis**“ des VfGH nichtig (**relative Nichtigkeit**). Dieses Phänomen nannte Adolf Merkel „**Fehlerkalkül**“.

Größere Bedeutung als abstrakter Normenkontrolle: *inzidente Normenkontrolle* (aber nicht dezentral!) Wenn VfGH Bescheid im Rahmen der *Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit* überprüft, überprüft er auch der Verfassungsmäßigkeit des *zugrundeliegenden Gesetzes*. Ab 1929 haben alle Gerichte sukzessive das Recht bekommen, bei VfGH Antrag auf Gesetzesprüfung zu stellen. Ab **1975 Individualantrag**, dh subj. Recht für Personen, die behaupten (von einem verfassungswidrigen G) unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

Verhältnis VfGH und Parlament gespannt

Parlament ist demokratisch legitimiert, Richter werden zur Hälfte auf Vorschlag des Parlaments von BP ernannt. Problem: **2/3 Mehrheit** kann jedes Gesetz in Verfassungsrang heben und damit Kontrolle durch VfGH *entziehen*. Dies widerspricht Aufbau der BV, spez rechtsstaatlichen Prinzip. VfGH hat These von „**verfassungswidrigen Verfassungsrecht**“ entwickelt. „einfaches“ Verfassungsrecht darf nicht den Grundprinzipien der Verfassung widersprechen.

Staatsgerichtsbarkeit

dh, **rechtliche Verantwortlichkeit** eines Ministers gegenüber dem Parlament, war typisches Element der konstitutionellen Monarchie. Absolutistischer Staat kannte Ministerverantwortlichkeit nicht, Monarch war *geheilig, unverletzlich* und *unverantwortlich*. Augusterlässe 1851 waren also logische Vorstufe zu Neoabsolutismus (durch Silbersterpatente realisiert)

England und Frankreich waren beispielgebend für Staatsgerichtsbarkeit.

England: Kein eigenes Staatsgericht, House of Commons war *Kläger*, House of Lords *Richter*. Da House of Lords früher auch oberstes Gericht war stellt dies eine Einbindung in die ordentliche Justiz dar. Vorbild für USA (*Impeachment*: Repräsentantenhaus klagt an und Senat ist Richter)

Frankreich: Ende 18jhd Gründung eines eigenen Staatsgerichtshofs, Anklage durch Parlament. Vorbild für viele Länder.

Österreich: Ab 1867 Staatsgerichtshof, Anklage durch *Reichstag* (sowohl AH als auch HH hatten Recht anzuklagen) Zu Verurteilung (Folge: Amtsverlust, uU straf- u schadenersatzrechtliche Konsequenzen) *kam es nie*. Anklage bzw. Verurteilung hätte Revolution bedeutet. Kleines Revival durch *Verknüpfung mit föderalistischem Prinzip*: Verurteilung von Wiener Bürgermeister Reumann (2x) und LH Wilfried Hauslauer sen. Folgen: Ausspruch, dass Rechtsverletzung stattgefunden hat, Verlust pol Rechte.

Durch politische Ministerverantwortung *praktisch obsolet*. Dt. GG kennt rechtl. Ministerverantwortlichkeit nicht.

9.Karte

1) Quelle 113, Art 13 RZ 1138

„*Deutsche Bundesakte 1815 Art 13: In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.*“

Mit der dt. Bundesakte wurde der Dt. Bund gegründet. Hintergrund: Napoleonische Kriege, *HRR 1806 aufgelöst*. Neuordnung Europas auf Wr. Kongress. Territorium des Dt. Bundes: das ehem. HRR, also auch Teile der Habsburgermonarchie, aber z.B. Ungarn nicht.

Bürgertum forderte Mitbestimmung, Einschränkung der abs. Macht der Monarchen und Nationalstaaten -> Konstitutionalismus. Also Forderung nach einer Verfassung! Art 13. Scheint dieser Forderung nachzukommen. Manche dt. Länder erließen daraufhin frühkonst. Verfassungsurkunden zB Baden, Württemberg, Bayern. Österreich beschloss, dass es ausreicht, wenn die Verfassungen (im materiellen Sinn) die Existenz von Landständen vorsahen. Dies war in ö Erbländern der Fall bzw wurden eingerichtet, wo notwendig (zB Tirol). Sie waren in Realität aber Machtlos.

2) Wie wirkte sich die Glaubensspaltung auf das Eherecht der frühen Neuzeit aus?

RZ 3109, 3216 -18

Glaubensspaltung und Aufklärung in (früher) Neuzeit führten dazu, dass die Eheschließung von einem kirchlichen Akt zu einem weltlichen Akt wurde. **Obligatorische Zivilehe**: Nur vor einer Behörde geschlossene Ehen sind gültig. **Fakultative Zivilehe**: sowohl weltliche als auch kirchliche Ehen sind gültig. Österreich behielt unter Joseph II die kirchliche Trauung, allerdings war der Priester *funktionell auch staatliches Organ*, quasi im „Auftrag“ des Staates.

In Ö gab es erst ab Maigesetzen 1868 (ab 1867 Gewährung der Glaubens- und Gewissensfreiheit) die Notzivilehe. **Relative Notzivilehe**: Es liegt ein religiöses Ehehindernis vor, aber kein staatliches (zB auch interkonfessionelle Ehen!). **Absolute Notzivilehe** (ab 1870): Für Brautleute, die keiner gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehört haben, zB Muslime. **Islam wurden 1912 anerkannt**. Notzivilehe wurde aber beibehalten.

Sonderfall: Burgenland 1934 - 38 fakultative Zivilehe. Burgenland kam 1921 zu Ö., ungarisches Eherecht mit obl. Zivilehe galt aber weiter. Ab 1934 – Konkordat. Rückkehr zu kanonischem Recht.

Ab 1938 obligatorische Zivilehe in Ö durch Reichsehegesetz.

3) Was waren die wichtigsten Punkte der Verfassungsnovelle 1925 RZ 1309 ff

Wirtschaftliche Probleme und *soziale Not* war großes Problem der 1. Republik nach 1918. „*Wasserkopf*“ Wien, wirtschaftlich unterentwickelte Alpenländer. **Galoppierende Inflation** konnte nur durch **Völkerbundanleihe** aufgrund von **Genfer Protokoll (Genfer Anleihe)** gestoppt werden. Ö verpflichtete sich dafür aber zu **Verfassungs- und Verwaltungsreformen** sowie zu **wirtschaftlicher und politischen Selbstständigkeit** (diese konnte auch nicht durch Verfahren gem StVStG abgeändert werden) Ein **Generalkommissar** des Völkerbundes überwachte Reformen, Ö hatte keine Finanzhoheit. **Schilling wurde eingeführt** (vorher: Kronen), dessen Stabilität Priorität.

Folge der Genfer Protokolle: **Verfassungsnovelle 1925. Systemkonforme Weiterentwicklung.**

Doppelgleisigkeit der Verwaltung wurde beseitigt, diese ging auf Reformen MT, Mitte 18jhd zurück. *Amt der Landesregierung* wurde geschaffen. Bezirkshauptmannschaften wurden in Landesbehörden umgewandelt. Neues Amt der Landesregierung besorgte Landesverwaltung sowie, unter dem LH, mittelbare Bundesverwaltung. *Mittelbare Bundesverwaltung wurde Regelfall*, eigene Bundesbehörden nur in taxativ aufgezählten Fällen.

Kompetenzverteilung zwischen Bund u Ländern. Wurde schon 1920 beschlossen, Inkrafttreten jedoch verschoben. Art 15: Generalklausel für Länder. Art 10 Kompetenz-Kompetenz sowie wichtigste Kompetenzen beim Bund.

4) Was ist das schweizerische Zivilgesetzbuch? Siehe Karte 2

10. Karte

1) Aus welchen Teilen besteht der CORPUS IURIS CIVILIS? RZ 1403, 1416 (Kanonistik und Legistik)

Der **Corpus Iuris Civilis (CIC)** wurde im 6jhd n.Chr. von Ks **Justinian** geschaffen. Er besteht aus:

- **Digesten (Pandekten)** systematische Sammlung von Schriften von Juristen. Keine abstrakten Rechtssätze, sondern Einzelfälle.
- **Codex Iusitnianus:** Von Kaiser erlassene Gesetze.
- **Institutiones:** Ein zugleich mit den Digesten veröffentlichtes autorisiertes Lehrbuch.

Legisten:

Wiederentdeckung einer Handschrift der Digesten in Italien im 11jhd. In Norditalien entstand in Auseinandersetzung mit Digesten die Legistik, Schule des weltlichen Rechts in Bologna. Gründer: **Irnerius**.

Methode: **Scholastik**, man versucht Widersprüche zwischen Texten als nur scheinbar zu erklären damit sie vereinbar sind. So stellt man aber unbeabsichtigt neue Lehrsätze auf.

Man unterscheidet *Glossatoren* und *Kommentatoren*.

Glossatoren: Verfassten *Erläuterungen* zu Digesten, haben damit das röm Recht durchdrungen und systematisiert. Kamen so zu *abstrakten Rechtssätzen* unter die Sachverhalte *subsumiert* werden konnten. **Accursius** verfasste die „**Glossa ordinaria**“ – Wurde in der Praxis wichtiger als die Digesten. „*Was die Glosse nicht kennt, wird auch vor Gericht nicht anerkannt*“.

Kommentatoren:

Glossatoren „erklärten“ Text nur, Kommentatoren waren mehr um *praktische Anwendung* bemüht sowie Verbindung mit *lokalen Rechten* (zB Stadtrechten, Langobardischem Recht). Entwickelten *Statutentheorie*: Stadtrechte (Statute) sollen eng interpretiert vorgehen, Statut mit größten Nahebezug soll angewendet werden, röm Recht subsidiär gelten. Ansätze zu einem *Kollisionsrecht* (IPR).

Glossatoren und Kommentatoren bzw. Rechtswissenschaft des MA wird später als „**mos italicus**“ bezeichnet.

Kanonisten

Kanonistik: Lehre vom Kirchenrecht (Kanonischen Recht). Grundlegender Unterschied: In der Legistik fertig vorliegendes Gesetzbuch (CICiv), in der Kanonistik Papstentscheidungen, Rechtsetzungsakte, aber kein vorgefertigtes Gesetzbuch an das angeknüpft werden konnte.

Gesetzbuch wird erst geschaffen (ist eine Leistung der Kanonistik selbst)

Gratian: Sammlung des Kirchenrechts; wurde in den folgenden zwei Jahrhunderten ergänzt; erschuf das **Decretum Gratiani** - war eigentlich Privatarbeit; er begann Rechtsnormen zu systematisieren (Konglomerat aus Papstentscheidungen, Konzilbeschlüsse, aus Bibel abgeleitete Rechtsgrundsätze uÄ), zu ergänzen und in ein widerspruchsfreies System zu bringen - Decretum Gratiani in der Praxis erfolgreich und auch im Rechtsunterricht verwendet

- **Dekretisten:** Beschäftigten sich mit Decretum Gratiani
- **Dekretalisten:** Beschäftigten sich mit den Papstentscheidungen („Dekretalen“)

Im 16 Jhd. Codex Iuris Canonici (Decretum Gratiani + Dekretalen) kund gemacht. Anfang 20 Jhd. Moderne Kodifikation die Recht in abstrakten Rechtssätzen darstellt. Jedoch keine inhaltliche

Veränderung. Die kommt 1983, neuer Codex Iuris Canonici aufgrund Reformen bei zweitem vatikanischem Konzil (1960er)

2) Quelle 129, §34 RZ 1141, 2141

Pillersdorfsche Verfassung, „Der Reichstag, welcher im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübt, ist in zwei Kammern geteilt, den Senat und die Abgeordneten-Kammer“

Pillersdorfsche Verfassung (nach Innenminister Franz v. Pillersdorf) trat April 1848 in Kraft. **Erste Verfassung** iFS und damit Umwandlung Österreichs in **konstitutionelle Monarchie**. Trat nur in *Cisleithanien* in Kraft. Nicht in Ungarn und Nebenländern (**erhielt 31. Gesetzesartikel**) und Lombardo-Venetien (schon offen abgefallen). *Frühkonstitutionell*: Ks und Parlament haben gemeinsam Gesetzgebung und *Ks abs Veto*.

Reichstag sollte aus zwei Kammern bestehen, *Senat* und *Abgeordneten-Kammer*. Veröffentlichung der Wahlordnung löste Unruhen aus (*Mairevolution*), weil Wahlordnung zu Deutschen NV (Paulskirchenversammlung) fortschrittlicher war. Führt zu *Sturmpetition*. Senat wurde daher noch vor Zusammentreten abgeschafft. Reichstag, der nur noch aus einer Kammer bestand, wurde zu **konstituierenden RT** gemacht. Er sollte neue Verfassung ausarbeiten. -> Kremsierer Entwurf.

Neue Erhebungen (*Oktoberrevolution*, iZh mit Truppenentsendung nach Ungarn) führte zu Flucht von Kaiser nach **Olmütz** und RT nach **Kremsier** (um ihn Einfluss „der Straße“ zu entziehen). Kriegsminister Scholl-Latour wurde ermordet.

März 1849 folgte **oktrojierte Märzverfassung**, 49 – 51 *Scheinkonstitutionalismus* (Kriegsrecht), 52 - 59 *Neoabsolutismus*

Zweikammersystem:

England: Erste Kammer (House of Lords) vertritt besonders bevorzugte Stände (Hochadel, Klerus), zweite Kammer (House of Commons) war Volksvertretung (Niederer Adel, Städte)

Zweikammersystem USA: Erste Kammer vertritt Interessen der Länder bei Bundesgesetzgebung.

Reichsrat in Ö nach Februarverfassung 1861: Zwei erste Kammern (Brauneder) HH wie House of Lords. AH durch Landtage beschickt. Keine Volksvertretung. Dies kam erst mit Laaserscher Wahlrechtsreform 73: direkte Wahl zum AH. Jedoch immer noch starke Einschränkungen.

3) Vernichtung der Juden im NS-Staat RZ 2176

Schon mit Machtergreifung Hitlers Zunahme der Repressalien für Juden in D.

1935 Nürnberger Rassengesetze: Reichsbürger (Staatsbürger) war nur noch, wer deutschen oder artverwandten Bluts war. Abgestellt wurde auf Religionsbekenntnis der *Großeltern*. Jeder brauchte einen „*Ariernachweis*“. „Blutverschiedene Ehen“ wurden verboten. Juden mit nicht-typischen Vornamen mussten „Israel“ oder „Sara“ als zweiten Vornamen führen.

9. November 1938 kam es zu **Novemberpogromen**. Verwüstung von Synagogen und jüdischen Geschäften.

1941 wurde emigrierten Juden die Staatsbürgerschaft *aberkannt* und ihr Vermögen *beschlagnahmt*.

Systematische Judenvernichtung, „Endlösung“, wurde auf **Wannseekonferenz 1942** beschlossen.

Arisierung und Rückstellung RZ 2180 ff

Arisierung war der Vermögensentzug bei Juden im NS-Regime. Er passierte teils durch *Plünderungen*, teils durch *hoheitliches Handeln* (zB *Sondersteuern*, *Enteignung*) aber oft durch private *Zwangsverkäufe*.

Oft waren Juden gezwungen, ihr Vermögen zu verkaufen, um zu emigrieren. Dabei viel eine „**Reichsfluchtsteuer**“ von 25% an. Ähnlich der Nachsteuer in früher Neuzeit (Religionstoleranz). Verkauf von jüdischen Vermögen an nichtjüdische Personen unterlag bestimmter Behörde. Diese legte auch Kaufpreis (unter Wert!) fest.

Nach 45 lehnte Ö Verantwortung für NS-Verfolgungen ab, begründet wurde dies mit der *Opferthese*. Diese stützte sich auf die Moskauer Erklärung von 1943. Opferthese ist völkerrechtlich zu verstehen und sag nicht über die Haltung der Ö Bevölkerung aus.

„Wiedergutmachung“ erfolgte nach dem Prinzip der „Naturalrestitution“. Sprich das Vermögen sollte, wenn noch vorhanden, den Opfern oder deren Hinterbliebenen rückgestellt werden. Es wurden mehrere **Rückstellungsgesetze** erlassen, Opfer waren aber auf den *zivilrechtlichen Weg verwiesen*. Rückstellung war eng mit den Verhandlungen um Staatsvertrag verbunden, Alliierten forderten Wiedergutmachung.

Jeder aktuelle Besitzer war zur Rückstellung verpflichtet, er konnte sich nur anschließend beim „Ariseur“ regressieren. Dies erinnert ans *ius ad rem*. Waren die Vermögensgegenstände verkauft, musste man den Kaufpreis zurückerstatten.

Rückstellungen waren schwierig. Im Ausland lebende Opfer wurde *keine Rechtsberatung* gegeben, die Rückkehr in ihre alte Heimat wurde ihnen nicht erleichtert. Der Zivilrechtsweg war voller Tücken. Wenn sie nicht mehr lebten, war nur ein *enger Kreis von Angehörigen* zu Rückstellungsansprüchen *berechtigt*.

1991 anerkannte die BReg **moralische Verantwortung** Österreichs für Wiedergutmachung. Auszahlungen erfolgten allerdings erst ab **2001**. Außenpolitischer Druck spielte dabei eine große Rolle (Schwarz-Blau I)

4) Schadenersatzrecht (im 19jhd) RZ 3529 ff

Im MA: Bußsystem, dh Schädiger wurde zu Buße verurteilt, dafür verzichtete geschädigte Sippe auf Fehde/Blutrache. Diese Buße hatte *pönalen Charakter*. Im Hoch-MA wurde pönaler Charakter beseitigt, Ziel war Eindämmung des **Fehdewesens**. Verschulden war im MA nicht notwendig, es galt **Verursacherprinzip**. Es galt das **Enumerationsprinzip**: Schadenersatz nur für bestimmte, taxativ aufgezählte Delikte.

ABGB folge Generalklausel: jeder rechtswidrig und schuldhaft erzeugte Schaden muss ersetzt werden. Es wurde zw *deliktischer* und *vertraglicher* Haftung unterschieden. Auch wurden

immaterielle Schäden bei Schmerzensgeld und „besonderer Vorliebe“ anerkannt. Kein Schadenersatz für verletztes Ehrgefühl, nur für wirkliche Schäden wie berufliche Nachteile.

Verschuldensgrade sind: *Vorsatz (dolus)*, *grobe Fahrlässigkeit (culpa lata)* und *leichte Fahrlässigkeit (culpa levis)*.

Beweis durch Geschädigten manchmal (zB *Vertragshaftung*) unbillig, daher kommt es dort zu *Beweislastumkehr*. Man muss beweisen, dass man nicht verschuldet hat.

Hinwendung zum **Verursacherprinzip** in **EKHG – Gefährdungshaftung**. -> *verschuldensunabhängige* Haftung wird gerechtfertigt, weil sie Ausgleich für Nutzen aus an sich gefährlicher Unternehmung darstellt.

Haftung für Gehilfen nur, wenn wesentlich gefährlich oder untüchtig. Weitreichendere **Erfüllungsgehilfenhaftung erst mit III. TN.**

Abgesehen davon schon davor Sonderfälle für zB Wirte, Schiffer, Fuhrleute. Amtshaftung erst ab 1867 zögerlich anerkannt.

11. Karte MANUAL

- 1) Welche STÄDTE??? (STÄNDE?) gibt es im Mittel(alter??)
- 2) Was sind Weistümer?
- 3) Welche Heiratsgaben kennen sie?
- 4) Quelle 162, Art 20

12. Karte

1) Was wissen sie über die Historische Rechtsschule in Ö? RZ 1450

In Ö konnte sich die historische Rechtsschule, aufgrund der hohen Akzeptanz des ABGB, *zunächst nicht durchsetzen*. Erst nach 1848 durch die **Thunschen Studien- und Universitätsreformen 1852/55** gelang ihr der *Durchbruch*. Man gab der Naturrechtslehre Mitschuld am Ausbruch der Revolution. Sie wurde an den Universitäten zurückgedrängt und die Historische Rechtsschule aus D „importiert“. Wichtiger Vertreter der Pandektistik in Ö: **Jospeh Unger**. Er stellte das Ö Privatrecht nach dem Pandektensystem dar, dies machen bis heute die meisten Lehrbücher.

Unger forderte auch eine Gesamtreform des ABGB im Sinne der Historischen Rechtsschule. Er warf ABGB-Redaktoren vor, das röm Recht missverstanden zu haben. Erst Veröffentlichung der Beratungsprotokolle zeigte, dass Abweichungen vom römR bewusst geschehen sind und versöhnten Unger. Es folgten die drei TN des ABGB 1914/15/16.

2) Was sind die Genfer Protokolle? RZ 1309 ff

Siehe Karte 9

3) Was ist eine Notverordnung? RZ 2140

Notverordnungsrecht ist im **Konstitutionalismus** entstanden. Logisch, denn im Absolutismus braucht der Monarch keine Notverordnungen. NotVoR des Monarchen ist ein Relikt des Absolutismus, wurde aber als **Staatsnotwendigkeit** akzeptiert. Der Gedanke: Es kann Situationen geben, in denen die Gesetzgebung schnell zu passieren hat, zB Krieg, Aufstände, und die Parlamentarier nicht rechtzeitig zusammenkommen können.

Das Notverordnungsrecht *durchbricht* das Prinzip der **Gewaltenteilung**.

Missbrauch war ständig zu befürchten. zB fußte Scheinkonstitutionalismus 49 -51 auf NotVoR der Märzverfassung.

§14 Notverordnungsrecht des StGG-RV (Reichvertretung) hatte enge Schranke: NotVo musste unverzüglich AH und HH zu Genehmigung vorgelegt werden. Mit ihm wurden im 1WK die drei TN des ABGB erlassen. Außerdem per NotVo, dass auch die *Regierung NotVOs erlassen* darf, inhaltlich auf den Krieg und wirtschaftliche Maßnahmen beschränkt. Dies wurde durch das **KwEG 1917** bestätigt. KwEG spielte große Rolle 1933/34!

Heute hat BP ein sehr kompliziert geregeltes Notverordnungsrecht.

4) Was ist die Gemeinderschaft? RZ 3115

Gemeinderschaften sind freiwillige und unfreiwillige Zusammenschlüsse mehrerer Personen **ohne Rechtssubjektivität**. zB Familie- oder Hausgemeinschaft, Erbengemeinschaft, in Gütergemeinschaft in der Ehe oder Personengesellschaften.

Personen bilden eine rechtliche Einheit aber ohne Rechtspersönlichkeit. Wille, Rechte und Pflichten der Gemeinderschaft sind ident mit Willen, Rechten, Pflichten der einzelnen Mitglieder. Die **Willensbildung** passiert *einstimmig*. Es gibt **Gleichordnung** (zB mehrere Miterben) und **Unterordnung** unter *Leitungsgewalt* (Söhne unter Vater)

Gemeinderschaft sichert **Einheitlichkeit des Gesamtgutes** und wirtschaftliche Kraft. **Beschränkt aber Individuum** stark. Individualistisch geprägte RO (gemeines, Naturrecht) drängten daher auf Beseitigung bzw Abschwächung.

Bauprinzip der Gemeinderschaft ist das **Gesamthandprinzip**. Eigentum, Forderungen aber auch Schulden kommen *allen gemeinsam zu*. Verfügungen sind nur gemeinschaftlich möglich.

Bei Wegfall eines Gemeinders ursprünglich *Anwachsung* (Akkreszenz) der anderen, später auch *Eintrittsrecht* der Erben.

Auflösung ursprünglich ausgeschlossen, später einstimmig möglich, dann durch Mehrheit bzw Kündigung eines einzelnen Gemeinders.

Formen von Personengesellschaften:

- **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** GbR = war im ABGB als „*moralische Person*“ mit Rechtspersönlichkeit gedacht, hL sprich ihr diese heute ab. ET steht im Miteigentum nach Quoten.

- **Offene Handelsgesellschaft** OHG = tritt nach *außen* wie jurP auf, wird im Grundbuch eingetragen. Ansonsten Gesamthand Eigentum der Gesellschafter (haften also Unbeschränkt). *Brüder FUGGER* war im wesentlichen OHG
- **Kommanditgesellschaft** = wie OHG, aber *Kommanditisten* haften nicht unbeschränkt, *Komplementär* haftet unbeschränkt.

OHG und KG waren Bestandteil des AHGB 1862 und des HGB 1897/1900 (ab 2007 UGB)

UGB kennt OG und KG, die allen Arten von Unternehmern offenstehen (nicht nur Kaufleuten/Unternehmern)

13. Karte

1) Was waren die Gerade und Heergewäte?

Siehe Karte 3

2) Welche Arten von Servituten kennen sie? RZ 3442 ff

Servitut nennt man auch *Dienstbarkeit*. Ein Servitut ist das *dingl Recht*, dass der Besitzer der *herrschenden Liegenschaft* auf Duldung oder Unterlassung durch den Besitzer der *dienenden Liegenschaft* hat.

Der Begriff kommt aus dem röm Recht. Es gab Dienstbarkeiten aber auch vor der Rezeption, sie sind zB entstanden, wenn genossenschaftliches Miteigentum auseinandergefallen ist.

Man unterscheidet **Grunddienstbarkeiten** (Realservitut) und **Personaldienstbarkeit** (Personalservitut). Letztere stehen nicht dem ET der herrschenden Liegenschaft zu, sondern einer *bestimmten Person*. Sie gelten idR als *höchstpersönliche*, unveräußerliche und unvererbliche Rechte, z.B. Nießbrauch (Fruchtgenuss) oder Wohnrecht. Jedes Grundservitut kann auch als Personalservitut begründet werden.

Nießbrauch ist das dingl Recht, eine fremde Sache zu gebrauchen und Früchte daraus zu ziehen (ohne die Substanz anzugreifen).

Man unterscheidet auch **Feldservitut**, zB Recht, einen Weg über ein Grundstück zu benutzen und **Gebäudeservitut**, zB auf fremder Mauer aufzubauen, Balken in fremde Mauern einzulassen.

Man unterscheidet **bejahende (affirmative)** Servituten, dh der ET der herrschenden Liegenschaft darf mit der dienenden Liegenschaft etwas tun, was er sonst nicht tun dürfte (zB drüberfahren) und

verneinende (negative) Servituten, dh der ET der dienenden Liegenschaft muss etwas unterlassen, was er sonst tun dürfte. zB nicht über eine bestimmte Höhe bauen (Wiener Cottage-Servitut)

Grundsätze des Servitutenrechts:

- Der ET der dienenden Liegenschaft ist zu dulden oder unterlassen, aber niemals zu aktiven tun verpflichtet (das wäre Reallast!)
- Die Benützung des dienenden Grundstücks muss für die Benützung des herrsch Grundstücks einen Vorteil darstellen, nicht bloß einen persönlichen für den jeweiligen ET.
- Das Servitut muss so ausgeübt werden, dass es für den Belasteten möglichst wenig beschwerlich ist.

- Die Grundstücke müssen benachbart, jedenfalls aber in solche Lage zueinander sein, dass Ausübung der Servitut möglich ist.

Sachenrecht RZ 3401 ff

Sachbegriff im ABGB § 285 (weiter Sachbegriff): „Alles, was von der Person verschieden ist und zum Gebrauche des Menschen dient“ – nicht nur körperliche Sachen, sondern auch unkörperliche (Rechte)

Sacharten:

- Einheitssache: z.B. Laib Brot
- Zusammengesetzte Sache: Auto (aus Motor, Rädern, etc.)
- Zubehör: prinzipiell Sonderrechtsfähig, dient aber Gebrauch der Hauptsache und teilt im Zweifel ihr rechtliches Schicksal (z.B. Wagenheben bei Auto)
- Gesamtsache: z.B. Bibliothek
- Mengesache: Zusammengesetzt aus einzelnen wertlosen Teilen, im Volumen bemessen z.B. Sand, Getreide.
- Früchte: Wiederkehrende Erträge einer Muttersache, die aus ihr gewonnen werden, ohne die Substanz zu mindern. Natürliche Früchte: Kalb, rechtliche Früchte: Mietzins

Liegenschaften und Fahrnis:

Unbeweglich oder beweglich? Eintragungsgrundsatz bei Liegenschaften! Nach Grundsatz superficies solo cedit sind Pflanzen (mit Wurzeln) und Häuser (mit Fundament) Bestandteil des Grundstücks (sie sind verbunden).

Hütte ohne Fundament: Überbauten, **Superädifikat**. Nicht Teil des Grundstücks. Heute kommt es dabei nicht mehr auf die Bauweise an, z.B. Gebäude, in dem die WU war auf Grundstück der ÖBB.

Grundsätze der dinglichen Rechte / Sachenrechte

- Spezialität: dingl. Recht besteht nur an einzelner bestimmbarer Sache (Ausnahme früher: Generalhypothek)
- Numerus clausus: Anzahl der dingl. Rechte ist von RO festgelegt.
- Typenzwang: Inhalt ist festgelegt, keine freie Vertragsgestaltung
- Absolute Wirkung: wirken gegen Jedermann (im Gegensatz zu schuldrechtlichen Ansprüchen)
- Publizität: Müssen für jedermann potenziell erkennbar sein (Besitz, Gewere, Grundbuch)
- Rangfolge: Das früher begründete dingl. Recht geht dem jüngeren vor
- Titel: Rechtsgrund (z.B. Kaufvertrag, Testament) und Modus: bestimmte Form (z.B. körperliche Übergabe) für jede Begründung, Veränderung und Übertragung eines dingl. Rechts notwendig.
- Kausal: aufgrund eines gültigen Titels. Abstrakt: Eigentumsübertragung auch ohne Titel (z.B. nichtiger Kaufvertrag). BGB und CC folgen Abstraktionsprinzip. ABGB: kausale Tradition.

Gewere und Besitz:

Gewere: Sachherrschaft (notwendig, da dingl. Rechte für jedermann erkennbar sein müssen) vor der Rezeption. Unterschied zum Besitz: Nicht nur äußere Erscheinungsform, sondern selbst ein Recht. Nämlich das Recht zur (vorläufigen) Ausübung eines dinglichen Rechts. Wenn der besser Berechtigte sein Recht nicht in Frist geltend machte, trat **Verschweigung** ein.

Rezeption brachte römischrechtlichen Besitz (possessio). Besitz ist ein Faktum, kein Recht. Notwendig: Animus (rem sibi habendi) und Corpus. Corpus konnte schwach sein, es wurde aber nie darauf verzichtet. Bei sog. *Ideeller Gewere* hingegen schon. Besitz kann durch **Ersitzung** zu ET führen. Besitzschutzverfahren: *Interdiktenverfahren*.

Moderner Besitzbegriff weist auch Elemente der Gewere auf, z.B. hat auch ein Mieter Besitzschutz als Rechtsbesitzer (dem römischen Recht unbekannt)

Eigentum RZ 3416ff

Eigentum ist das Recht, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache zu nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen. **Dingliches Vollrecht.**

Verschiedene Arten des Eigentums:

Alleineigentum (Recht steht einer Person zu) - Miteigentumsformen

Miteigentum:

1) **Miteigentum nach ideellen Bruchteilen/Quoten** – kam aus dem römischen Recht, durch Rezeption das einheimische Recht beeinflusst; flexiblere/dynamischere Form des Miteigentums (jeder Miteigentümer kann über seinen Bruchteil frei verfügen; Verfügungen über gesamte Sache durch alle gemeinsam)

2) Miteigentum zur gesamten Hand, **Gesamthandeigentum**, condominium in plurimum in solidum. Starrer, weniger flexibel; Verfügungen über gesamte Sache durch alle Miteigentümer; wollte einer alleine über seinen Teil verfügen, brauchte er Mitwirkung aller Miteigentümer. Kam meist in Familien/Erbgemeinschaften vor. Sonderform: Gesamthandeigentum auf Überleben -> Stirbt einer der beiden Miteigentümer wächst sein Anteil dem Überlebenden zu (Akkreszenz)

Exegetik meinte, ABGB kennt nur Quoteneigentum. hL sagt, ABGB kennt Gesamthandeigentum z.B. bei Gütergemeinschaft in Ehe oder OHG.

3) Geteiltes Eigentum/Bodenleihe

Älteres Heimisches Recht: Mehrere Personen hatten verschiedene dingl. Recht an einem Grundstück. Römischrechtlicher Eigentumsbegriff war unbekannt. Geteiltes Eigentum kam vor bei Grundherren/Bauern, Lehnherr/Lehnsman, Stadtherr/Bürger.

Begriff „Bodenleihe“ ist missverständlich, weil es nichts mit der Leihe im modernen/römischrechtlichen Sinn zu tun hat.

Geteiltes Eigentum/Bodenleihe hatte große wirtschaftliche und soziale Bedeutung. Grundbesitz war in der Hand einer kleinen Oberschicht (König, Adel, Kirche) und konnte so von breiten Bevölkerungsschichten genutzt werden.

Obereigentum: Der Leihgeber behält das ET, es ist aber durch das Nutzungsrecht des Beliehenen eingeschränkt. Er hat aber das Recht auf Leistungen aus dem Leihgut, z.B. Robotdienste oder

Naturalien. Er muss Veräußerung, Verpfändung oder Vererbung genehmigen. Er hat das Recht das Leihgut inkl. Schollengebundenen Bauern zu veräußern/verpfänden und er hat ein Heimfallsrecht.

Untereigentum: Der Beliehene hat Recht auf unmittelbare Landwirtschaftliche Nutzung des Leihguts. Leihe war zeitlich begrenzt (*Freistift*), lebenslänglich (*Leibgedinge*), auf die Lebensdauer mehrerer Personen (z.B. Ehegattin, *Zwei-, Mehr-Leibgedinge*) oder vererblich (*Erbleihe, Erbpacht*).

In England ist Königin heute noch nominell Eigentümerin allen Grund und Bodens. Wird im *estate-Recht* geregelt.

Besondere Eigentumsarten:

1) **Treuhandeigentum** - Treuhänder hat volle Stellung eines Eigentümers (tritt nach außen wie Eigentümer auf), sachenrechtlich volle Verfügungsmacht - aber im Innenverhältnis gegenüber Treugeber schuldrechtlich verpflichtet, verhält er sich treuwidrig, ist er schadenersatzpflichtig - Beispiel im älteren heimischen Recht: Bei Errichtung der sog „Geschäfte“: Zeugen waren „Willensvollstrecker“ – mit dem Tod ging Nachlass auf Willensvollstrecker als eine Art „Treuhänder“ über, war aber zu Verteilung gemäß Geschäft verpflichtet

2) **Stockwerkseigentum** - Wurzeln im Mittelalter - Ausnahme vom römischrechtlichen Grundsatz „*Superficies solo cedit*“ (Eigentum am Haus folgt dem Eigentum am Boden) - Eigentum an materiellen (realen) Gebäudeteilen (Mehrfamilienhaus, 3 Stockwerke, alle verschiedene Eigentümer – hatten wirklich Eigentum an „Ziegeln rundherum“) - Mischform zwischen Alleineigentum und Kollektiveigentum - In Mittelalter und früher Neuzeit sehr verbreitet (finanziell praktisch) - Im ABGB finden sich keine Regelungen dazu; Kommentatoren hielten es für zulässig - Pandektistik (Historische Rechtsschule) stand dem ablehnend gegenüber - Zuerst in Städten verboten, ab 2. Hälfte des 19. Jh (bzw. nach Dezemberverfassung) wurde dies verboten - Heute: Nach 2. WK Diskussion, wie man Wohnbedarf lösen soll – Wohnungseigentumsgesetz 1948 (WEG), **Wohnungseigentum** bringt Miteigentum am Grundstück nach ideeller Quote an der Liegenschaft und ausschließliches Nutzungsrecht einer bestimmten Wohnung

3) **Baurecht** - 1912 eingeführt - Ausnahme von Grundsatz „*Superficies solo cedit*“ - Räumt Baurechtsberechtigten Möglichkeit ein, an einem Gebäude unabhängig vom Grundeigentum Eigentum zu haben - Ist ein beschränktes dingliches Recht, veräußerlich, vererbbar – aber zeitlich beschränkt - Ursprünglich konnten nur Staat und Kirche auf Grundstücken die in ihrem Eigentum waren Baurecht einrichten -> führte zu Mobilisierung von Grund und Boden - Dauer ursprünglich für 80 Jahre - 1990 novelliert: Auch Private können Baurecht einräumen, Dauer auf 100 Jahre verlängert. Oft hat man aus sozialen Gründen nach Ablauf die Möglichkeit günstig zu kaufen.

3) Auf welcher Grundlage trat 1848 der österr. Reichstag zusammen

Auf Basis der **Pillersdorfschen Verfassung**. Der Reichstag sollte aus Senat und Abgeordnetenversammlung bestehen. Die Wahlordnung war jedoch weniger fortschrittlich als die zur Wahl der DNV (*Paulskirchenversammlung*), zB waren Tage- und Wochenlöhner vom Wahlrecht ausgeschlossen. Dies führte zur *Mairevolution* und dazu, dass der Senat noch vor seinem ersten Zusammentreten vom Kaiser per Proklamation abgeschafft wurde. Der nur noch aus einer Kammer bestehende Reichstag wurde zum *konstitutiven* erklärt und sollte eine neue Verfassung ausarbeiten. Nach der sog *Oktoberrevolution* nach Krenschauer verlegt.

4) FEHLT

14. Karte

1) Quelle 118 Preßgesetz, 20 Bögen, Zensur RZ 1137, 2336

VORMÄRZ

Vereinheitlichung der Überwachungspolitik in Dt Bund durch **Karlsbader Beschlüsse 1819**. Mindeststandards für Zensur, Unis unter staatl Kontrolle gestellt. Maßgeblich dabei: Clemens Wenzel Fürst v Metternich.

Bundespreßgesetz 1819 RZ 2336 Zensur Mittel zur Unterdrückung rev Unruhen. Vorzensur aller Zeitungen u Schriften unter 20 Druckbögen (320 Seiten). Pressefreiheit im Vormärz dringendes Anliegen: Voraussetzung für Artikulation, Forderung nach anderen Grundfreiheiten. Österreich zensierte auch über 20 Bögen (Goldplating). Abschaffen der Zensur in GrHzgt Baden durch offene Drohung mit Intervention (Metternich) verhindert.

Pressefreiheit/Zensur (RZ 2332) Zensur vor Buchdruck/Gutenberg leicht. Alles handschriftlich, leicht zu kontrollieren. Frühe NZ Zensur durch Kirche und Staat/weltliche Obrigkeit. Ab Absolutismus Zentralisierung und Verstaatlichung von Zensur. Vorzensur: Kontrolle vor Druck. Nachzensur: Kontrolle nach Druck. Nachzensur ähnl Wirkung, jedoch keine Zensur im Rechtssinne. Wirtschaftliche Konsequenz der Nachzensur!

Zensur bis 1848, dann nur **Nachzensur**. Ab Neoabsolutismus 1852 wieder Zensur (Hinterlegung eines Probeexemplars eine Stunde vor Beginn der Verbreitung). Wort Zensur wurde vermieden, war aber genau das. Zensur wurde mit StGG-ARSB wieder aufgehoben, bestätigt durch Beschluss der ProvNV (lex ofner). Nachzensur jedoch erst durch **Mediengesetz 1981**

BReg führte Zensur nach Ausschaltung des Parlaments März 1934 wieder ein.

NS-Regime verzichtete auf klassische Zensur. Es wurde Druck auf die Journalisten persönlich ausgeübt, insb durch **Schriftleitergesetz 1933** („Fernhalten, was Kraft des Reichs schädigen könnte... unter Drohung von Haftstrafen!). NS-Regime wollte Medienlandschaft aktiv gestalten, nicht nur bestimmte Veröffentlichungen verhindern.

Heute Pressefreiheit hauptsächlich durch **MRK** geregelt. Verbieht aber Vorzensur nicht ausdrücklich, dafür lex Ofner und STGG-ARStB.

2) Einheitliche europäische Akte RZ 1228

Die Einheitliche Europäische Akte wurde **1986 beschlossen**.

In ihr wurde die Schaffung einer „*Europäischen Union*“ ausdrücklich zum *Ziel* bestimmt. Sie novellierte die Gründungsverträge (von 1951/2 und 57).

Mit ihr wurde die EPZ (die es seit den 1970ern gibt) *auf rechtliche Basis gestellt* und *institutionalisiert*. Der Europäische Rat (Treffen der Staats- und Regierungschefs) wurde institutionalisiert und formell mit der EPZ verbunden. Das Europäische Parlament, das **seit 1979 direkt gewählt** wurde, konnte Beschlüsse des Rats „zurückschicken“, der Rat musste sie dann einstimmig erneut beschließen (*ein suspensives Veto*). Dies war eine Aufwertung. Heute hat das EPM Gesetzgebungskompetenz mit dem Rat *gemeinsam*.

EPZ wurde 1970 begründet. Aber außerhalb der der Gemeinschaften. Damit blieb sie im Völkerrecht und es galt das *Einstimmigkeitsprinzip*. Aus der EPZ entwickelte sich die *GASP*, die mit dem Vertrag von Maastricht (EU-Vertrag) zur zweiten Säule wurde.

3) Was waren die Volksrechte? RZ 1406 ff

Mit der Völkerwanderung *mischten* sich germanisches Recht mit römischem Recht und christlichen Einflüssen. Die germanischen Völker *verschriftlichten* Ihre Gesetze, dem Vorbild Roms folgend. In Ö war das Volksrecht der **Allemannen (lex almannorum)** und das der **Bayern (lex baiuvariorum)** bedeutend. Auch von Bedeutung: das **lex visigarthorum (Westgothen)**, in Spanien und Südfrankreich) und das Volksrecht der Langobarden.

Im Raum, in dem sich die deutsche Sprache entwickelte, wurden die Volksrechte vom Gewohnheitsrecht **verdrängt** (*Sackgasse der Entwicklung*). In Spanien auch später von Bedeutung, bis heute tlw. In Oberitalien bedeutend für die spätere Schule der Legisten.

4) Was sind Servituten? RZ 3442 ff

Siehe Karte 13

15. Karte

1) Quelle 225, § 55 Abs 1 u 2 RZ 3233

EheG 1938. Quelle sagt, dass die Ehe auch geschieden werden kann, wenn die häusliche Gemeinschaft *seit drei Jahren aufgehoben* ist und die Ehe *zerrüttet* ist. Hat der Gatte, der die Zerrüttung ganz oder überwiegend zu *verschulden* hat, die Scheidung begehrt, kann der andere Ehegatte der Scheidung *widersprechen*.

Zur Quelle: EheG 38 durch **Anschluss** nach Ö gekommen. EheG führte die **obligatorische Zivilehe** ein. Außerdem die **Scheidung auch für Katholiken** (vorher nur: *Trennung von Tisch und Bett*). Art 53 wurde **1978** (Familienrechtsreformen der Sozialdemokraten in den 70ern) so abgeändert, dass nach **spätestens sechs Jahren** Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft Scheidung auch gegen Willen des anderen möglich ist.

Grundsätzlich zur Eheauflösung

- **Nichtigkeitserklärung:** Gründe lagen bei Eheabschluss vor, Wirkung: ex tunc
- **Aufhebung:** Gründe lagen bei Eheabschluss vor, Wirkung: ex nunc
- **Scheidung:** Gründe traten nach Eheabschluss auf, Wirkung: ex nunc.
- EPG kennt nur *Auflösung* (wie Scheidung, ex nunc) und *Nichtigkeitserklärung* (ex tunc)

Eheauflösung im modernen Recht prinzipiell nur durch **gerichtliches Urteil**, private Maßnahmen (Verstoßen zB) sind ungültig.

Kanonisches Recht kannte Scheidung nicht, daher war **Nichtigkeit von hoher Bedeutung**. Daher weiter Kreis an **Nichtigkeitsgründen**.

Nichtigkeit:

Wird im **Nullitätsprozess** festgestellt. Nichtigkeitsgründe waren alle trennenden Ehehindernisse, von denen nicht dispensiert wurde bzw die nicht geheilt wurden.

Vermögensrechtliche Folge: Ehegatten wurden so gestellt, als ob sie nie geheiratet hätten.

Kinder galten je nach Schwere des Nichtigkeitsgrundes als ehelich oder (zB bei Bigamie) unehelich.

Modernes staatliches Recht zählt folgende Nichtigkeitsgründe taxativ auf:

- Formmängel
- Mangel der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit
- Ausschließlich zum Erwerb von Namen oder Staatsbürgerschaft
- Bigamie
- Verwandtschaft

Aufhebung:

Wurde erst **durch EheG 1938 geschaffen**, davor haben selbe Gründe zu Nichtigkeit geführt. Grund: Rückwirkende Auflösung wollte man vermeiden, wenn Gründe überwiegend *nicht im öffentlichen Interesse* sind. Aufhebungsgründe sind zB **Irrtum**. dh Irrtum über Bedeutung des Eheschließungsaktes, der Erklärung, über die Person des anderen Ehegatten sowie seine Vergangenheit (zB kriminelle Vergangenheit, nicht aber die Vermögensverhältnisse). **Täuschung** oder **Drohung, Mangel an Einwilligung des gesetzlichen Vertreters**.

Scheidung:

Im älteren, germanischen Recht durchaus möglich, uU aber Fehde oder Bußgelder zur Folge. Dem kanonischen Recht (sakramentaler Charakter der Ehe) nicht bekannt. Protestantisches Eherecht sah Scheidung als zulässig an (kein Sakrament).

Naturrecht sah Ehe als durch Vertrag geschlossene Gemeinschaft, die auch wieder auflösbar ist. In der Franz Revu wurde ein sehr freies Scheidungsrecht verwirklicht, dass des CC war dann weniger frei. Ab **Joseph II** (Ehepatent 1783, JosGB 1787 und ABGB 1811) **Scheidung für Akatholiken und Juden**. Für Katholiken bis 1938 nur **Trennung von Tisch und Bett**.

Seit 1938 Scheidung unabhängig von Konfession. **Verschuldensprinzip**, dh ein Ehegatte muss Klagen, wenn der andere sich eine Eheverfehlung zuschulden hat kommen lassen. Absolute **Ehescheidungsgründe** waren zB Ehebruch, andere Eheverfehlungen nur dann, wenn durch sie die Ehe schuldhaft und unheilbar zerrüttet worden ist.

Scheidung ohne Verschulden zB bei geistiger Störung, ansteckender oder Ekel erregender Krankheit.

Ebenfalls ohne Verschulden: wegen **Zerrüttung**, wenn häusliche Gemeinschaft drei Jahre aufgehoben ist (Widerspruchsrecht!)

1978 und **1999** Reformen, **die Zerrüttungsprinzip gegenüber Verschuldensprinzip betonen**.

Widerspruchsrecht bei §55 wurde gestrichen (ab 6 Jahre Zerrüttung)

1978: **Scheidung im Einvernehmen** wurde geschaffen. Wichtig: Einigung über die wesentlichen Scheidungsfolgen. 1999 wurden die absoluten Scheidungsgründe zu relativen, d.h. sie müssen zerrüttend gewirkt haben.

EPG im Wesentlichen gleich, allerdings Auflösung schon nach drei Jahren bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (keine Widerspruchsrecht).

Exkurs Severehen

Landesbehörde hatte das (nicht näher definierte) Recht, von Ehehindernissen zu dispensieren. Unter sozialdemokratischen LH von NÖ, **Albert Sever (1919 -21)**, entwickelten sich diese Dispensehen (Dispens vom Hindernis des bestehenden Ehebandes = **Menschen, die ein zweites Mal heiraten!**) zum Massenphänomen. Diese Ehen wurden von den ordentlichen Gerichten aber nicht anerkannt. **1927 entschied VfGH, dass ordentliche Gerichte nicht die Kompetenz haben, über die Gültigkeit der Ehen zu entscheiden.** Das Chaos war perfekt. Auch dies führte dazu, dass 1930 alle Verfassungsrichter abgesetzt und durch neue ersetzt wurden, die diese Entscheidung revidierten. **Dispensehen wurden erst 1938 durch EheG anerkannt.**

2) Welches Anliegen hat die historische Rechtsschule? RZ 1445 ff

Historische Rechtsschule entstand als **Gegenbewegung** zum **Kodifikationsgedanken** und der **Naturrechtsschule** am Beginn des 19jhdts.

Zwei Strömungen:

- **Pandektistik/Romanistik**, Vertreter: **Carl v. Savigny**
- **Germanistik**, Vertreter: **Karl Friederich Eichhorn.**

Grundgedanke: *Das Recht lässt sich nicht logisch konstruieren, sondern entsteht durch den Volksgeist und kann nur verstanden werden, wenn man seine Geschichte betrachtet.*

In älteren Kulturen zeigt sich der Volksgeist in Form von Gewohnheitsrecht, in jüngeren dagegen in der Lehre und Rechtsprechung, welche das Recht weiterentwickelt hat.

SAVIGNY meinte, die Zeit sei noch *nicht reif* für eine Kodifikation, das Recht müsse erst noch vollständig *historisch aufgearbeitet* werden.

Methode der historischen Rechtsschule war die „historisch-systematische“, man zwängte historisches Wissen in ein modernes Konzept. Diese Vorgehensweise war unhistorisch!

Pandektistik konnte sich auf **Corpus Iuris Civilis** stützen (ist auch nach den Pandekten benannt), sie arbeitete daher stärker **systematisch-dogmatisch** und konzentrierte sich auf das **Zivilrecht**.

Germanistik hatte *keine so guten Quellen*, die **Suche** nach einem „**germanischen**“ **Recht** ist auch im Lichte des Nationalismus zu sehen. Römisches Recht war „fremdes“ Recht und Ursache für Missstände! Setzte sich stärker mit Geschichte des Rechts (**Geschichtswissenschaft**) und der Geschichte des ÖR auseinander.

Zweiteilung heute noch an der Uni zu sehen: *Romanistische Fundamente* und *Rechtsgeschichte*.

Beide Schulen projizierten zeitgenössische rechtspolitische Konflikte zurück und suchten historische Quellen für ihren Standpunkt. zB Konflikt über das Wesen der jur Person.

Begriffsjurisprudenz

Entwickelte sich aus der Pandektistik, Begründer: **Georg Friedrich Puchta**. Man bildete aus Begriffen des positiven Rechts durch **Induktion abstrakte Begriffe**, zB aus Kaufvertrag, Mietvertrag, Werkvertrag den abstrakten Vertrag. Aus diesem **abstrakte Oberbegriffe**, zB Vertrag, Auslobung, Schenkung, Testament werden zu „Rechtsgeschäfte“ (das ist der Oberbegriff).

Diese Begriffe werden in ein **lückenloses System** gebracht, aus dem dann in **deduktiven Weg** Lösungen zu allen möglichen Rechtsproblemen abgeleitet werden können. Der Richter ist der **Subsumtionsautomat**, der nur *logisch* vorgehen muss.

Problem der Begriffsjurisprudenz: Regeln die für Werkvertrag gelten fließen in den Oberbegriff Vertrag ein und damit in den daraus abgeleiteten Kauf. Mit so einem Vorgehen wird man aber **rechtschöpfend**, obwohl man vorgibt, nur formal-logisch vorzugehen. In Wahrheit wendet man eine **Analogie** an.

Verdienst der BJP: Entwicklung einer **exakten Begrifflichkeit** und Sprache, die heute noch genutzt wird.

BJP *entfernte* sich vom ursprünglichen Anliegen der historischen Rechtsschule, Recht nicht als logisches System zu sehen. Damit war man auch für *Kodifikationen* offen. Erste pandektistische Kodifikationen: Sächsisches BGB und Gesetzbuch der russischen Ostseeprovinzen (Baltikum) Mitte 19jhd)

Man wendete sich vom Naturrechtsdenken ab und dem positiven Recht zu. Dies + starke Gesetzgebungstätigkeit im 19jhd führte zu starkem **Rechtspositivismus**. Dh, dass das positive Recht wurde als einzige Rechtsquelle gesehen. Geltungsgrund war weniger wichtig, wichtig: **Effektivität**. War fruchtbar für ÖR und Entwicklung des **Legalitätsprinzips**.

Historische Rechtsschule in Ö

In Ö konnte sich die historische Rechtsschule, aufgrund der hohen Akzeptanz des ABGB, *zunächst nicht durchsetzen*. Erst nach 1848 durch die **Thunischen Studien- und Universitätsreformen 1852/55** gelang ihr der *Durchbruch*. Man gab der Naturrechtslehre Mitschuld am Ausbruch der Revolution. Sie wurde an den Universitäten zurückgedrängt und die Historische Rechtsschule aus D „importiert“. Wichtiger Vertreter der Pandektistik in Ö: **Jospeh Unger**. Er stellte das Ö Privatrecht nach dem Pandektensystem dar, dies machen bis heute die meisten Lehrbücher.

Unger forderte auch eine Gesamtreform des ABGB im Sinne der Historischen Rechtsschule. Er warf ABGB-Redaktoren vor, das röm Recht missverstanden zu haben. Erst Veröffentlichung der Beratungsprotokolle zeigte, dass Abweichungen vom römR bewusst geschehen sind und versöhnten Unger. Es folgten die drei TN des ABGB 1914/15/16.

3) Die Lehre vom Gesellschaftsvertrag? RZ 2124, 2129

Lehre vom Gesellschaftsvertrag entstand im **17jhd**. Denker des Gesellschaftsvertrags sind **Thomas Hobbes, John Locke** und **Jean-Jaques Rousseaus**.

Idee: Es wurde ein **Naturzustand** imaginiert, in dem alle Menschen frei sind. Allerdings ist dieser NZ auch gefährlich, bei Hobbes ein **Krieg aller gegen alle**. Daher einigen sich die Menschen auf eine Herrschaft, die Sicherheit und Frieder herstellt. Dies durch Gesellschaftsvertrag. Eine Theorie, warum es Herrschaft gibt, wenn sie *nicht religiös begründet* ist.

Bei Hobbes ist der Herrscher (Leviathan) ein *absoluter Herrscher*.

Bei Locke gibt es bestimmte Rechte (life, liberty and estate) die nicht veräußerlich sind. Diese behält man, außerdem haben die Menschen ein Widerstandsrecht.

Rousseau ist der „demokratischste“. Prinzip der **Volkssouveränität**. Die Menschen können ihre Souveränität nie aufgeben, durch die **alienation totale** übertragen sie die Herrschaft auf einen politischen Körper, bleiben aber der Souverän. Repräsentation und Parlamentarismus wird abgelehnt.

Wichtig für: **aufgeklärten Absolutismus**. zB Joseph II, Friedrich II, sahen sich als „**erste Diener des Staates**“, Legitimation der Herrschaft ist der unermüdliche Einsatz für das Volk. Jedoch: **alles für das Volk, nichts durch das Volk**.

Auch für Demokratie wichtig, vor allem Rousseau.

Auch im Konstitutionalismus: Verfassungsoktroi (frühk) vs **Verfassungsvertrag** (hochkons), letzteres inspiriert von Gesellschaftsvertrag.

4) Was war die provisorische Staatsregierung? RZ 1320 ff

WK2 endete 1945. Drei antifaschistische Parteien, SPÖ, ÖVP und KPÖ gaben **Unabhängigkeitserklärung** Österreichs ab. Natürlich aus Sicht der NS-RO unrechtmäßig. Also *Revolution im jur Sinne*, Bruch der *Staatskontinuität*.

Völkerrechtliche Auffassung von Ö während Krieg: Zunächst **Annexionsthese**, nach der Ö 1938 *untergegangen* ist. Später hat sich **Okkupationsthese** durchgesetzt, Ö war von 1938 bis 45 nur *handlungsunfähig*.

Drei antifaschistischen Parteien bildeten **provisorische Staatsregierung** unter **Staatskanzler Karl Renner**. 1. Verfassungsüberleitungsgesetz von 1. Mai 1945 legte **5. März 1933 als Stichtag** fest (Also B-VG 1929). Also ein Tag nach Ausschaltung des Parlaments, dh der Demokratie. Bis zum Zusammentritt des neuen NR sollte eine **Vorläufige Verfassung** gelten.

Es wurde eine **generelle Rechtsüberleitung** beschlossen, allerdings mit **Generalklausel** gegen Bestimmungen, die mit einem demokratischen Ö nicht vereinbar sind oder Gedankengut des NS enthalten. Später wurden Bestimmungen, die außer Kraft treten sollen, taxativ genannt.

Behalten wurde so zB Ehegesetz, Aktiengesetz, Handelsgesetz.

Reichsdeutsche Behörden wurden aufgelöst und österreichische Behörden neu errichtet.

Es gab keine Landtage und keinen NR – es gab also **kein bundesstaatliches** und **kein gewaltenteilendes Prinzip**. ProvStR machte Bundes- und Landesgesetzgebung.

Vier Alliierten teilten Ö in vier Zonen und schlossen **1. Alliiertes Kontrollabkommen**. Ö war kein Partner dieses Abkommens, nur die Alliierten. **Alliiertes Rat** wurde gegründet, er sollte Gesetze machen. ProvStR wurde erst später anerkannt, *zunächst Misstrauen*, sie wäre Marionette Stalins.

In **Moskauer Erklärung 1943** erklärten Alliierten Anschluss für „null und nichtig“, Errichtung eines unabhängigen Ö wurde als Kriegsziel benannt.

Haltung zu ProvStR änderte sich, als sie von einer **Länderkonferenz** im September 1945 (Vertreter aller BL) anerkannt wurde. Noch im Oktober 1945 wurde die Vorläufige Verfassung novelliert und Länder erhielten **Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz zurück**. Dies machte auch Wiedererrichtung der Verfassungsgerichtsbarkeit notwendig (abstrakte Kompetenzfeststellung!).

Dem Alliierten Rat mussten alle Gesetze **zur Genehmigung vorgelegt** werden, Ö musste noch 45 Wahlen abhalten.

November 1945 NR-Wahlen. ÖVP gewinnt. Es wird eine Konzentrationsregierung aus allen drei Parteien gebildet (SPÖ, ÖVP, KPÖ). KPÖ erleidet schwere Niederlage. Mit dem Zusammentreten des NR tritt **B-VG in der Fassung 1929** wieder in Kraft. Allerdings **Bundesrat wie 1920**, Länder- und Ständerat aus der Fassung 1929 kommt endgültig nicht. BP wird ein letztes Mal von der Bundesversammlung gewählt.

Renner wird BP, Leopold Figl BK.

Erfolgreiche Wahl stellt **Bejahung der westlichen Demokratie** dar. KPÖ bekommt aus Staatsräson (Sowjets sind immer noch Besatzer) ein Ministerium. Als Reaktion vereinigt Sowjetunion in Ostdeutschland SED mit SPD zwangsweise, um ähnliche Entwicklung zu verhindern.

2. Alliiertes Kontrollabkommen 1946 lockert Aufsicht. Nur noch Verfassungsgesetze müssen zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei einfachen Gesetzen wird *Zustimmung vermutet*, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen *Einspruch erhoben* wird.

Österreich bleibt **bis 1955 besetzt**. Es erlangt Souveränität mit dem Staatsvertrag von Wien-Belvedere 1955. Die alliierten Truppen ziehen ab, Ö verpflichtet sich politisch (nicht rechtlich!) zu **immerwährender Neutralität**.

Dem Voraus geht das **Moskauer Memorandum von 1955**. Vier Politiker Österreichs, BK Julius Raab, VK Adolf Schärf (SP), BMA Figl und Staatssekretär im BMA Kreisky garantieren Neutralität im Gegenzug zu Unabhängigkeit. Es handelt sich um keinen völkerrechtlichen Vertrag, sondern um eine „**Verwendungszusage**“.

Immerwährende Neutralität (Vorbild: Schweiz) bedeutet mehr als Neutralität. Man muss sich auch im Frieden so verhalten, dass man im Konfliktfall *immer noch* neutral ist. Also kein Beitritt zu *Zollunion* oder Militärbündnis.

Mit StV v Wien-Belvedere: demokratisch, Verbot von NS-Organisationen, politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit D verboten. Minderheiten haben Autonomierechte bekommen.

Erklärung der Neutralität erfolgte durch **einseitige Erklärung**, ob dies völkerrechtlich verbindlich ist, ist *strittig*. Neutralität war kein Selbstzweck, sondern wurde zum **Zweck der Erreichung der Unabhängigkeit** erklärt. Ö erklärt sich, fremde Militärbündnisse nicht zuzulassen und keinem Militärbündnis beizutreten.

16. Karte

1) Wie erlangte Hitler die Macht in Deutschland? RZ 1205 ff

siehe Karte 5

2) Quelle 183 RZ 1453, 3313

3. TN ABGB: „*Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zu einem Viertel des Nachlasses, neben den Eltern des Erblassers und deren Nachkommen oder neben Großeltern zur Hälfte des Nachlasses gesetzlicher Erbe.*“

Ehegatte bekommt erstmals Erbrecht in die Substanz neben Kindern, sowie Eltern und Großeltern. Davor (ABGB und JosGB): Nur **Nutzungsrechte** bzw. ein Viertel zum ET wenn es keine Kinder gibt. Heute: Neben 1. Parentel 1/3, neben 2. Parentel: 2/3. Seit 2007 Erbrecht des Lebensgefährten vor Aneignung ddB.

Ehegattenerbrecht siehe Karte 3

Drei TN des ABGB 1914/15/16 -> Im Geiste der historischen Rechtsschule. **Joseph UNGER** verlangte Gesamtreform des (vernunftrechtlichen) ABGB. Rückte ab und verlangte nur Korrekturen. Vorwurf: Die Redaktoren des ABGB haben **röm Recht missverstanden**. Veröffentlichung der Beratungsprotokolle zeigte, dass die Redaktoren bewusst von röm Recht abgewichen sind. Versöhnte UNGER.

TN wurden wegen Ausbruch 1 WK **per ks Notverordnungen** umgesetzt. Etwa 1/3 der Paragraphen wurde verändert.

3) Was ist die Hypothek RZ 3458 Pfandrecht RZ 3452 ff

Pfandrecht: Das beschränkte dingliche Recht an einer fremden Sache, aus dieser im Fall der Nichterfüllung einer gesicherten Forderung durch den Schuldner Befriedigung zu erlangen.

Prinzip der Akzessorietät: Existenz des Pfandrechts ist abhängig von der zu besichernden Schuld.

Unterschiedliche Entwicklung des Pfandrechts an **Liegenschaften** und **Fahrnissen**.

Liegenschaftspfandrecht:

Ältere Satzung:

Liegenschaft wird in leibliche Gewere des Gläubigers **übergeben**. Er konnte die Sache auch *Nutzen* bzw *Früchte aus ihr ziehen*. Der Pfandbesteller konnte die Sache **durch Zahlung der Schuld auslösen**. Konnte er nicht Zahlen, verfiel das ganze Pfand, **unabhängig vom Wert**. Der Pfandgläubiger konnte also großen Gewinn machen. Darum wurde dem Schuldner das Auslösen des Pfandes oft *erschwert*, z.B. nur mit eigenem Geld, nur zu bestimmter Zeit, nicht auf Raten etc.

Bei der **Ewigsatzung** (frz: Mortgage) wurde die Nutzung des Pfandes (zB Früchte) nicht auf die Schuldsumme angerechnet. Das Pfand war auf „ewig“ verpfändet und für den Schuldner „tot“, d.h. das Pfand löste sich nicht selbst aus.

Bei **Totsatzung** wird die Nutzung ganz auf die Schuldsumme angerechnet, d.h. es löste sich nach gewisser Zeit selbst aus. Es war für den Gläubiger tot, „lebte“ aber für den Schuldner.

„Tot“ und „Ewig“ immer aus *Gläubigerperspektive!*

Bei **Mischformen** blieb dem Gläubiger die Nutzungen bis zu einer *bestimmten Höhe*, zB 5% oder 10% der Schuldsumme (*quasi wie Zinsen*), der Rest wurde auf Schuldsumme angerechnet. D.h. das Pfand brauchte länger, um sich selbst auszulösen.

Gegenstand der älteren Satzung konnten alle Arten von **Grundstücken** sein (auch Herrschaftsgebiete zB Städte, Grundherrschaften) sowie (**Hoheits-)** Rechte wie Regalien, Gerichtshoheit, Renten.

Jüngere Satzung:

War ein **besitzloses Liegenschaftspfand**, also ohne Gewere/Besitz. Der Pfandgläubiger war berechtigt, sich im Fall der Nichterfüllung der Schuld aus der Pfandsache zu befriedigen.

Jüngere Satzung war nicht Nachfolgeinstitut der älteren, sondern **entwickelte sich parallel**, vor allem in Städten.

Begründung durch **förmlichen Akt vor Gericht/Rat** mit nachfolgendem Bucheintrag. Eintrag war ursprünglich zu *Beweissicherung*, entwickelte sich zu *konstitutivem Element*.

Jüngere Satzung lies (im Gegensatz zu Älteren Satzung) **Mehrfachverpfändung** zu. Belastet wurden einzelne „**Wertparzellen**“ nicht das ganze Grundstück.

Prioritätsprinzip, also Vorrang des älteren vor dem jüngeren Pfandrecht. Verwertung erfolgte durch **obrigkeitliches Verfahren**, früher Übereignung des Pfands an Gläubiger (Verfallspfand), später meist öffentliche Versteigerung (Gant).

Überschuss musste an Schuldner gehen, Ausfall bei Verwertung führte aber zu *subsidiärer Vermögenshaftung* des Schuldners.

Jüngere Satzung war *beweglicher* und *billiger* als Ältere Satzung. Dies kam den wirtschaftlichen Bedürfnissen der aufstrebenden **städtischen Kreditwirtschaft** entgegen. *Keine Straffunktion* wie in Älterer Satzung: Der Gläubiger sollte bekommen, was ihm gebührt, aber der Schuldner soll nicht darüber hinaus bestraft werden.

Ehegüterrecht: Frau hatte an der Mitgift zu Lebzeiten des Mannes ein Pfandrecht *in Form der Jüngeren Satzung*, nach dessen Tod *in Form der älteren Satzung*, also mit Sachherrschaft und Fruchtziehung.

Hypothek

Römischrechtliches **besitzloses Pfandrecht**, ähnelte daher äußerlich der jüngeren Satzung. Inhaltlich aber gravierende Unterschiede. Wurde durch die Rezeption gebracht.

War ein **Konsensualvertrag**, brauchte daher keine besondere Form und keine Mitwirkung der Obrigkeit. **Mehrfachbelastung** war möglich, aber immer nur die ganze Sache, *keine „Wertparzellen“*. Verwertung erfolgte durch *Versteigerung*, jedoch *ohne Mitwirkung der Obrigkeit*.

Hypotheca tacita (stillschweigende Hypotheken): **Pfandrecht ohne Vertrag**. z.B. des Vermieters an den Sachen des Mieters zur Sicherung der Forderung der Miete. Entwickelten sich durch Naturrechtslehre zu **Legalhypotheken**: Der Pfandrechtstitel sei **unmittelbar im Gesetz enthalten**.

Legalhypotheken bezogen sich meist auf das *gesamte Vermögen*, da ja kein Vertrag vorliegt, in dem man sich auf eine bestimmte Pfandsache geeinigt hat. -> sog **Generalhypotheken**. Diese bestanden z.B. zugunsten der Frau am Vermögen des Mannes für Forderungen aus dem Ehegüterrecht, Mündel gegen Vormund, Forderungen des Staates für Steuerschulden etc.

Es galt zwar grundsätzlich das Prioritätsprinzip, aber dies wurde durch **Rangprivilegien** durchbrochen, z.B. Legalhypotheken konnten älteren Pfandrechten im Rang vorgehen.

Mangelnde Publizität (Konsensualvertrag, keine Eintragung, Mehrfachverpfändung) führte dazu, dass man vielfach an *älteren Formgebotten festgehalten* hat. Entwicklung des Pfandrechts in der Frühen Neuzeit führte zu **ruinöser Gestaltung des Grundkreditwesens**.

Modernes Pfandrecht

Das ABGB hat Konsequenzen aus den Missständen durch das gemeine Hypothekenrecht gezogen: Rückkehr zu **Prinzipien** der **Publizität**, **Spezialität** und **Priorität**. Publizität durch Eintragung im **Grundbuch**. Legalhypotheken nur noch *vereinzelt* für öffentlich-rechtliche Forderungen (zB Grundsteuer). *Generalhypotheken* beseitigt, da im Widerspruch zu Grundsatz der *Spezialität*.

Eigentümerhypothek: Rechtsfigur, die aus Spannung zwischen *Akzessorietät* und *Eintragungsgrundsatz* entstanden ist. Problem: eigentlich erlischt Pfandrecht mit Tilgung der Schuld, aber die Eintragung im Grundbuch besteht bis zu ihrer *Löschung*. Daher kann der Eigentümer dieser Forderung an dieser Stelle ein neues Pfand setzen. (Er leiht dem Schuldner nochmal Geld, möchte sich aber nicht „hinten anstellen“ -> Priorität.) Denn niederrangiges Pfandrecht ist wertvoller als höherrangigen, da man seine Forderung vorrangig befriedigen kann. Heute: Man braucht die Zustimmung aller anderen Pfandgläubiger.

Fahrnispfandrecht

Es gilt das **Faustpfandprinzip**. Ausnahme: **Sicherungsübereignung:** Man überträgt zeitweise Eigentum an der Sache, die zur Sicherung dient. Wurde im 18jhd oft verwendet, den man kann Eigentum auch durch **Besitzkonstitut** übertragen. So wurde Faustpfandprinzip *umgangen*. Ab 20jhd muss es für Sicherungsübereignung Übergabe stattfinden, daher ist die Bedeutung in der Praxis zurück gegangen.

Manche Staaten (zB Ungarn, Tschechien, Slowakei) führen öffentliches Register für Pfandrechte an beweglichen Sachen (analog zu Grundbuch).

4) Aufhebung der Grundherrschaft in Österreich RZ 2107

Die Grundherrschaft wurde in Ö **1848** durch einen Beschluss des Reichstags auf Antrag von **Hans Kudlich** aufgehoben. Es wurden die auf 20 Jahre zu erbringenden Leistungen geschätzt, der Bauer musste 1/3 zahlen, der Staat zahlte dem Grundherrn das zweite 1/3 und 1/3 musste der Grundherr selbst tragen. Die Bauern hatten *20 Jahre Zeit* ihren Teil in Grundentlastungsfonds einzuzahlen. Gleichzeitig wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit unter staatliche Aufsicht gestellt.

In *Preußen* wurde das Land 1811 einfach 50/50 zwischen Bauern und Grundherren aufgeteilt. Das Land, das die Bauern dann hatten, reichte oft nicht zum Bestreiten der Lebenserhaltung und sie verkauften wiederum an die Adeligen.

Grundherrschaft:

Dominikalland: vom Grundherrn selbst gehaltenes und bewirtschaftetes Land

Rustikalland: an die Bauern verliehen, diese bebauten es selbst.

Bauern (*Grundholde*) hatten Grundherren **Naturalabgaben** zu leisten (zB Feldfrüchte), mussten **Fron- oder Robotdienste** auf dem Dominikalland leisten. Der Bauer war in Mitteleuropa zwar *persönlich abhängig*, zB Heiratserlaubnis, Schollengebundenheit, aber nicht völlig unterworfen.

In **Ost- und Ostmitteleuropa** entwickelte sich aus der Grundherrschaft die *Gutsherrschaft*, Dominikalland überwog, die Bauern waren **Leibeigene**. Also fast wie Sklaven (durften aber Heiraten im Geg zu Sklaven!) Sklaverei wurde in Ö Erbländern 1781 durch Joseph II abgeschafft, nicht jedoch in Ungarn, dort erst 1848.

In **Salzburg, Tirol und Vorarlberg** konnte sich Grundherrschaft nicht etablieren. Bauern waren frei und hatten auch eigene Kurie im Landtag, Kurie der „**Täler und Gerichte**“.

Grundherrschaft bildete eigenen Rechtskreis mit eigener Gerichtsbarkeit, der **Patrimonialgerichtsbarkeit**. Diese war zuständig für alles, wurde lediglich in bei schweren Straftaten (*Blutsgerichtsbarkeit*) von der landesfürstlichen Justiz unterstützt. Grundholde hatten also bis ins 18jhd kaum Kontakt mit landesfürstlicher Justiz.

Grundherr (oder sein *Meier*, Stv) war Richter, Grundholde waren Schöffen. Hier zeigt sich das **ursprünglich genossenschaftliche Element** der Grundherrschaft. Im Laufe der Neuzeit übte Grundherr Gerichtsbarkeit allein aus. Bauern waren dann (nicht nur sachenrechtlich und persönlich) **auch politisch-obrigkeitlich** von GH abhängig.

In der Neuzeit verschlechterte sich die Situation der Bauern, Umwandlung von Rustikal- in Dominikalland, Bauernaufstände (in Zusammenhang mit Glaubensreformation). Im **17jhd** kam es deshalb zur **Bauernschutzgesetzgebung**. MT (Mitte 18jhd) stellte Patrimonialgerichte unter staatliche Kontrolle, erließ **Robotpatente** (Frondienst max drei Tage die Woche), Beschränkung der Abgaben der Bauern. Joseph II beschränkte diese extrem, musste unter Leopold II rückgängig gemacht werden.

17. Karte

1) Quelle 22, I 27, § 1 RZ 1414, 3314

Zusammenfassung Erbrecht siehe Karte 3!

Sachsenspiegel: Im 13.Jhd entstanden, schriftliche Aufzeichnung von Gewohnheitsrecht. Autor: **Eike v. Repkow** aus Quedlinburg (Sachsen-Anhalt).

Der Sachsenspiegel („spiegelte das Recht wider“) war ein **Rechtbuch**, kein Gesetzbuch. Rechtsbücher wurden ohne offiziellen Auftrag erstellt. **Gesetzbücher** hingegen entwickelten das Recht auch weiter, so dass es im Sinne des Monarchen gestaltet wurde, z.B. bayrisches Landrecht.

Ausbreitung: Von Niederlanden bis Ukraine. In Sachen tlw bis ins 19jhd in Geltung (BGB).

In Süddeutschland kursierte der **Schwabenspiegel** in Anlehnung an den Sachsenspiegel. Es entstand auch ein *Österreichisches Landrecht* und ein *Steiermärkisches Landrecht*, diese erlangten jedoch keine überregionale Bedeutung wie Sachsen- und Schwabenspiegel.

2) Badenische Wahlrechtsreform RZ 2144

Wahlrechtsreformen:

1873 Lassersche: Brachte **direkte Volkswahl** des AH (zuvor von Landtagen beschickt, „zwei Erste Kammern“ Brauner). Steuerzensus machte das Wahlrecht **nicht allgemein**, Kurien machten es **ungleich**. Es wird in vier Kurien gewählt: Großgrundbesitzer, Städte, Handels- und Gewerbetreibende, Landgemeinden. In der Kurie der Kammern wird über Wahlmänner gewählt (nicht direkt). In der Kurie der Großgrundbesitzer waren *auch Frauen* wahlberechtigt, mussten sich aber von einem Mann vertreten lassen.

1882 Taafsche: Zensus wurde auf fünf Gulden gesenkt, dies brachte eine Ausweitung des Männerwahlrechts.

1896 Bedenische: Einführung einer **allg. Wählerklasse** für Männer ab 24, kein Zensus, aber mind. 6 Monate sesshaft. -> **allgemeines Männerwahlrecht**. Aber **ungleich**, da vier anderen Kurien (Zensus hier nochmal gesenkt) weiter bestanden und Angehörige dieser Kurien in der allg. Wählerklasse eine **zweite Stimme hatten**. Außerdem hatte die Stimme je nach Kurie anderen Wert. Es gab auch Überlegungen eine „*Arbeiterkammer*“ analog zur Kurie „Handels und Gewerbekammern“ einzuführen, aber es wurde dann eine allgemeine Wählerklasse. Außerdem: Wahlgrundsatz **geheim**.

1907 Becksche: Einführung eines prinzipiell allgemeinen, direkten Wahlrechts für Männer (geheim schon seit 1886 Badenische). **Kurien wurden abgeschafft**, damit auch das Wahlrecht für *Frauen* (*Großgrundbesitzer*) Voraussetzung: mind 1 Jahr Aufenthalt am selben Ort. **Landtage** bleiben bei Bedinischer Reform/Wahlordnung, dh Frauen haben dort (als Großgrundbesitzerinnen) Wahlrecht, *explizit nicht in NÖ und Kärnten*.

Preußisches Drei-Klassen-Wahlrecht (ab 1849)

Beruhete nicht auf Kurien und hatte keinen Zensus. Die Wahlberechtigten wurden nach ihrer **Steuerleistung** in drei Klassen geteilt. In jeder der drei Klassen war die Summe der Steuerleistung gleich. Jeder der drei Klassen wählte gleich viele Wahlmänner. Ergo: Das Wahlrecht war ungleich! In der **dritten Klasse wählen ca. 80 %** der Wahlberechtigten, in der **ersten Klasse weniger als 4%**. Aber immerhin kein Zensus, auch wer gar kein Einkommen hatte konnte in der dritten Klasse wählen.

Zur **ersten Direktwahl** eines Teils des AH kam es **1867**. Der böhmische Landtag weigerte sich, Abgeordnete zu schicken. Daher konnte der Ks Direktwahlen in Böhmen verordnen.

Zensus begünstigt im allgemeinen das prosperierende Bürgertum, Kurienwahlrecht eher Adel und Klerus.

Frauenwahlrecht in Ö

In den **Landtagswahlen ab 1861 bis 1918** wenn **Zensus** erfüllt wurde, mit expliziter Ausnahme von NÖ ab 1888. Mit Einführung der Direktwahl zum AH **1873 (Lassersche Reform)** hatten Frauen in der Kurie der **Großgrundbesitzer** ein Wahlrecht, mussten sich aber von Mann **vertreten lassen**. Mit Beseitigung der Kurien 1907 (Becksche Reform) auch **Beseitigung des Frauenwahlrechts**. Einführung des allgemeinen Wahlrechts ohne Rücksicht auf Geschlecht bei Wahl zur **KNV 1918**.

3) Freihandelszone, Zollunion? RZ 1219

Freihandelszone: Binnenzölle und andere Handelsbeschränkungen werden beseitigt. Aber nur für Mitgliedsstaaten, daher brauchen Waren ein Ursprungszertifikat.

Zollunion: Es werden auch die Außenzölle gemeinsam geregelt, daher können Waren im Inneren frei transportiert werden.

In 50ern Plan einer „großen Freihandelszone“. Die sechs Mitglieder der EGKS einigten sich jedoch auf eine **Zollunion** (BeNeLux-Staaten hatten bereits eine Zollunion). Es wurden (mit den Verträgen von Rom) EAG und EWG gegründet, Parlamentarische Versammlung und Gerichtshof der EGKS war

auch für andere Gemeinschaften zuständig. Mit Fusionsvertrag 1965 wurden auch Hohe Behörde/Kommission und Rat fusioniert.

Gründung der EWG mit Ziel eines gemeinsamen Marktes führte zur **Gründung der EFTA 1960** – kleine Freihandelszone unter Führung von UK. Für UK (wegen wirtschaftlichen Verbindung mit Commonwealth) und Ö (wegen Neutralität) war Zollunion keine Möglichkeit. Andere EFTA-Mitglieder: Schweiz, Schweden, Portugal, Norwegen, Dänemark.

Historischer Abriss EU siehe Karte 2.

4) Vertragspflicht? RZ 3506 bzw 3526

Bürgschaft: Der Bürge tritt für die Erfüllung einer materiell fremden Schuld ein.

Das ältere Recht kannte verschiedene Bürgen, vor allem vor dem Hintergrund, dass eine Forderung zu exekutieren schwierig war **ohne Obrigkeitsstaat**.

- **Gestellungsbürge:** Sorgte dafür, dass der Schuldner zu bestimmter Zeit an bestimmten Ort war (meist Gericht)
- **Verwendungsbürge:** verpflichtete sich, moralischen Druck auf Schuldner auszuüben
Repressalienbürge konnte auch Zwang anwenden.
- **Einlagerungsbürge:** Bezog an bestimmten Ort (Wirtshaus) Kost und Quartier auf Kosten des Schuldners bis zu Einlösung der Schuld (meist eine persönliche Leistung, keine Geldschulden, das wäre ja widersinnig).

Moderne Bürgschaft entwickelte sich aus sog Schadlosbürgschaft. Sie ist wirtschaftlich gefährlich, darum gelten **Formgebote** (außer im Unternehmensrecht). Für Frauen war sie Kraft *Interzessionsverbot* untersagt.

Nach ABGB haftet der Bürge **nur subsidiär**, Schuldner muss mindestens einmal gemahnt worden sein. Jedoch in der **Praxis meist Verpflichtung zum Bürgen und Zahler**. Früher waren hier verschiedene Konstellationen möglich, im älteren Recht als Bürge und Zahler, in der Rezeption nur subsidiär.

Schuld

18. Karte

1) Quelle 111, § 16 RZ 2303, 3101-03

§16 normiert, dass jeder Mensch von Geburt an Person ist, d.h. **rechtsfähig** ist. D.h. er kann **Träger von Rechten und Pflichten sein**. Die Idee der Rechtsfähigkeit ist, dass auch ein völlig handlungsunfähiger, nicht geschäftsfähiger Mensch (zB Neugeborenes, Geisteskranker) aufgrund seines Menschseins bestimmte Rechte hat. Dieses Denken ist **Ausdruck des Naturrechts**. Explizit wird die Vernunft als Grundlage der Bestimmung erwähnt.

Außerdem enthält er ein **Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft**. Auch dies ist für die Zeit *revolutionär*. In der Praxis weniger bedeutend, denn Leibeigenschaft spielte in Ö seit dem MA kaum mehr eine Rolle. Es gab sie in Ost- und Ostmitteleuropa, z.B. Ungarn. **Joseph II** schaffte die

Leibeigenschaft **1781 in den ö Erbländern** ab, die Abschaffung in Ungarn gelang nicht. Dort wurde sie erst **1848** abgeschafft.

Sklaverei war schon ab Früh-MA nur noch für **Heiden** erlaubt, nicht für Christen. Sklaverei wurde bedeutsam im **Sklavenhandel mit Amerika** nach der Entdeckung. In USA wurde Sklaverei Mitte 19jhd abgeschafft.

Ab 1811 bis 1848 war die Rechtsfähigkeit aber sehr wohl **abgestuft!** Menschen hatten einen Unterschiedlichen **Status** aufgrund von z.B. Geschlecht, Stand, Religion etc. Erst 1848 brachte den **Gleichheitssatz (!!!!1111einseinsf)**.

Der §16 „angeborene Rechte“ des ABGB ist das Überbleibsel der grundrechtsähnlichen Bestimmungen aus dem **WGGB**.

2) Was ist das ius ad rem? RZ 2122 (?), 2182, 3409, 3502

Das **ius ad rem** ist ein Sonderfall der dinglichen Erwerbsrechte. Ein dingliches Erwerbsrecht ist ein absolutes Recht **auf den Erwerb** eines dinglichen Rechts an einer Sache, es vermittelt einem also **kein** absolutes Recht an der Sache **selbst**.

Dingliche Erwerbsrechte

Im älteren heimischen Recht hatten oft Erbberechtigte, Dorfgenossen oder Grundherren sog **Näherrechte**. Der Erbberechtigte durfte die Sache „an sich ziehen“ wenn der Eigentümer sie an einen „ferner stehenden“ Dritten veräußert. Rückblickend sind sie eine **Einschränkung des individuellen Eigentums**.

- **Revokationsrecht:** Erwerber wird nicht entschädigt, hat lediglich schuldrechtliche Ansprüche gegen Veräußerer.
- **Lösungsrecht:** Übergangener Näherberechtigter muss Erwerber Kosten ersetzen.

Noch heute können **Vorkaufsrechte** auch im Grundbuch eingetragen werden und bekommen dadurch eine **dingliche Wirkung**.

Ius ad rem (Recht zur Sache): Das recht, dass der Lehnsmann zwischen *Verleihung und Inbesitznahme* hat. Er hat zwar noch kein dingliches Recht, aber einen absoluten Anspruch gegen jeden. In der **Neuzeit** wurde daraus ein Rechtsinstitut, das greifen sollte, wo **Titel und Modus auseinanderfallen**. Das ALR kannte das ius ad rem, das ABGB aber nicht mehr.

Nach den **Rückstellungsgesetzen** war aber jeder Besitzer einer arisierten Sache zur Rückgabe an das Opfer bzw seine Nachkommen verpflichtet und konnte sich **nur beim Ariseur regressieren**. Dies erinnert an das ius ad rem.

3) Verfassung 1849 – 51 RZ 1140/43 ff

Oktroyierte Märzverfassung: Galt in *ganzer Monarchie* (inkl Ungarn), dazu ein **Grundrechtspatent** nur für *Cisleithanien*. Sah einen **Reichstag mit zwei Kammern** als gesetzgebendes Organ vor.

Die Wirklichkeit war jedoch: Der Kaiser regierte durch **Notverordnungen** und **Kriegsrecht**. Teile der Monarchie (zB Lombardo-Venetien) waren wegen der Revolution im Ausnahmezustand, dort wurde

die Verwaltung von Armee bestritten. Da man prinzipiell daran festhielt, dass die Märzverfassung in Geltung war, nennt man die Zeit 49 – 51 **Scheinkonstitutionalismus**.

Mit den **Augusterlässen 51** wurde die Ministerverantwortlichkeit aufgehoben, eine Vorstufe zum kommenden Neoabsolutismus. Mit den **Silvesterpatenten** wurde die Märzverfassung und das Grundrechtspatent aufgehoben. **Ab 01.Jänner 1852 Neoabsolutismus**.

Die **Paulskirchenversammlung** verabschiedete Verfassung des dt. Reiches, die es nicht gestattete, dass ein Mitgliedsstaat *Gebiete außerhalb des dt. Reichs* hat. Genau dies hat Ö aber kurz davor beschlossen, indem die *Märzverfassung für die ganze Monarchie* galt. Zulässig wäre eine Personalunion mit Ungarn gewesen. Es hat sich also die kleindeutsche Lösung durchgesetzt (ohne Ö, andere Variante: Großdeutsche Lösung mit Ö oder groß-österreichische Lösung/70 Millionen-Plan mit Ungarn)

4) Was welchen Ländern soll der Staat Deutschösterreich bestehen? RZ 1302 ff

Deutschösterreich sollte aus allen **deutschsprachigen Gebieten Cisleithaniens** plus den deutschsprachigen Teil im Westen Ungarns („**Burgenland**“) bestehen.

Also **Vorarlberg, Tirol ohne italienischsprachige Gebiete, Salzburg, Kärnten** und **Steiermark ohne südslawische Gebiete, Ober- und Niederösterreich** mit nördlich **angrenzenden deutschsprachigen Gebieten**.

Das **Sudetenland** und **Deutschböhmen** sowie die Städte **Brünn, Olmütz** und **Iglau** mit Gebieten drum herum, sie bildeten **Sprachinseln** und waren nicht mit Deutschösterreich *verbunden*.

Das Burgenland, inkl Sopron/Ödenburg.

Im StVStG 1919 wurden die Grenzen wie folgt festgelegt: Grenze zu Tschechoslowakei entlang der historischen Grenze zwischen Österreich und Böhmen und Mähren, also **ohne Sudetenland, Deutschböhmen und den Sprachinseln**. Zu Italien wurde der Brenner aus militärischen Überlegungen zur Grenze, das **deutschsprachige Südtirol kam zu Italien**.

Im südlichen Kärnten kam es zu kämpfen, sog **Kärntner Abwehrkampf**. Die Siegermächte ordneten **Volksabstimmungen** über den Verbleib bei Ö oder Wechsel zu SHS-Staat (Jugoslawien) an. Die erste Abstimmung führte zum Verbleib und dazu, dass eine zweite Volksabstimmung über ein Abstimmungsgebiet in dem auch Klagenfurt lag, nicht mehr abgehalten wurde.

Das Burgenland wurde Österreich auf Kosten Ungarns zugestanden. *Freischärler* verhinderten aber die faktische Inbesitznahme. Italien vermittelte in dem Konflikt, man einigte sich in **den Venediger Protokollen 1921** auf eine **Volksabstimmung in Ödenburg/Sopron**. Diese ging zugunsten des Burgenlands aus. Das Burgenland (ohne Sopron und Umgebung) kam somit **1921 zu Ö**.

Weitere Bedingungen des Vertrags von St.Germain: **Änderung des Namens in Österreich**. Ein Anschluss an das Deutsche Reich durfte nur mit **Erlaubnis des Völkerbundes** stattfinden, also de-facto ein Verbot. Grundrechte für religiöse und ethnische Minderheiten. Rüstungsbeschränkungen, z.B. Abschaffung der Wehrpflicht, **Verbot einer Luftwaffe**. **Reparationszahlungen** (Renner: „geradezu absurd“) die auch nicht einbringlich waren. Sie wurden gestundet und 1929 ganz erlassen.

21. Karte

1) Was war das Oktoberdiplom? RZ 1146

1860! Hintergrund: Militärische **Niederlage in Italien**, Schlacht von Solferino. In Zusammenhang damit: **Finanzkrise**. Ein „**verstärkter Reichsrat**“ wurde einberufen. Der Reichsrat war eigentlich ein Beratungsgremium des Ks. Im verstärkten saßen auch „*Vertrauensmänner*“ des Volkes und sollten **Finanzgebaren überwachen und musste zustimmen**. Budgetdebatte wurde zur Kritik an Neoabs und Zentralismus genutzt.

Es kommt zum **Oktoberdiplom 1860**: Es wurde wieder ein Parlament eingeführt, man nannte es allerdings „**Reichsrat**“, da dies weniger „*konstitutionell*“ klingt. Reichsrat wird von Landtagen beschickt. **Engerer Reichsrat**: Alle cisleithanischen Länder, **Weiterer Reichsrat**: Alle Kronländer (inkl Ungarn), hatte nur wenige Kompetenzen z.B. Militärpflicht, Reichsfinanzen. **Prärogative der Krone** blieben dem Ks allein.

Landtage von Kärnten, Steiermark, Tirol und Salzburg bekommen neue Landesstatute. Werden **Neuständisch** eingerichtet, d.h. *neue Kurien*: Großgrundbesitzer, Städte, Handels- und Gewerbekammern, Landgemeinden. Adel und Klerus hatten Übergewicht gegenüber Bürgertum. Daher stießen sie auf Ablehnung.

Altständisch: Landtage bis 1848, Neuständisch: ab 1861. Arbeiterschaft als neuer Stand war problematisch. Arbeiterkammer analog zu Handels- und Gewerbekammern wurden nie eingeführt, dafür 1896 eine allgemeine Wählerklasse (Badenische Reform)

Reichsrat trat nie zusammen, Oktoberdiplom wurde durch das Februarpatent vier Monate später abgeändert.

Februarpatent 1861

Änderte Oktoberdiplom ab. Veränderte Gewichtung der Kurien *zugunsten des Bürgertums*. Bildete zusammen mit **Pragmatischen Sanktion 1713** und dem **Oktoberdiplom** die „**Reichsverfassung 1861**“. Dies ist aber missverständlich, es war **keine Verfassung**. Es war nur die Legislative (durch das StGG-RV) geregelt, Exekutive und Judikative nicht. Es gab keine Bestimmungen zu *Grundrechten*, *Gewaltenteilung* oder *Ministerverantwortlichkeit*.

Reichstag und Landtage erhielten **echtes Gesetzgebungsrecht**. Im Reichsrat wurden **AH und HH geschaffen**.

Bestand aus **StGG-RV (Reichsvertretung)** plus Landesordnung, Landtagswahlordnung und Verteilungsschlüssel für Anzahl der Abgeordneten die jeder Landtag in den Reichsrat schickt. Also 46 Beilagen.

Ungarn hielt an Forderung nach 31.GA fest. Die Landtage und der weitere Reichsrat wurden *boykottiert*.

Herrenhaus: 1861 durch StGG-RV eingeführt.

- **Kraft Geburt:** Alle volljährigen Prinzen des Herrscherhauses, die Oberhäupter bestimmter Adelsfamilien.
- **Kraft Amtes:** Bischöfe und Erzbischöfe.
- **Ernannte Mitglieder,** auf Lebenszeit (die sich verdient gemacht haben, meist Juristen. Der eigentliche „**Think Tank**“) zB Franz Grillparzer, Joseph Unger. Anzahl der Mitglieder nicht festgelegt. Darum Möglichkeit der „**Pairsschübe**“. 1907 wurde diese Möglichkeit durch Höchstzahl eingeschränkt.

Abgeordnetenhaus: Wurde ab 1861 von Landtagen beschickt. Ab 1873 Direktwahl. Davor 1868 Direktwahlen nur für Böhmen, da Landtag den Reichsrat boykottierte.

2) Quelle 111, § 83 RZ 3219, 3232

„Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.“

Themen der Quelle: Ehehindernisse und Sever-Ehen.

Ehehindernisse sind Mängel, die einer Eheschließung **entgegenstehen**. Die Lehre der Ehehindernisse wurde vor allem vom **Kanonischen Recht** entwickelt.

- **Trennende Ehehindernisse** (zB Polygamie, Blutsverwandschaft) machen Ehe nichtig.
- **Formmängel,** Willensmängel (Irrtum, Furcht), Fehlen der Ehefähigkeit.
- **Dispensable** (Dispens = Sondergenehmigung) zB frühere Schwangerschaft
- **Indispensable** (Blutsverwandschaft in gerade Linien).
- **Heilbare:** Wenn Ehe nachträglich (zB durch nachträglichen Dispens) ex tunc geheilt wird (Gegenstück: *unheilbare*)

Manche berühren die Interessen der Allgemeinheit (öffentliche), manche nur den privaten Raum (Irrtum).

Severehen

Siehe Karte 15

3) Was ist Mietschutz? RZ 3519

Miete und Pacht werden als **Bestandsverträge** bezeichnet.

- **Miete:** entgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch.
- **Pacht:** entgeltliche Überlassung zum Gebrauch und zur Fruchtziehung.

Im älteren Recht waren derartige Geschäfte meist Sach- und nicht Schuldrechtliche ausgestaltet, siehe Bodenleihe.

Mit der Rezeption kam der römischrechtliche schuldrechtliche Vertragstyp **locatio conductio rei** für Miete und Pacht. Diese Regeln wurden auch ins ABGB übernommen.

Wohnungsnot im 1. WK führte zu **Mieterschutzgesetzgebung**, heute gilt das **MRG** von 1982. Allerdings nur für (bestimmte) Wohnungen. Pacht z.B. von Geschäften wird immer noch durch ABGB geregelt.

Kauf bricht (nicht) Miete

Problem: Wenn der ET ein vermietetes Objekt verkauft -> Ist der neue ET an den Mietvertrag gebunden? Älteres Recht hat wohl Mieter geschützt. Gemeines Recht sieht Mietvertrag rein schuldrechtlich, Mieter hatte das Nachsehen. Dies wurde durch Mieterschutzgesetze eingeschränkt. Neuer ET kann nur aus bestimmten Gründen kündigen.

Erste Entwürfe des BGB sahen den Grundsatz Kauf bricht Miete vor. Dies ist Ausdruck der starken Betonung des Individuums im BGB. Erst Kritik von Germanisten wie Gierke und dem sog Katheder-Sozialisten Anton Menger führten zu Kauf bricht nicht Miete.

4) Was war die Verfassung der USA?

1776 Unabhängigkeitserklärung der amerikanischen Kolonien von GB, 1777 schlossen sie sich durch die „**Articles of Confederation**“ zu einem **Staatenbund** zusammen. **1787** mit der „**Constitution**“ zu einem **Bundesstaat**. 1783 wurde Unabhängigkeit im Frieden von Paris anerkannt.

Thomas Jefferson und **Benjamin Franklin** waren **Gründerväter** der USA und Gesandte in Frankreich und *trugen die Idee der Demokratie so nach Europa*.

Mit der Constitution 1887 wurde **erstmalig in der Geschichte** ein demokratischer Bundesstaat gegründet. Die Verfassung wurde in Zeitungsartikeln in den sog. „**Federalist Papers**“ u.a. von Alexander Hamilton und James Madison verteidigt und erläutert. Dass sie eine **mittelbare, repräsentative** Demokratie statt einer unmittelbaren, direkten vorsieht wurde nicht als Mangel gesehen (des Flächenstaats) sondern weil es zur **politischen Stabilität** beiträgt und **gegen Partikularinteressen** wirkt.

Die US-Verfassung sieht eine **dezentrale und inzidente Normkontrolle** vor. Jeder Richter muss die Normen, die er in einem Verfahren anwenden sollte, auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen. Kommt er zum Schluss, dass sie nicht Verfassungskonform ist, ist sie **void**, nichtig. Da es ein Case-Law-System gibt sind Entscheidungen der Gerichte untereinander beachtlich.

22. Karte

1) Was sind Partikularrechte? RZ 1409 ff

Das Recht im MA *vor der Rezeption* war durch Gewohnheitsrecht geprägt. Dies führte zur **Zersplitterung**, es gab ja keine einheitliche Gesetzgebung. Die Volksrechte waren auf Stammeszugehörigkeit bezogen, diese waren nicht mehr anwendbar, weil sich **territoriale Herrschaften** herausgebildet haben. Es haben sich verschiedene **Rechtskreise** gebildet: Reichsrecht, Landrecht, Stadtrecht, Hofrecht etc. dazu Rechtskreise mit personalem oder sachlichem Anwendungsbereich z.B. kanonisches Recht oder Lehnsrecht.

Grundsätzlich galt: der *engere* geht dem *weiteren* Rechtskreis vor. Der weitere Rechtskreis gilt also nur subsidiär. „**Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Reichsrecht**“

Zwischen den Partikularrechten bestand oft **inhaltliche Übereinstimmung**. Dies lag daran, dass die sozioökonomischen Bedingungen überall im Wesentlichen gleich waren. Man kann aber nicht von einem einheitlichen deutschen Recht oder gar österreichischen Recht sprechen. Demgegenüber gab es **sachlich begründbare Unterschiede** zwischen z.B. Hofrecht und Stadtrecht, da andere wirtschaftliche Notwendigkeiten anderes Recht gebraucht hat. **Städte als Motor** der mittelalterlichen Rechtsentwicklung ((Fern-)Handel, frühe Geldwirtschaft)

Rechtsprechung erfolgte nicht durch Gerichte sondern es galt das **Prinzip der Ebenburt**, zB Bauern sollten nur über Bauern urteilen, man sollte dem selben Stand angehören. Recht wurde in Versammlungen, den **Taiding**, gesprochen. Später entwickelte sich eine Schöffengerichtsbarkeit. Schöffen hatten gewisse Rechtskenntnisse (zB Eike von Repgow) aber sie waren keine Juristen im modernen Sinn.

Weistümer waren Aussagen über strittige Fragen des Gewohnheitsrechts, in **hypothetischen Prozessen in gewissen Formstrenge** getroffen. Sie hatten vor allem im Hofrecht Bedeutung. Später versuchten z.B. Grundherren über Weistümer auch die Rechtslage zu verändern und z.B. das Recht in mehreren Grundherrschaften, die sie hatten, zu vereinheitlichen.

Partikularrechte waren nicht lückenlos oder widerspruchsfrei. Sie waren vor allem **anlassbezogenes Fallrecht**. Wichtig war **Funktionalität** (keine juristische Spitzfindigkeit, sondern wirtschaftlicher Zweck. z.B. Burgrecht für Städtische Grundrente und städtische Leihe) und **Sachbezogenheit** (es bildeten sich keine abstrakter Eigentumsbegriff, der sich auf Liegenschaften und Fahrnisse bezog, sondern konkret an der Sache und dem Nutzen entlang verschiedene dingliche Rechte für Liegenschaften und Fahrnisse)

Da es oft mündlich tradiert wurde, bestand die **Gefahr der Veränderung**. Daher bildeten sich *Vertragstypen* und *öffentliche Förmlichkeiten*, um Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Stadtrechte

Städte hatten eigene Rechte. Im 10 Jhd. kam es vermehrt dazu, dass in Osteuropa Städte von deutschen Siedlern gegründet wurden. Neue Städte übernahmen oft das Recht einer „**Mutterstadt**“, sie war dann die „**Tochterstadt**“. In der Mutterstadt entstand ein sog „**Oberhof**“ bei dem die Tochterstädte *verbindliche Rechtsauskünfte* einholen konnten. So entstanden **Stadtrechtsfamilien**. Es war auch möglich, das Stadtrecht zu „wechseln“.

Berühmte Stadtrechtsfamilien: Das Stadtrecht von Lübeck in Norddeutschland und dem Baltikum. Magdeburg in Polen und Ukraine.

Das Stadtrecht von Wien wurde z.B. in Wr. Neustadt und Klosterneuburg übernommen, in Wien entstand aber *kein Oberhof* und daher auch *keine Stadtrechtsfamilie* im engeren Sinn.

Gesetzgebungstätigkeit an Übergang von MA zu Neuzeit förderte Verbreitung des gemeinen Rechts -> **Stadtrechtsreformation**. Beitrag zur Rezeption. Besonders hohe Qualität hatte Stadtrecht von Freiburg i B, Ulrich Zäsius.

2) Inwiefern widerspricht die Gewaltenteilung dem demokratischen Prinzip?

Siehe Karte 8

3) Was ist Aufhebung und Nichtigkeitsklage?

Siehe Karte 15

4) Was ist Josephinismus? RZ 1128, 1438, 2132

Josephinismus bezeichnet die Reformen von Joseph II. **Josephinismus** ist seine **Kirchenreformen**. Seine Herrschaft fällt in den **aufgeklärten Absolutismus**. Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk! Anderer aufgeklärt absolutistische Monarch: Friedrich II von Preußen.

Wichtigste Punkte der Religionspolitik:

- Toleranzpatent: Religiöse Toleranz für Akatholiken (private Ausübung, keine öffentliche)
- Judenpatent: Religiöse Toleranz für Juden, jedoch immer noch Schlechterstellung (nur bestimmte Berufe, kein Bürgerrecht)
- Verstaatlichung des Eherechts durch **Verlöbispatent** und **Ehepatent**. Priester war jetzt funktional auch für den Staat tätig. Trauungsbuch wurde in staatlichem Auftrag geführt, so wie Sterbebuch.
- Verlegung von Bischofssitzen bzw. Diözesangrenzen so, dass diese sich mit Ländergrenzen deckten.
- Neuordnung der Pfarren, so dass kein Untertan weiter als eine Stunde zu Fuß in die Kirche brauchte. Verkünden von neuen Gesetzen im Anschluss an Gottesdienst. Führen der Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher im Auftrag des Staates. Pfarrer wurden vom Staat ausgebildet und bezahlt.
- Geistliche Orden, die nicht z.B. Schulen oder Krankenhäuser betrieben (also nicht **nützlich** waren, z.B. Jesuiten) wurden aufgelöst, ihr Vermögen konfisziert und in einen **Religionsfonds** eingebracht. Dieser diente der Finanzierung der Staatskirche.

Andere Reformen: **Aufhebung der Leibeigenschaft ab 1781** (in Ungarn nicht geglückt), Abschaffung der Todesstrafe und Folter.

Nützlichkeit war immer Ziel, auch bei Judenpatent: Juden sollten für den Staat nützlich sein. Beispiel Todesstrafe: Verurteilte mussten schwerste Zwangsarbeit leisten, z.B. Schiffe ziehen an der Donau und starben dabei.

23. Karte

1) Quelle 163, Art 3 b RZ1151, 2306, 2414

Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichts: „über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Weg ausgetragen worden ist“

Das StGG ERG war Teil der sog **Dezemberverfassung 67**. Das Reichsgericht wurde erst 1869 eingesetzt.

Wichtigste Kompetenz: **Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit**, d.h. Schutz der Grundrechte vor Eingriffen der Verwaltungsbehörden. Diese Kompetenz hat später der VfGH bekommen. Sie liegt in der Schnittmenge zwischen Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht. Hier hatte das RG aber nur **deklaratorische Kompetenz**. Kassatorische hat der VfGH ab 1919.

Es sollte in **Kompetenzkonflikten** entscheiden. Dies macht heute der VfGH.

Für Ansprüche gegen den Staat zuständig, für die ordentliche Gerichte nicht zuständig waren, sog **Kausalgerichtsbarkeit**. In der Praxis meist Beamte, die finanzielle Ansprüche geltend machen wollten. Diese Kompetenz, Beamtendienstrecht, landete nach Umweg über VfGH bei VwGH.

Das RG konnte Gesetzte nicht auf Verfassungsmäßigkeit prüfen, sog **Normenkontrolle**. Erst der VfGH (1920) kann verfassungswidrige Gesetzte aufheben.

Mitgliedschaft im RG war ein **Ehrenamt**. Nachfolger ist der VfGH. Er hat auch die Aufgaben des Staatsgerichtshofs übernommen.

2) Was ist das Moskauer Memorandum? RZ 1325

Österreich bleibt **bis 1955 besetzt**. Es erlangt Souveränität mit dem Staatsvertrag von Wien-Belvedere 1955. Die alliierten Truppen ziehen ab, Ö verpflichtet sich politisch (nicht rechtlich!) zu **immerwährender Neutralität**.

Dem Voraus geht das **Moskauer Memorandum von 1955**. Vier Politiker Österreichs, BK Julius Raab, VK Adolf Schärff (SP), BMA Figl und Staatssekretär im BMA Kreisky garantieren Neutralität im Gegenzug zu Unabhängigkeit. Es handelt sich um keinen völkerrechtlichen Vertrag, sondern um eine „**Verwendungszusage**“.

Immerwährende Neutralität (Vorbild: Schweiz) bedeutet mehr als Neutralität. Man muss sich auch im Frieder so verhalten, dass man im Konfliktfall *immer noch* neutral ist. Also kein Beitritt zu *Zollunion* oder Militärbündnis.

Mit StV v Wien-Belvedere: demokratisch, Verbot von NS-Organisationen, politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit D verboten. Minderheiten haben Autonomierechte bekommen.

Erklärung der Neutralität erfolgte durch **einseitige Erklärung**, ob dies völkerrechtlich verbindlich ist, ist *strittig*. Neutralität war kein Selbstzweck, sondern wurde zum **Zweck der Erreichung der Unabhängigkeit** erklärt. Ö erklärt sich, fremde Militärstützpunkte nicht zuzulassen und keinem Militärbündnis beizutreten.

Die Neutralität, die der UdSSR zugesichert wurde, war auch im Interesse dieser. Österreich bildete mit Schweiz und Jugoslawien eine neutrale „**Pufferzone**“.

3) Was ist das preußische allg. Landrecht? RZ 1435

Zu Vernunftrecht und vernunftrechtlichen Kodifikationen siehe Karte 5 und RZ 1429

4) Was ist die obligatorische Zivilehe? RZ 3109, 3216 -18

Siehe Karte 9

24. Karte

1) Was war der Alliierte Kontrollrat? RZ 1213, 1217 f, 1231

Alliiertes Kontrollrat übernahm 1945 in Deutschland die **oberste Gewalt**. Bestand aus Vertretern der vier Alliierten. Konnte *nur einstimmige Beschlüsse fassen*, Sowjets boykottierten Kontrollrat, daher ab 1948 bedeutungslos.

Deutschland nach dem 2.WK

Berliner Erklärung 45: Vier Besatzungszonen + alliierter Kontrollrat. Innerhalb der vier Besatzungszonen wurden Länder geschaffen, es kam jedoch *nicht zu einer gesamtdeutschen Regierung*.

In SBZ erfolgte Umwandlung hin zu **sozialistischer Gesellschaftsordnung** (d.h. Enteignung, Bodenreform) sowie Ausbeutung unter dem Titel von „**Reparationszahlungen**“.

Westdeutsche Länder wurden konsequent in die westliche, marktwirtschaftliche Staatengemeinschaft integriert. z.B. **Bizone** (amerikanisch und britische) bildete einheitlichen Wirtschaftsraum, Einführung der **D-Mark** in Bizone + französischer Zone.

Dt. GG wurde von **Parlamentarischem Rat** beschlossen, gebildet aus *Vertretern der westdeutschen Landtage*. BRD ist föderalistische, *rechtsstaatliche* Demokratie mit sozialer Marktwirtschaft. Sollte aber nur *provisorisch* gelten bis Wiedervereinigung. **Hauptstadt: Bonn**, erster **Kanzler: Konrad Adenauer**.

Das **Saarland** wurde zunächst nicht Teil der BRD (wirtschaftliche Überlegungen Frankreichs), *Beitritt 1957* (nach Art 23 GG, wie DDR später)

SBZ: Zusammenlegung von SPD und KPD zu SED. DDR-Verfassung erinnerte an WRV, bekannte sich auch zur Wiedervereinigung. Dies hatte aber wenig Bedeutung.

Status von Berlin

DDR beanspruchte Ost-Berlin als Hauptstadt. Westalliierte hielten an Besatzungsstatut für ganz Berlin fest. Berlin wurde daher auch **formell nicht Teil der BRD**. Westberliner Abgeordnete im dt. Bundestag ohne Stimmrecht. **Berlinklausel:** Gesetze gelten nur dann auch in West-Berlin, wenn der (West-Berliner) Senat zustimmt.

Mit **Pariser Verträgen 1954** Aufhebung des Besatzungsstatut (nicht Berlin) und Erklärung der Souveränität der BRD mit *Vorbehalt auf die Rechte auf Deutschland als Ganzes*. Ebenso: **NATO-Beitritt** der BRD, Gründung der WEU (als europäischer Arm der NATO; Grund: Scheitern der EVG und damit der EPG) *Abzug der Besatzungstruppen, Verbleib als Verbündete*.

Reaktion auf NATO-Gründung: Gründung **Warschauer Pakt 1955**. Bot Grundlage für Verbleib der sowjetischen Truppen in Ost-Mitteleuropa. Formal nicht mehr besetzt. Auch Voraussetzung für Staatsvertrag, da sowj. Truppen sich aus Ö zurückziehen musste.

2) Was ist die städtische Grundrente? RZ 1413, 3449 - 50

Allgemeines:

Sachenrecht -> **Reallast**, dingliches Recht auf inhaltlich beschränkte und mittelbare Nutzung eines fremden Grundstücks. Unterschied zu Servitut: Der Inhaber des belasteten Grundstücks war zu **aktiven tun verpflichtet**, nicht nur zu dulden/unterlassen. z.B. Natural- oder Geldrente.

Reallast war im römischen Recht unbekannt, kam in älteren heimischen Rechten vor. Wurde von Juristen des *usus modernus pandectarum* den Servituten zugerechnet, bekannt als „**Servitut nach deutschem Recht**“.

Ursprung der Reallast: die **persönlichen Leistungspflichten** des hörigen Bauern (geg Grundherren) wurden mit der Zeit **auf Grundstück „gelegt“ (radiziert)**. Grundsätze daraus: Leistungspflichtig ist nicht bestimmte Person, sondern ET des Grundstücks. Leistung muss aus Erträgen des Grundstücks kommen bzw. wirtschaftlich damit in Zusammenhang stehen. Das Grundstück haftet für die Leistung, nicht der ET persönlich.

Städtische Grundrente

Eine Sonderform der Reallast. Kein dingliches Recht, sondern rein vermögensrechtlich. Erlangte große Bedeutung im beginnenden Kapitalismus in Europa. Wurde nicht als wucherisch betrachtet, d.h. zur Umgehung des **kanonischen Zinsverbots** verwendet.

Rentenkauf:

Man zahlte einmalig, um dann eine lebenslängliche oder ewige Rente zu beziehen. Rente war auf **Grundstück gelegt (radiziert)**, d.h. ET des Grundstücks war verpflichtet. Bei Verzug bevorrechtigte Verwertung des Grundstücks. **Rentenbrief** konnte gehandelt werden wie Wertpapier. Konnte z.B. zu **Altersvorsorge** verwendet werden. Hier: zu viel Kapital, dort Bedarf an Geld. Rente konnte auch zugunsten Dritter (Vorsorge für Ehefrau z.B.) abgeschlossen werden, sog **Leibrente**.

Möglichkeit, (Ewig-)Rente wieder „zurück zu kaufen“ war oft gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart.

Burgrecht:

Zeitgenössischer Begriff für städtische Grundrente und städtische Leihe **wegen äußerlicher Ähnlichkeit**. Jedoch streng zu trennen. Bei Grundrente leistet der ET an einen Rentenberechtigten, bei Leihe der Leihnehmer an den ET des Grundstücks.

Städtische Leihe RZ 3423

Form der Bodenleihe/geteilten Eigentums. **Entstand im MA durch Stadtgründungen**. Stadtherr wies Siedlern Grundstücke zu. Auch Klöster, Spitäler, Universitäten machten dies. Burgrecht war i.d.R. erblich und es gab *keine persönliche Abhängigkeit*. Daher erschien der Beliehene mit der Zeit als ET und Verhältnis wandelte sich zu Reallast. Zinsabgabe an Stadt erschien vielfach als „Steuer“.

3) Eingetragene Partnerschaft?

EPG wurde 2009 beschlossen, **trat 2010 in Kraft**. Ehe war heterosexuellen Paaren vorbehalten. Wirkungen im Allgemeinen gleich wie Ehe in EheG.

Ausnahmen: EPG kennt nur Auflösung (ex nunc) oder Nichtigkeitserklärung (ex tunc). Auflösung = Aufhebung und Scheidung im EheG. EP erlischt bei Toterklärung im Gegensatz zu Ehe, diese erst mit erneuter Heirat.

Bis 2016 Adoption nur für Einzelpersonen oder Ehegatten. Adoption war für EP (Eingetragene Partner) ausdrücklich verboten. **VfGH Urteil (2016) änderte dies**. Außerdem **ermöglichte 2013 EGMR-Urteil Stiefkindadoption in EP**.

Öffnung der Ehe für homosexuelle (und der EP für heterosexuelle) **durch VfGH-Urteil 2017, „in Kraft“ (durch Untätigkeit des Gesetzgebers) ab 2019**.

4) Seit wann gibt es das Kaisertum Ö und wie ist es entstanden? RZ 1133

Koalitionskriege und Reichsdeputationshauptschluss RZ 1131

1789 französische Revolution, Sturz von Ludwig XVI. Europäische Monarchien verbündeten sich gegen das revolutionäre Frankreich, **Koalitionskriege**. Franzosen gewannen jedoch. General: Napoleon Bonaparte. Wurde zum „ersten Konsul“ mit diktatorischen Befugnissen. Er eroberte weite Teile Europas, u.a. alle linksrheinischen Gebiete des HRR.

Verlust der linksrheinischen Gebiete führte zu Umstrukturierung des Reichs beim **Reichsdeputationshauptschluss 1803**. Eigentliches Ziel: Ausgleich für Gebietsverluste zu schaffen. Was ist passiert: **Mediatisierung**, kleine Fürsten *verloren Reichsunmittelbarkeit*, wurden größeren Reichständen eingegliedert. **Säkularisierung**: Umwandlung geistlicher Fürstentümer in weltliche (Herrschaftssäkularisierung) sowie Nutzen des Vermögens für weltliche Zwecke (Vermögenssäkularisierung).

z.B. säkularisiert: Erzbistum Salzburg, wurde erst 1805/16 Österreich angeschlossen.

z.B. mediatisiert und säkularisiert: Bistümer Brixen und Trient, wurden Land Tirol einverleibt.

Folge: Kurfürstenkollegium hatte erstmals **protestantische Mehrheit!** + Macht des Ks stützte sich in größerem Maße auf kleinere Fürsten und weniger mächtige Reichsstände, weil diese ihn mehr brauchten als große.

RZ 1133

Napoleon krönte sich 1804 zum Ks. Ks Franz II nahm darauf den Titel Ks von Österreich an (Franz I). Kaisertum Ö wurde gegründet. Nicht Territorium, sondern dynastisch: Habsburger als Haus Österreich. Änderte nichts an den Verfassungen der einzelnen Länder unter Franz Herrschaft. Dieser Titel war erblich, so wie der von Napoleon und dem Zaren.

Niemand glaubte mehr an Überlebensfähigkeit der HRR. **1806** bildeten einige dt. Staaten den **Rheinbund** (rechtsrheinisch, of course) und traten aus HRR aus. Rheinbund war (völkerrechtlich) Vereinigung souveräner dt. Staaten unter dem **Protektorat Napoleons**. Fast alle traten bei, nicht jedoch Ö und Preußen.

Ebenfalls 1806 legte **Franz II/I die Krone der HRR zurück und löste es auf**. Ob er dazu überhaupt berechtigt war, ist umstritten.

1812 scheiterte Russlandfeldzug Napoleons, 1813 Niederlage bei Völkerschlacht von Leipzig, Verbannung auf Elba. 1815 Rückkehr Napoleons und Herrschaft der 100 Tage -> Endgültige Niederlage bei Waterloo, Verbannung auf St. Helena -> Wr Kongress und Vormärz.

25.Karte IDENT KARTE 13

- 1) Was wissen sie über Eigentum und Eigentumsbeschränkungen?
- 2) Was ist Voraus, was Dreißigste?
- 3) Ministerien in Ö?
- 4) Luxemburger Kompromiss?

26. Karte 1) – 3) siehe Karte 14

- 1) Die einheitliche europ. Akte?
- 2) Was waren Volksrechte?
- 3) Quelle 118 Bundespreßgesetz, 20 Bögen, Zensur
- 4) Albert Sever; siehe Severehen Karte 15 und 21

27. Karte

1) Was ist eine Todeserklärung?

Rechtsfähigkeit RZ 3101

Todeserklärung ab RZ 3105

Rechtsfähigkeit beginnt mit Lebendgeburt und endet mit Tod.

Beginn: Lebendgeburt früher musste bewiesen werden, z.B. durch Zeugen, beschreiben der Wände, etc. heute wird sie vermutet. In älterer Zeit konnten Neugeborene (z.B. wegen Behinderungen) ausgesetzt werden. Christentum beendete diese Praxis.

Schon Sachsenspielen räumt Kind, das nach Tod des Erblassers geboren ist, Erbrecht ein. §22 ABGB kennt den Nasciturus: Rechtsfähigkeit *bedingt* durch Lebendgeburt.

Registrierung von Geburten zunächst durch Kirche, ab Josephinismus im Auftrag des Staates. Weltliche Personenstandsbücher erst durch reichsdeutsches Personenstandsgesetz, wurde beibehalten.

Ende der Rechtsfähigkeit: Tod. **Diesen muss beweisen, wer aus der Tatsache ein Recht ableitet.**

Definition **Verschollenheit**: Längere nachrichtenlose Abwesenheit bei gleichzeitigem Zweifel am Fortleben. Führt zu **Todesvermutung**. Diese wurde durch **Todeserklärung** festgestellt.

Institut der Todesvermutung haben Kommentatoren in Oberitalien entwickelt.

- Legisten: Verschollene hat bis 100 Lebensjahr gelebt.

- Sächsisches Recht: bis 70 Lebensjahr.
- Schlesisches Recht: Nicht Alter, sondern Dauer der Verschollenheit.

ABGB macht Kompromiss: hohes Alter – kürzere Verschollenheit, niederen Alter – längere Verschollenheit. Kürzere Fristen bei besonders gefährlichen Situationen, z.B. Luft-, See-, Kriegsverschollenheit.

EheG: Ehe erst aufgelöst durch neuerliche Heirat. EPG: Sofort aufgelöst.

Bei Wegfall der Todeserklärung fallen die Wirkungen der Todeserklärung weg.

Fingierter Tod:

- *Friedellosigkeit*: von der Sippe/dem Stamm verstoßen. Man war vogelfrei. Existierte als Acht noch bis ins 18jhd, jedoch als Beugestrafe. Zunächst nicht volle Wirkung, nach Ablauf von Frist -> Oberacht.
- *Klostertod* bei Eintritt ins Kloster mit Armutsgelübde. z.B. Erbfolge wurde eröffnet.
- *Bürgerlicher Tod* Verlust bürgerlichen Rechtsfähigkeit als Folge von Verurteilung zu langer oder lebenslänglicher Haftstrafe. Mittel gegen Emigranten in Frankreich während frz Rev. Wurde aber Mitte 19jhd abgeschafft.
- *Naziregime*: Enteignung emigrierter und deportierter Juden, wurden unfähig erklärt, zu erben oder zu schenken, Verlust der Staatsbürgerschaft.

Geschäftsfähigkeit ab RZ 3108

Fähigkeit, sich durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln zu berechtigen und zu verpflichten.

Älteres Recht: individuelle körperliche Reife, z.B. Geschlechtsreife, Wehrhaftigkeit. Entscheidend jedoch war nicht Alter oder Reife, sondern ob man unter jemandes **Mundt** stand. Man war *unmündig* oder *selbstmündig*. Vorher Unmündige konnten innerhalb Frist nach Erreichen der Selbstmündigkeit Geschäfte (insbesondere Grundstücksgeschäfte) widerrufen. Dies schützte den Unmündigen (das Kind) nachhaltig, *brachte jedoch unkalkulierbares Risiko* (weil nicht abdingbar!) für Geschäftspartner.

Gemeines Recht und Partikularrechte: Altersstufen. Bis 7 (Kinder) geschäftsunfähig. Ab 7 (Minderjährige) beschränkt geschäftsfähig, z.B. Geschäfte nur zum Vorteil sowie schwebend unwirksam. Ab Volljährigkeit voll geschäftsfähig.

Dieses Schema von ABGB übernommen und modifiziert: Kinder bis 7, unmündige Minderjährige bis 14, mündige Minderjährige 14 bis Volljährigkeit. Letztere z.B. Arbeitsverträge, Verfügung über eigenes Einkommen und über Sachen, die ihnen zur eigenen Verfügung übergeben wurden. In 1970ern kam sog *Taschengeldparagraph* dazu.

Volljährigkeit wurde im Laufe der Zeit immer weiter heruntersetzt, heute 18.

Feste Altersgrenzen schützten das Vertrauen Dritter, leichter zu überprüfen als individuelle Reife/Urteilsfähigkeit. Jedoch in jüngster Zeit wird bei z.B. medizinischen Heilbehandlungen, Abstammungsverfahren, Ausbildungsentscheidung *ausdrücklich Einsichts- und Urteilsfähigkeit gefordert ohne Nennung einer Altersgrenze*. Abkehr von System der fixen Altersgrenzen.

2) Was war die Montanunion? RZ 1216

Siehe auch Karte 2, 7 und 17.

Wurde **1952 gegründet**. Vertrag war auf 50 Jahre befristet, lief 2002 aus. Gründungsmitglieder: BE-NE-LUX, FR, BRD, IT. Initiative von ehem frz Außenminister **Robert Schuhmann (sog Schuhmann-Plan)**. Organ: Hohe Behörde. Erster Präsident der Hohen Behörde: **Jean Monnet**. Ziel und Zweck: Kontrolle der Stahlproduktion, da Krieg so auch materiell unmöglich wird. War supranational. Steht am Beginn der EU wie wir sie heute kennen.

3) Entstehung des B-VG 1920 RZ 1306 ff

ProvNV ist aus deutschsprachigen Abgeordneten des Reichsrats entstanden. Insofern waren die Abgeordneten zwar gewählt, aber **nicht ausreichend legitimiert**, um neue Verfassung auszuarbeiten. Es wurde eine Wahl angesetzt **zur Konstituierenden Nationalversammlung (KNV)**. Bei dieser Wahl erstmals auch **Frauenwahlrecht** (sowie erstmals Verhältniswahlrecht).

Gewinner der Wahlen: Sozialdemokraten unter **Karl Renner**, große Koalition mit Christlichsozialen. Zum Zeitpunkt der Wahl (Februar 1919) standen Grenzen der Rep Deutschösterreich noch nicht fest. Nach Abschluss von StVStG mussten Abgeordnete aus Südtirol und Untersteiermark Mandate zurücklegen. Deutschböhmische und Abgeordnete aus Sudetenland wurden gar nicht entsandt, Gebiete galten schon als verloren.

Staatsregierung wurde von KNV direkt gewählt, Minister unterlagen rechtlicher und politischer Verantwortlichkeit.

KNV verabschiedete zahlreiche Gesetze (auf Basis der prov Verfassung), zahlreiche soziale Reformen. *Verfassung wurde nicht in Angriff genommen*. Spannungen zwischen SP (linker Flügel wuchs, KP-Putsch wurde abgewehrt) und CS.

Koalition zerbrach Sommer 1920, Neuwahl zur KNV wurden angesetzt (obwohl nicht als ständiges Organ gedacht).

Mai 1919 beauftragte Renner **Hans Kelsen** mit Ausarbeitung von Verfassungsentwurf. Innsbrucker Prof **Michael Mayr** brachte „**Privatentwurf Mayr**“ (der auf Kelsens Vorarbeit beruhte) zu Konferenz der Länder. Er war Staatssekretär und zuständig für Verfassungsreform. Große Koalition zerbrach im Sommer 1920, Mayr brachte seinen Entwurf in der KNV zur Abstimmung. Renner veröffentlichte daraufhin einen anderen Entwurf in Wr Zeitung. **Differenzen wurden öffentlich**.

Verfassungsausschuss der KNV bildete *Unterausschuss* unter Vorsitz von SD Otto Bauer, Kelsen war als Experte eingebunden. Man einigte sich auf Kompromiss: **Alles, worüber man sich nicht einigen konnte, wurde ausgeklammert**.

Differenzen:

Rolle des **Bundesrats** (wie heute, schwach), **Amt des BP** (wurde angelegt, allerdings nur repräsentativ, Wahl durch BV), **Kompetenzverteilung** zwischen Bund und Ländern (beschlossen, sollten allerdings erst später in Kraft treten) **Grundrechte** (keine Einigung, es gilt weiter StGG-ARStB 1867).

B-VG 1920 trat November 1920 in Kraft. Es blieb „**Verfassungstorso**“, weil heikle Fragen ausgeklammert blieben. Beruhte auf dem *demokratischen, republikanischen, rechtsstaatlichen* und *bundesstaatlichen* Prinzip. Föderalismus war schwach ausgeprägt, Gesamtstaat stand im Vordergrund. BReg war mächtiger als NR (*schwache Gewaltenteilung*)

BV-G 1920 enthielt Regeln zur Normenkontrolle. Bund konnte Landesgesetze, Länder konnten Bundesgesetze bei VfGH auf Verfassungsmäßigkeit überprüfen lassen (**abstrakte Normenkontrolle**)

B-VG sah Möglichkeit vor, Bundesland NÖ, bestehend aus Stadt Wien und NÖ-Land, zu trennen, da es die *Hälfte der Einwohner Österreichs* umfasste. Dies wurde durch **Trennungsgesetz und paktierte Gesetzgebung 1921** vollzogen. Ab 1.1.1922 Trennung. Burgenland kam am selben Datum zu Ö, also nun neun Bundesländer.

4) Was ist Vernunftrecht? RZ 1429ff

Siehe Karte 5

28. Karte MANUAL?

1) Quelle 51 RZ 1420, 1424, 3404

Verschiedene Gerichte (Regierung – Landrecht) bewerten die Rechtsnatur von Geldschulden unterschiedlich: Das heimische Recht (Landsbrauch) ist daher ungewiss. Im Sinne der Rechtssicherheit soll Gemeines Recht angewendet werden, was im letzten Satz allgemein begründet wird.

Die Praxis, gemeines Recht subsidiär anzuwenden, wenn das heimische nicht zweifelsfrei feststellbar war, trieb die sog. Rezeption voran.

2) Was war der dt. Bund? RZ 1135 sowie RZ 1148

Siehe **VORMÄRZ Karte 5** wichtig: völkerrechtliche Vereinigung souveräner dt Staaten, also *Staatenbund*. Norddeutscher Bund war dann *Bundesstaat*.

3) Was ist die obligatorische Zivilehe? RZ 3109, 3216 -18

Siehe Karte 23

4) Wie kommt Burgenland zu Österreich? RZ 1305

Siehe Karte 18

29. Karte ident Karte 10!

1) Was ist da CORPUS IURIS CIVILIS?

2) Quelle 129 § 34

3) Judenverfolgung in MA und NS-Zeit

4) Schadenersatz?

30. Karte ident 17.Karte!

1) Badenische Reformen?

2) Zollunion, Freihandelszone

3) Was ist eine Bürgschaft?

4) Quelle 22, I 27 § 1

31. Karte

1) Wie war früher der Erwerb von Liegenschaften? RZ 3435

In älterer Zeit musste bisheriger ET Gewere publizitätswirksam durch symbolische Handlung am Grundstück aufgeben, die sog. **reale Auflassung**. Später konnte dieser Akt auch fernab des Grundstücks geschehen konnte, sog. **ideelle Auflassung**.

Davor war die Einigung über die Eigentumsübertragung, die sog. *sala*.

Bucheinträge/Protokolle/Urkunden über Auflassung hatten zunächst nur Beweissicherungswirkung, später wurden sie konstitutives Element.

Die Rezeption brachte die formfreie Tradition für Eigentumsübertragung (Übergabe musste immer noch sein, aber eben nichtmehr mit bestimmten symbolischen Handlungen). Bei Liegenschaften hielten sich aber Mischformen, z.B. Formalitäten für Veräußerungsakt (Notar) oder Übergabe (Urkunde, symbolische Handlung) CC hingegen -> Übertragung des Eigentums mit schuldrechtlichen Vertragsabschluss.

Österreich übernahm **Intabulationsprinzip** aus böhmisch-mährischen Landtafelrecht. Siehe Grundbuch, Karte 34.

2) Was waren die Silvesterpatente?

Die Silvesterpatente vom 31.12.1851 hoben die Oktroyierte Märzverfassung sowie das Grundrechtspatent mit 1.1.1852 auf. Damit endete die Zeit des Scheinkonsitutionalismus (49 – 51) und es begann der Neoabsolutismus. Vorangegangen sind die Augusterlässe (August 1851) mit denen die Ministerverantwortlichkeit aufgehoben wurde.

Auch in Ungarn wurde neoabsolutistisch regiert, keine Rückkehr zu den 31 GA (**Verwirkungstheorie**) Ks Franz Josef stützte seine Herrschaft auf *Armee, katholische Kirche und Beamtenschaft*. 1855 wurde ein neues **Konkordat** abgeschlossen, staatliches Eherecht für Katholiken wurde damit außer Kraft gesetzt = für Katholiken galt wieder kanonisches Eherecht.

1860 folgte das Oktoberdiplom, siehe Karte 21.

3) Was waren die römischen Verträge? RZ 1220

Die Römischen Verträge **traten 1958 in Kraft**. Mit ihnen wurden die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (**EWG**) und die Europäische Atomgemeinschaft (**EAG**) gegründet. Sie bestanden aus den sechs EGKS-Mitgliedern. Damit waren die sechs Staaten in **drei supranationalen** Organisationen Mitglieder. Annähernd gleicher Aufbau. Zugleich mit röm Verträgen ein Abkommen,

dass Gerichtshof und Parlamentarische Versammlung der EGKS für die anderen beiden auch zuständig ist.

Mit dem **Fusionsvertrag 1965** wurden auch die anderen Organe (Hohe Behörde/Kommission, Rat) fusioniert. Die drei Organisationen waren trotzdem getrennt, man sprach aber umgangssprachlich von „der“ Europäischen Gemeinschaft in Einzahl.

Zu Beginn der Verhandlungen über eine gemeinsame Wirtschaftszone/einen gemeinsamen Markt war UK auch beteiligt. Stieg jedoch aus Verhandlungen aus, als klar wurde, dass man **Zollunion** anstrebt. Frankreich war skeptisch, *EAG ist auch als Zugeständnis an Frankreich entstanden*. Verhandlungen waren auch von der **Saarfrage** überschattet, Saarland stand seit 2.WK unter französischer Verwaltung und wurde 1957 Teil der BRD.

Errichtung der EWG bedeutete, das Plan einer „großen Freihandelszone“ gescheitert war. UK und andere Staaten (u.a. Österreich, Schweiz) trieben Gründung der **EFTA** voran. Gründung: 1960.

4) Was waren eheliche und uneheliche Kinder? RZ 3243 ff

In älterer Zeit war maßgeblich, ob der **Mundwalt** ein Kind in die Familie aufnahm. Das Christentum betrachtete uneheliche Verbindungen als sündhaft, daher waren auch die Kinder mit einem Makel behaftet. *Naturrecht und Aufklärung bemühten sich um Besserstellung* des unehelichen Kindes, jedoch wurden alle Unterschiede in Ö **erst 2013 beseitigt**.

Dem Christentum kam es auf **Zeugung in Ehe** an, also war ein Kind auch unehelich, wenn es zu früh nach Hochzeit oder zu spät nach Auflösung der Ehe geboren wurde. Mit der Rezeption kamen feste Fristen dafür. Außerdem galt: mater semper certa est. Dies gilt nur noch eingeschränkt wegen moderner *Reproduktionsmedizin*. Mutter ist heute in Ö, wer das Kind auf die Welt bringt.

Sowie: Pater est, quem nuptiae demonstrant.

Heute: **Vaterschaftsvermutung**: Wer mit der Frau im fraglichen Zeitraum vor der Geburt GV hatte bzw. von dessen Samen sie befruchtet wurde. Das Kind kann *gerichtliche Feststellung* begehren, der „Vater“ ebenso. Der vom Kind benannte Vater kann die Vaterschaft durch DNA-Test *wiederlegen*. Das BGB kannte die *Einrede des Mehrverkehrs*, dann war keiner der Männer Vater. Dies gibt es heute nicht mehr. Erst 2005 wurde eine Regelung aus der Nazi-Zeit aufgehoben, nach der der Staatsanwalt die Ehelichkeit „*im öffentlichen Interesse*“ bestreiten konnte.

Möglichkeit der Legitimation eines unehelichen Kindes: durch nachträgliche Eheschließung der Eltern, durch obrigkeitlichen Gnadenakt des Kaisers, Papstes, Landesfürsten. Später des BP. Dies ist aber totes Recht.

Rechtsstellung des ehelichen Kindes:

War früher der **Mund des Vaters** (des Mundwalts) unterworfen. Diese war sehr umfangreich, zB Heiratszwang, uU sogar Tötungsrecht. Kirche brachte Abschwächung, z.B. zur Ehebewilligung.

In der **Neuzeit** beschränkte die Obrigkeit (der Obrigkeitsstaat) die väterliche Gewalt. *Naturrecht brachte elterliche Pflichten (Erziehung- und Sorgfaltspflichten)*

In den **70ern** in Ö: beide Elternteile gleichgestellt, Begriff der **Obsorge**.

Bei Ehen mit gleichem Stand erhielt das eheliche Kind Name, Stand und Staatsangehörigkeit des Vaters. Bei standesungleichen Ehen gab es zwei Möglichkeiten: *Das Kind folgt dem Busen* (also der Mutter) oder *Das Kind folgt der ärgeren Hand* (also dem niedrigeren Stand).

Heute hat das Kind den Familiennamen, wenn es keinen gibt, den Namen, auf den sich die Eltern einigen.

Vermögensverwaltung bei ehelichen Kindern ein zentraler Aspekt der väterlichen Gewalt. Früher auch eigennützig, ab Neuzeit Grenzen gesetzt. „*Kindesgut ist eisern Gut*“, „*Kindesgut soll weder wachsen noch schwinden.*“ Vor allem JosGB bestimmte, dass der Vormund gar kein Nutznießrecht hat.

Ende der väterlichen Gewalt: durch **Abschichtung**, z.B. Antritt eines Gewerbes, bei Töchtern Heirat (*Heirat macht Mündig*) oder Eintritt ins Kloster. Mit Abschichtung bekam Sohn einen Teil des väterlichen Vermögens als Vorschuss auf oder statt Erbe. Volljährigkeit brachte *Abschichtung nicht automatisch*, Kind konnte sie dann aber *einfordern*. Ö beseitigte Abschichtung 1919, gleichzeitig *Volljährigkeitsgrenze auf 21. Lebensjahr*.

Rechtsstellung des unehelichen Kindes:

Im **MA** hatten uneheliche Kinder eine bedeutend schlechtere Rechtsstellung. Nicht nur in Bezug auf ihre Familie, auch öffentlich-rechtlich. So waren sie von Zünften und bestimmten Ämtern *ausgeschlossen*. Dies galt nur für das Bürgertum, nicht für den hohen Adel.

Konnten *nur eingeschränkt erben*, vor allem wenn bei Vater und Mutter noch andere, legitime Kinder da waren.

In **Neuzeit** versuchte man Diskriminierungen abzubauen. z.B. differenzierte das JosGB: wahrhaft unehelich waren nur die Kinder, die *in Ehebruch gezeugt* wurden. Waren die Eltern einfach nicht verheiratet (oder die Ehe wurde nachträglich annulliert) sollte das Kind keine Nachteile haben. Nach dem Tod Joseph II wurde das Erbrecht der unehelichen Kinder jedoch wieder abgeschafft.

Besserung folgte erst im 20 Jhd. **Erst 1989 wurde die Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder abgeschafft**. 2013 auch terminologische Unterscheidung beseitigt.

32. Karte

1) Prinzipien der österr. Verfassungsgerichtsbarkeit?

??? Vielleicht ist der Unterschied zwischen amerikanischem und österreichischem Modell der Normenkontrolle gemeint? In USA inzident und dezentral, Gesetz ist void. In Ö inzident und zentral oder abstrakt auf Antrag (eines Bundeslandes, des Bundes, eines Gerichts, eines betroffenen Einzelnen)

2) Was war der Ausgleich? RZ 1149

1865 Sistierungspatent: Der Ks setzt das StGG-RV (über die Reichsvertretung) außer Kraft, um innenpolitisch den Rücken frei zu haben mit Ungarn zu verhandeln. Ab da wieder (das letzte Mal) absolutistische Herrschaft. **1866 Niederlage im Deutschen Krieg** gegen Preußen und Italien. Gründung des **Norddeutschen Bundes** (ein Bundesstaat, kein Staatenbund).

Ks ist durch Niederlage gegen Preußen und Italien geschwächt. Der Ausgleich ist Verhandlungsergebnis mit Ungarn. Besteht aus **Delegationsgesetz** (österreichisches Ausgleichsgesetz) und **Gesetzesartikel XII** (ungarisches Ausgleichsgesetz)

Ungarn erhielt die **31 GA** von 1848 (eigene Verfassung) zurück.

Ungarn akzeptiert die **Pragmatische Sanktion von 1713** als Grundlage der Beziehungen zwischen Ungarn und anderen Ländern der Monarchie. Daraus ergeben sich pragmatische (gemeinsame) und dualistische Angelegenheiten.

Pragmatische Angelegenheiten: Kriegswesen, Auswärtige Angelegenheiten sowie Finanzwesen *betreffen dieser Angelegenheiten*. -> drei Kriegsministerien.

Außerdem ab **1878 die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina**.

Für Gesetzgebung in Pragmatischen Angelegenheiten wurden in den Parlamenten *Delegationen* gebildet, die schriftlich miteinander berieten. Nur in Ausnahmefällen gemeinsame Beratung. Der Anschein eines gemeinsamen Parlaments sollte vermieden werden.

Dualistische Angelegenheiten: z.B. Zollwesen, bestimmte Steuern. Hier war Gesetzgebung formal selbstständig, sollte jedoch inhaltlich gleich sein (**sog paktierte Gesetzgebung**)

Dezemberverfassung 1867

Zugeständnisse an Ungarn führten in Cisleithanien zu Protest. Die Bürger wollten eine konstitutionelle Reform. Kompromiss: Die Februarverfassung von 1861 und das StGG-RV 1861 sollten ergänzt werden.

Dezemberverfassung bestand aus:

Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung von 1861, regelte Zusammensetzung und Wirkungsbereich des Reichsrats.

StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Grundrechtskatalog, noch heute im Verfassungsrang.

StGG über die Einsetzung eines Reichsgerichts, es wurde 1869 gegründet.

StGG über die richterliche Gewalt, führte Unabhängigkeit der Justiz, Gewaltenteilung und Verwaltungsgerichtsbarkeit ein. VwGh wurde 1876 eingerichtet.

StGG über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, regelte Gegenzeichnungspflicht und Ministerverantwortlichkeit.

Delegationsgesetz, regelte die Beziehungen von Cisleithanien zu Ungarn, allerdings gab es Abweichungen zu dem Gesetzesartikel XII

3) Was ist eine Kodifikation? RZ 1432

Kodifikation ist eine Wortschöpfung des engl. Juristen *Jeremy Bentham*. IwS größere Rechtsaufzeichnungen.

ieS, Merkmale:

- Gesamte RO (Universalkodifikation) oder einen Teil (Teilkodifikation)
- systematisch (zB Institutionensystem, Pandekten)
- mittels abstrakter Rechtssätze (also keine Kasuistik)
- von zur Gesetzgebung berufenen Organ (abs Monarch, Parlament)
- mit ausschließlicher Geltung (Exklusivität) ausgestattet.

Zweite Hälfte 18jhd Kodifikationsarbeiten unter Einfluss des Naturrechts. Ziele: *Rechtssicherheit*, *Rechtsvereinheitlichung* (Schritt zu Gesamtstaat in Habsburgermonarchie!) und *Reformen* iS des aufgeklärten Absolutismus. **ABGB** z.B. Geltung für alle Stände, ständische Differenzierungen durch politische Gesetze.

Naturrechtliche Kodifikationen: ALR, CMBC und CC. Siehe Karte 5

Entstehung ABGB: Siehe Karte 1

Pandektistische Kodifikationen: BGB, Schweizer ZGB, HGB (38 in Ö eingeführt, seit 2007 UGB) siehe Karte 15

Entstehung des BGB: siehe Karte 6

4) Totsatzung und Ewigsatzung?

Siehe Karte 16 sowie RZ 3453 ff

33. Karte IDENT 18

34. Karte IDENT mit Karte 23 aber ALR statt ch ZGB

1) Das schweizerische Zivilgesetzbuch? -> siehe Karte 2

2) Quelle 163, Art 3 b

3) Was war das Moskauer Memorandum?

4) Obligatorische Zivilehe?

35. Karte

1) Wie kommt der Anschluss 1938 juristisch zustande? RZ 1318f

Datum Anschluss: **12.03.1938**.

Österr BK Schuschnigg setzt nach Treffen mit Hitler (am 12.3 in Berchtesgarden), um sich zu stärken, **Volksabstimmung über Unabhängigkeit** (deutsches, christliches, soziales, unabhängiges Ö) **für 13.3** (nächster Tag) an.

Hitler kam dem zuvor: **Truppeneinmarsch am 12.3**, es wurde kein militärischer Widerstand geleistet, Schuschnigg trat zurück und Seys-Inquart wurde BK.

Juristisch: 13.2 durch ein **Bundesverfassungsgesetz** der BReg auf Basis der *KWEG* sowie durch gleichlautendes Gesetz der dt Reichsregierung auf Basis des dt. *Ermächtigungsgesetzes 1933*. -> **paktierte Gesetzgebung**.

Nachträgliche Volksabstimmung im April 1938 mit 99% Zustimmung.

Beeinflussungen/Einschüchterungen, Manipulation, kein Zwang zur geheimen Wahl, Ausschluss jüdischer Bevölkerung. Aber auch: Empfehlung zu Ja von *Bischöfskonferenz* und *Sozialdemokrat Renner*.

Folgen des Anschlusses:

materielle Kontinuität, Rechtsbestand wurde übernommen. Aber alle Bestimmungen die mit NS-Ordnung nicht vereinbar waren verloren Geltung (ipso iure, von Rechts wegen, nach NS-Staatsauffassung)

Österreich sowie die BL verschwanden (**Ostmarkgesetz!** Siehe Karte 3), es wurden sieben **Reichsgaue** gebildet die direkt der Reichsregierung unterstanden. Nach diesem Modell sollte auch das restliche Reich organisiert werden, wurde auf Grund des Krieges aber nicht realisiert.

Justiz: Zwei Senate für österr. Angelegenheiten beim Reichsgericht in Leipzig gebildet, Verwaltungsgerichtsbarkeit RZ 2408 schwieriges Thema für NS, da subjektive Rechte bzw. Grundrechte nicht angenommen wurden, andererseits Steigerung der Effizienz der Verwaltung. Keine Neuordnung, jedoch politisch brisante Materien der Kontrolle entzogen (zB Gestapo).

Annexionsthese vs. Okkupationsthese: völkerrechtliche Frage. Anfangs Annexionsthese (Untergang von Ö als Völkerrechtssubjekt), später setzte sich Okkupationsthese durch. Österreich war zwischen 38 und 45 nur *handlungsunfähig*. Auf dieser Basis fand Wiedererrichtung Österreichs nach 2.WK statt.

2) Was ist die administrative Justiz? RZ 2404

Gegensatz zwischen Justizstaatsmodell und administrativer Justiz.

Justizstaatsmodell beruht auf englischen Friedensrichtern. (dort sind heute noch die ordentlichen Gerichte zuständig, es gibt keine gesonderte Verwaltungskontrolle) Im 19jhd wurde daraus von dt. Juristen das Justizstaatsmodell entwickelt: *Nur Gerichte* sollen über Rechtsansprüche einzelner (gegen den Staat) entscheiden.

Administrative Justiz: in Frankreich Ende 18jhd entstanden. Rechtsschutz in Verwaltungssachen wurde ordentlichen Gerichten entzogen. Hintergrund: Macht der Stände in Gerichtsbarkeit, *Absolutismus wollte diese Macht einschränken*. Modell wurde auch in dt. Staaten übernommen.

-> **Rechtsschutz in Verwaltungsfragen ausschließlich durch Verwaltungsbehörden selbst**. Im 19jhd Administrativjustiz, im **20 Jhd. administrativer Instanzenzug**. Straf- und Zivilsachen blieben bei Gerichten -> Aufgabe der *contentiosa publica* (öffentlich-rechtliche Streitigkeiten) war Preis der Unabhängigen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit!

Im 19jhd wurde Administrativjustiz von Vertretern des Justizstaatsmodells heftig kritisiert. Streit hatte auch *rechtstheoretische Bedeutung*: subjektive öffentliche Rechte waren zunächst nur für die Grundrechte anerkannt. Später Vorstellung, dass es auch im Verwaltungsrecht (also „unterhalb der Verfassung“) subjektive (einklagbare!) Rechte gab.

Noch Dezemberverfassung 67 stellte Grundrechtsschutz in Vordergrund/eigenes Gesetz (obwohl nur deklaratorische Kompetenz des RG). Kompetenzen des VwGH im StGG-RiG waren eher allgemein gehalten.

Verwaltungskontrolle im 19/20jhd in Ö

RG tätig ab 1869, VwGH ab 1876. Ersteres hatte nur **deklaratorische Kompetenz**, letzterer von Anfang an nach **Kassationsprinzip**. Ab 1919 VfGH in Nachfolge von RG, ebenfalls Kassationsprinzip. VwGH trat aber nicht an Stelle der Administrativjustiz, sondern wurde ihr „**aufgefropft**“. Man musste durch alle Instanzen gehen und konnte dann erst zu RG/VfGH (bei Grundrechten) bzw. VwGH.

Tatsachenfragen und Ermessensentscheidungen konnten nicht überprüft werden. VwGH kontrollierte nur die Entscheidung der letzten Instanz auf Rechtmäßigkeit, konnte selbst nicht neu entscheiden (keine reformatorische Kompetenz). Verwaltungsbehörde musste dann Rechtsansicht des Gerichts übernehmen und neuen Verwaltungsakt setzen.

1934: Fusion VwGH und VfGH zu BGH, jedoch keine wirkliche Veränderung. Außerdem: **Säumnisbeschwerde** wird eingeführt. Wenn Verwaltungsbehörde Pflicht zu entscheiden nicht nachkommt kann VwGH (früher BGH) selbst reformatorisch entscheiden.

Verwaltungsgerichtsbarkeit in NS-Zeit: siehe Frage 1.

Zweite Republik: österreichisches Modell (administrativer Instanzenzug) zunehmend in Kritik, da es nicht Anforderungen von **Art 6 MRK genügt**. Dieser fordert ein **tribunal** für Entscheidungen über civil rights. Civil right meint nicht nur Privatrecht sondern umfasst auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, z.B. Baubewilligung. Tribunals müssen unabhängig sein, jedoch nicht so hoher Anspruch wie an österreichische Gerichte. z.B. sind Mitglieder der tribunals auf z.B. *fünf Jahre* ernannt und nicht *dauerhaft* wie in ö Gerichten.

Ab **1975 wurden Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag** (Richter + Verwaltungsbeamte) für **Spezialmaterien** gegründet. Diese waren tribunals. z.B. Datenschutzkommission. Diese wurden aber nicht durch VwGH kontrolliert. Außerdem *große Zahl* (über 100 bis 2012), so dass **Unübersichtlichkeit** und **Rechtsunsicherheit** gestiegen sind.

Inkrafttreten der GRC 2009 -> Verschärfte Problematik weiter, weil **Art 47 GRC „Gerichte“** vorschreibt.

Da Verwaltungsbehörden Ansprüchen an tribunals nicht gerecht wurden, wurde **Ö 1995 von EGMR verurteilt**.

Ab 1988 Errichtung von UVS (Unabhängige Verwaltungssenate) in den Ländern um MRK und (später, 2009) GRC gerecht zu werden. 1997 besonderer UVS des Bundes für Asylfragen. 2002 Unabhängiger Finanzsenat. Asylsenat wurde 2007 Asylgerichtshof. UVS waren tribunals im Sinne von Art 6 MRK aber keine Gerichte nach B-VG.

2014 Inkrafttreten von Reform: UVS wurden zu **LVwG**, Asylgerichtshof zu **Bundesverwaltungsgericht** und Finanzsenat zu **Bundesfinanzgericht**. *Sonderentwicklung Asylbereich wegen großer Anzahl an Verfahren in 90ern.*

- LVwG für Landesverwaltung und mittelbare Bundesverwaltung zuständig,
- Bundesverwaltungsgericht für unmittelbare Bundesverwaltung und Bundesfinanzgericht für Abgaben und Finanzstrafrecht.

3) Was ist das Grundbuch? RZ 3413

Grundbücher **sind geordnete schriftliche Aufzeichnungen** von Behörden über die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden. Wegweisend für modernes Grundbuchsrecht waren Sachsen, Ungarn und Preußen Mitte/zweite Hälfte des 19jhd. In ö zweite Hälfte Grundbuchsgesetz. Römisches Recht kannte sie nicht. Ursprung haben sie in den **Rechtsgeschäftsbüchern** der Städte (RZ 1415) und den **Landtafeln**.

Ab 13jhd wurden alle oder bestimmte Grundstücksgeschäfte in *Stadtbüchern* eingetragen. Davor gab es mehrere *Rechtsgeschäftsbücher*, *Gewerebücher* für die Gewere an einer Sache, *Kaufbücher* für den Kauf/Verkauf, *Satzbücher* für die Verpfändung in Form der jüngeren Satzung. *Rechtsgeschäftsbuch (wie Rechtsgeschäft) ist modernen Ursprungs.*

Landtafeln waren Verzeichnisse über jene Güter, die **Landstandschaft** (RZ 2115) vermittelten, d.h. primär politischer Zweck, jedoch auch Auskunft über Eigentumsverhältnisse.

Parallel dazu **Verfachtbücher** in Tirol und Vorarlberg zur Dokumentation von Gerichtstätigkeit, ab 17jhd jedoch grundbuchsähnliche Funktion.

Mögliche Einrichtung eines Grundbuchs:

- chronologische Reihenfolge
- unter Namen d ET (Personalfolie)
- zu einem Grundstück (Realfolie)

Zunächst echte Bücher (gebunden, praktisch nur chronologische Reihenfolge möglich), später Mappen, d.h. es konnten lose Blätter eingeordnet werden.

Jedes Grundstück hat im Hauptbuch eine **Einlagezahl (EZ)**.

Jede Grundbucheinlage besteht aus:

- A-Blatt (Gutbestandsblatt), d.h. Beschreibung des Grundstücks und des zugeordneten Zubehörs und Rechte.
- B-Blatt (Eigentumsblatt) gibt Auskunft über Eigentumsverhältnisse.
- C-Blatt (Lastenblatt) gibt Auskunft über bestehende Pfandrechte, Servituten etc.

Grundsätze des Grundbuchs:

- Eintragungsgrundsatz/Intabulationsprinzip: Dingliche Rechte an Liegenschaften können nur durch Grundbucheintrag (Einverleibung) begründet, verändert, übertragen oder aufgehoben werden.
- Prioritätsprinzip: Der Rang der dingl Rechte untereinander richtet sich nach dem Zeitpunkt der Eintragung bzw Einlangens des Gesuchs. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.

- Öffentlichkeitsprinzip (formelles Publizitätsprinzip): Das Grundbuch kann von jedermann eingesehen werden.
- Vertrauensgrundsatz (materiellen Publizitätsprinzip): Ein gutgläubiger Dritter kann sich auf Eintragungen im B- und C-Blatt verlassen. Was eingetragen ist, gilt; was nicht eingetragen ist, gilt nicht.

4) Was ist usus modernus pandectarum? RZ 1425

Im 17Jhd wurde Nebeneinander von römischen-gemeinen Recht und den heimischen Partikularrechten akzeptiert. Hintergrund auch: Enttarnung der **Lotharischen Legende** (Benannt nach Ks Lothar), dass römische Recht seit 12Jhd Reichsrecht wäre, sowie *Beschreibung des Vorgangs der sog Rezeption* durch **Hermann Conring**.

Dies führte zur **wissenschaftlichen Bearbeitung der Partikularrechte**, Name kommt von einem Buch des sächsischen Juristen **Samuel Stryk 1690**, usus modernus pandectarium (**Vom modernen Gebrauch der Pandekten**). Diese Mischung aus Partikularrechten und gemeinen Recht wurde je nach Land unterschiedliche bezeichnet, z.B *Ius Romano-Germanicum*, *Ius Romano-Hispanicum*

Es wurde gleiche System und Methode angewendet, mit der auch das gemeine Recht bearbeitet wurde. Daher haben sich oft **römische Begriffe** durchgesetzt, jedoch **inhaltlich gemischt** bzw. es konnten sich Grundsätze des heimischen Rechts durchsetzen, z.B. bei Besitz, Reallast.

Der usus modernus beeinflusste auch **Hugo Grotius** in den Niederlanden. Es bildete sich römisch-niederländisches Recht, dieses wurde in die Kolonien gebracht und hat daher in Südafrika heute noch Bedeutung.

36. Karte

1) Österreichisch-Ungarischer Ausgleich RZ 1149

Siehe Karte 32

2) Tot- und Ewigsatzung RZ 3453 ff

siehe Karte 16

3) Was ist Adoption? RZ 3255

Adoption ist die Schaffung eines **künstlichen Eltern-Kind-Verhältnisses**. Das natürliche Eltern-Kind-Verhältnis soll so gut wie möglich *nachgeahmt* werden. Es soll ein gerechter *Ausgleich* zwischen *Interessen* geschaffen werden (Adoptivkind, Adoptiveltern, leibliche Eltern). Leibliche Kinder der Adoptiveltern sollen nicht ungebührlich benachteiligt werden. Adoption ist ein *Vertrag* zwischen Wahlkind und Adoptiveltern.

Volle/starke Adoption: Herauslösung aus leiblicher Familie und volle Integration in Familie der Wahl Eltern.

Schwache Adoption: lässt einzelne Rechtsbeziehungen (zB Erbrecht) des Wahl Kindes zu leiblichen Eltern bestehen. Diesem Modell folgt auch das ABGB.

Früher/Heute: Adoptiveltern mindestens 50 J + keine eigenen ehelichen Kinder. Alter wurde schrittweise gesenkt, Kinder dürfen heute vorhanden sein (Man muss nicht kinderlos sein). Altersunterschied von mindestens 18J, später 16J, *heute abgeschafft* (durch VfGH).

Unterhaltspflichten der leiblichen Eltern bleiben *subsidiär bestehen*, gilt auch für Adoptivkind gegenüber leiblichen Eltern, allerdings gehen Adoptiveltern *im Rang vor*. Gegenseitiges gesetzliches Erbrecht wird nicht völlig aufgelöst.

Bis 2016 Adoption nur für Einzelpersonen oder Ehegatten (also: nur heterosexuelle Paare). Adoption war für EP (Eingetragene Partner) ausdrücklich verboten. VfGH Urteil (2016) änderte dies. Außerdem ermöglichte 2013 EGMR-Urteil Stiefkindadoption in EP.

4) Was waren die UVS? RZ 2404 ff

Siehe Karte 35

37. Karte IDENT 31 ohne Quelle

1) Quelle 92 RZ 3212, 3239, 3242, 3260

Ehevertrag zwischen Mozart und Constanze Weber

Enthält **Verlöbnis** als eigenen Rechtsakt vor der Ehe. Vereinbart war auch eine Vertragsstrafe falls es nicht zur Ehe kommt. Steht aber in der Quelle nicht drin.

„*oberbevormundschaftlicher*“ Konsens -> Constanze Weber stand unter Vormundschaft.

Heiratsgaben und Ehegüterrecht siehe Karte 8

2) Silvesterpatente

3) Was waren die röm Verträge?

4) Liegenschaftserwerb?

38. Karte IDENT 27 ohne Quelle

1) Quelle 37 RZ 1401, 1404, 1419, vgl. Q2

„*Denn wie das Gesetzesrecht Rechtskraft hat aufgrund der ausdrücklichen erteilten Einwilligung des Volkes, so gilt das Gewohnheitsrecht aufgrund des stillschweigenden Einverständnisses des Volkes*“

Bartolus de Saxoferrato war **Kommentator**. Zu Kommentatoren und Glossatoren siehe Karte 10, RZ 1418f.

Er kommentiert die **Digesten**, Ulpian sagt: Der Ks steht über dem Gesetz (Princeps legibus solutus est)

Zum CiC siehe Karte 10 sowie RZ 1404.

Gewohnheitsrecht RZ 1401

Das Gewohnheitsrecht ist nicht bewusst gesetzt, es „lebt“ im **Rechtsbewusstsein** der Rechtsgemeinschaft. Die Lebenswirklichkeit, in der dieses Gewohnheitsrecht gegolten hat, ist eine sehr überschaubare gewesen. Die Gemeinschaften klein. Es ist aber trotzdem **unbewusst (!) gesetztes Recht** (siehe Quelle).

2) Montanunion?

3) Entstehung Verfassung 1920

4) Todeserklärung?

39. Karte Ident mit Karte 4

1) Quelle 84, II CAP VIII§INr 8

2) Was ist Noterbenrecht?

RZ 3324 siehe Zusammenfassung Erbrecht Karte 1

3) Was ist der Vormärz?

Siehe Karte 1 RZ 1135

4) Gesetzgebung nach Verfassung 1934?

Siehe Karte 1 sowie RZ 1316

40. Karte Ident 18

41. Karte

1) Reichsdepudationshauptschluss RZ 1131

Siehe Karte 24

2) mos italicus und mos gallicus RZ 1416, dann RZ 1423

Zu Legisten, Kommentatoren und mos italicus siehe Karte 10. RZ 1416ff

Mos gallicus RZ 1423

In Südtalien war römische Tradition seit der Antike fast ungebrochen. In der Neuzeit (ab ca 1500) kamen durch **Humanismus** und Renaissance (Wiederentdeckung der Antike!) neue Impulse für Rechtswissenschaft. Vertreter des *mos italicus* arbeiteten sich nur noch an der *Glossa ordinaria* ab. Vertreter des *mos gallicus* suchten unmittelbaren Zugang zu antikem römischem Recht. Cic wurde auch als **Quelle kritisch gesehen**. Man suchte ihn durch **historische und philologische Methoden** zu untersuchen und von Interpolationen der iustinianischen Zeit zu säubern. Man schrieb nicht wie Legisten in mittelalterlichem Latein, sondern in klassischem Latein, daher auch „**elegante Jurisprudenz**“.

3) Ausschaltung des Parlaments 4.3.1933 RZ 1314ff

4. März 1933: Sitzung des Nationalrates – Strittige Abstimmung; der Reihe nach traten alle Nationalratspräsidenten zurück (um Stimmrecht für ihre Partei zu erhalten) – damit gab es keine Person mehr, die Sitzung hätte schließen können

Geschäftsordnung des Nationalrates sah für diese Situation keine Regelung vor - Situation könnte als „**Geschäftsordnungszwischenfall**“ bezeichnet werden, aber keine „Krise des Parlaments“ bzw. betraf es generell nur Plenum

Es hätte für die Situation verschiedene Lösungen gegeben. Ältester Abgeordnete des Abgeordnetenhauses hätte übernehmen können („**Alterspräsident**“ – **heutige Regelung!**). Zuletzt zurückgetretene dritte NR-P hätte einfach Amt wieder aufnehmen können

In der Praxis *Versuch des Bundesrates, 3. Nationalratspräsident probierte es auch* – aber: CSP unter Bundeskanzler Engelbert Dollfuß reißt in der Situation Bundesgesetzgebung an sich, und zwar mit dem **KWEG aus 1917** (wurde nach DÖ übergeleitet und mit B-VG 1920 übernommen)

Warum wurde KWEG nicht vorher eliminiert? - Schlechte Wirtschaftssituation konnte auf Krieg zurückgeführt werden, KWEG war für die Dauer der „**Außerordentlichen Verhältnisse, die durch den Krieg hervorgerufen wurden**“ – daher nutzte man es auch in den 1920ern. Ab März 1933 wird auf Grundlage des KWEG auch in Bereiche eingegriffen, die nicht mehr wirtschaftlich waren. z.B. wurde Vorzensur für bestimmte Zeitungen, Verbot des Republikanischen Schutzbundes, der NSDAP in Ö, der KPÖ.

Versuch des 3. NR-Präsidenten, NR nochmal einzuberufen – mit Polizeigewalt verhindert (-> Versammlungsverbot per NotVo, daher „illegale Versammlung“) Ein paar Tage später **Versuch des Bundesrates**, Nationalrat einzuberufen (kündigt Neuwahlen an) -> Regierung: „Verfassungsrechtlich belanglos“, weil BR allein keine gesetzgebende Körperschaft (nur gemeinsam mit NR)

März 1933: Faktisches Ende der parlamentarischen Demokratie in Österreich

SPÖ nutzte Möglichkeit auf Antrag **abstrakter Normenkontrolle** durch Wr Landesregierung bei VfGH. Anträge auf Überprüfung der Notverordnungen (Zensur, Parteienverbote, Versammlungsverbot) auf Gesetzmäßigkeit. Bevor der VfGH die Anträge prüfen konnte wurde er durch NotVO (Neuregelung der Beschlussfähigkeit) und politisch motivierte Rücktritte beschlussunfähig. (Trick: Einige sind zurückgetreten und NotVo sagte, er ist nur beschlussfähig, wenn voll besetzt!)

Republikanischer Schutzbund blieb weiter aktiv. Hausdurchsuchungen in Linz am 12.2.34 führten zu **Februaraufstand 1934**. Es folgte: Maiverfassung.

4) Ehescheidung: seit wann für alle?

Ab 1938 EheG. Siehe Karte 15

42. Karte ident Karte 28, MANUAL?

43. Karte ident Karte 5

- 1) Quelle 28
- 2) Was ist Vernunftrecht
- 3) Weimarer Republik

44. Karte ident

- 1) Tod und Ewigsatzung
- 2) Kodifikationen
- 3) österr-ungarische Ausgleich

45. Karte

1) Quelle 240 § 2 abs 1 RZ 2182 – 2183, 3409

Rückstellungsgesetze, Arisierung. Siehe Karte 10.

(3) Als Erwerber gilt jeder Besitzer nach der Entziehung -> Ähnlichkeit ius ad rem!

2) Was ist das Anerbenrecht RZ 3315

Siehe Karte 3. Erbfolge in Sondervermögen.

Erbrecht insgesamt RZ3301

3) Seit wann Grundsatz der Gleichheit der Ehegatten? RZ 3237

Persönliche Ehwirkungen RZ 3235ff

Früher dominierende Stellung des Mannes, Frau kam **von Munt des Vaters direkt in Munt des Ehemannes**. Christianisierung deutete Gewalt des Mannes auch als **Schutzgewalt**, d.h. auch Pflichten. Ausnahmen und Abschwächungen gab es bei standesungleichen Ehen (morganatische Ehen, Ehen zur linken Hand)

Auch **ABGB** sah Mann als **Haupt der Familie**. Er konnte alle Entscheidungen treffen (z.B. *Erwerbstätigkeit* der Frau). Frau nahm Name, Staatsbürgerschaft des Mannes an. Historische Rechtsschule bildete Rechtsfigur der **Schlüsselgewalt** -> Frau verpflichtet Mann, wenn sie Haushalt führt. Mann war dafür für Unterhalt zuständig. Bürger lebten oftmals auch so, *in Adel und ArbeiterInnenschaft wurde andere Realität gelebt*.

Gleichheitsgrundsatz im Eherecht (§89 ABGB) wurde 1975 eingeführt. Alle persönlichen Ehwirkungen geschlechtsneutral formuliert (z.B. Schlüsselgewalt), Liberalisierung der Regelungen zum Familiennamen - Sozialdemokratie!

4) Theresianische Reform, Staatsreform? RZ 1126 ff

Erste **wichtige Reform** passierte unter **Maria Theresia MT 1742/49 (Mitte des 18. Jhds)**. Neue Behörden hatten unterschiedliche *sachliche Zuständigkeit*, im Gegensatz zu *territorialer* früher.

- **Haus- Hof- und Staatskanzlei** war für Auswärtiges und Angelegenheiten des Hauses Habsburg zuständig.
- **Oberste Justizstelle** (ab 1848 BMJ + OGH),
- **Directorium in publicis et cameralibus** für Inneren und Finanzen.
- Letzteres wurde nochmals (wegen Übergröße) in **Böhm.-Öst. Hofkanzlei** für Inneres und **Hofkammer** für Finanzen aufgeteilt.

In ö und böhmischen Erbländern wurden neue Behörden geschaffen, die **Gubernien**. Grenzen der Gubernien waren *nicht ident mit bisherigen Ländern*, sondern umfassten auch z.B. zwei (Steiermark-Kärnten). Diese **unterstanden direkt dem Landesfürsten** (Absolutismus!). Stände nahmen aber auch weiter Verwaltungsaufgaben im **Landesausschuss** war (in geringem Umfang) -> Damit war **Doppelgleisigkeit der Verwaltung** geschaffen, die bis 1925 anhielt.

Doppelgleisigkeit der Verwaltung / Verfassungsnovelle 1925 RZ 1310, siehe Karte 9

46. Karte

1) Quelle 44, V1 - RZ 1421, 3109 f, 3458

Gesetzgebungstätigkeit an Übergang von MA zu Neuzeit förderte Verbreitung des gemeinen Rechts -> **Stadtrechtsreform**. Beitrag zur *Rezeption*. Besonders hohe Qualität hatte Stadtrecht von Freiburg i. B., Ulrich Zasius.

V1 -> Thema: Geschäftsfähigkeit. Siehe Karte 27

Unmündige konnten innerhalb Frist nach Erreichen der Selbstmündigkeit Geschäfte (insbes. Grundstücksgeschäfte) widerrufen. Dies schützte den Unmündigen (das Kind) nachhaltig, brachte jedoch *unkalkulierbares Risiko* (weil nicht abdingbar!) für Geschäftspartner.

V4 -> Thema: Pfandrecht, Mehrfachverpfändung siehe Karte 16

2) Inhalt des ersten Protokolls?

Genfer Protokoll siehe Karte 9

Lausanner Protokoll 1932 RZ 1311 ff

1929 Weltwirtschaftskrise -> **Zollunionsplan mit Deutschland 1931** -> Frankreich zieht Geld aus Creditanstalt -> Neue Anleihe von Völkerbund notwendig, dafür Genehmigung des Zollunionsplan nur nach **Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs**. Ergebnis: Zollunionsplan verstößt

nicht gegen StVStG, aber gegen „*wirtschaftliche Unabhängigkeit*“ zu der sich Ö in Genfer Protokollen verpflichtet hat.

Österreich erhält durch Lausanner Protokoll 1932 eine weitere Völkerbundanleihe. Muss sich wiederum zu Unabhängigkeit verpflichten.

3) Friedrich Karl Savigny

Historische Rechtsschule siehe Karte 15. / RZ 1445 ff

4) Judenrecht und jüdisches Recht RZ 2322

Judenrecht: Das von der christlichen Gesellschaft einseitig oktroyierte Recht, dass die Beziehungen zwischen Juden und Christen regelte.

Jüdisches Recht: Regelte Rechtsbeziehungen von Juden untereinander. Quellen: Bibel und Talmud. Von Rabbinern autonom weiterentwickelt.

Die Juden waren die einzige große Minderheit in den christlichen Gesellschaften Europas. Ihre Lage war *gedrückt*. Sie lebten in Ghettos, mussten bestimmte Kleidung tragen, durften kein Land außerhalb des Ghettos besitzen (*Ausschluss von Landwirtschaft*), waren oft von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen. Ehen mit Christen waren verboten.

Sie durften nur bestimmte Berufe ausüben, z.B. Handel, aber auch Kreditgeschäfte. In Kombination mit christlichen Zinsverbot führte dies zu negativem Bild. Sog **Hehlerprivileg:** gestohlenen musste ein Jude nur gegen Erstattung des Kaufpreises hergeben.

Durchs ganze MA gab es immer wieder Judenverfolgungen und Vertreibungen. Im 15jhd wurde ganze jüdische Gemeinde Wiens ausgelöscht.

Obrigkeit (König, Landesfürst) übernahm *gewisse Schutzfunktion* für Juden, diese mussten dafür **Judenregal** entrichten. Nicht immer effektiv.

Josephinismus 1780er, **Judenpatent:** Religiöse Toleranz für Juden, jedoch immer noch Schlechterstellung (Berufe, Bürgerrecht)

47. Karte ident Karte 12 ohne Quelle

1) Quelle 214 § 13 und §19 RZ 2176, 2178, 3315

§19 -> Anerbenrecht, siehe Karte 3

§13 -> Arisierung, Judenverfolgung in NS-Zeit siehe Karte 10

2) Was waren die Genfer Protokolle?

3) Was ist Notstandsrecht?

4) Was ist die Gemeinderschaft?

48. Karte ident Karte 15

49. Karte

1) Quelle 168 RZ 3217

Thema der Quelle: absolute Notzivilehe, siehe Karte 1.

2) Was ist ein Testament? RZ 3317 ff

Gewillkürte Erbfolge bis zur Rezeption (Geschäfte, Erbvertrag, Einkindschaftsvertrag) siehe Karte 8.

Testament ist einseitige **letztwillige Verfügung**, die eine Erbeinsetzung enthält, d.h. jemanden zum Erben macht. Wurde durch die Rezeption aus dem römischen Recht gebracht und modifiziert.

RömR: Das Testament musste explizit das Wort „**heredes**“ Erbe, enthalten. Alles andere war ein **Kodizil** (bis 2016, dann: andere letztwillige Verfügung), z.B. Vermächtnis/Legat stand im Kodizil.

Erbe war im römR **Universalsukzessor**, d.h. Summe der Rechte und Verbindlichkeiten. Bei mehreren Erben: Jeder eine bestimmte **Quote** am Nachlass.

Legat/Vermächtnis: Kein Erbe, letztwillige *Zuteilung einzelner Sachen*. Schuldrechtlicher Anspruch gegen Erben.

Im Testament musste das ganze Vermögen verteilt werden (über es verfügt werden). Keine gleichzeitige Anwendung von gewillkürter und gesetzlicher Erbfolge (*Intestaterbfolge*) wie heute.

Formen des Testaments heute:

- *Eigenhändig schriftliche (holographe) Test:* zur Gänze eigenhändig vom Erblasser geschrieben, keine Zeugen notwendig. In römR entstanden, in Frankreich weiterentwickelt. In Ö zulässig, in D lange nicht oder nur eingeschränkt, erst mit BGB.
- *Fremdhändig schriftliche (allographe) Testament:* heute drei Zeugen, müssen Inhalt nicht kennen. Plus Unterschrift des Erblassers. In Ö zulässig, in D nicht.
- *Mündliches Testament:* vor (zuletzt drei) Zeugen. Wegen Unzuverlässigkeit/Manipulierbarkeit in D nie anerkannt, in Ö seit 2005 auch nicht mehr.
- *Öffentliches Testament:* Werden mündlich vor Obrigkeit (Notar, Gericht) errichtet und entsprechend protokolliert. Im RömR bekannt, nach ALR, BGB und ABGB möglich.
- *Nottestament:* mündlich oder schriftlich vor zwei Zeugen, verfällt drei Monate nach Wegfall der Gefahr.

Alle ordentlichen Testamentsformen sind gleichrangig, *das jeweils jüngere gilt!*

Inhalt des Testaments: Jedenfalls Erbeinsetzung.

Dazu Einsetzung eines **Ersatzerben** (bis 2016 gemeine Substitution) für den Fall das Erbe nicht kann oder will.

Einsetzung eines **Nacherben** (bis 2016 fideikommissarische Substitution). Nacherbe soll nach Vorerbe zur Erbschaft kommen. Dies schränkt Verfügungsrechte des Vorerben ein, war römR unbekannt. Heute mit Beschränkungen zulässig.

Enterbung, d.h. auch Entzug des Pflichtteils. Nur unter bestimmten Voraussetzungen z.B. Handlungen gegen Erblassen, früher auch: Abfalls vom Christentum, bis 2016: unsittliche Lebensart.

Vermächtnisse (Legate), d.h. Zuwendung bestimmter Gegenstände an bestimmte Personen.

Früher Einschränkungen der Testierfähigkeit,

z.B. **formelles Noterbenrecht** im römR. Bedeutet: bestimmte Person muss **ausdrücklich** zum Erben eingesetzt werden oder enterbt werden und kann nicht stillschweigend übergegangen werden.

Verfügungen meist nur über bestimmten Teil (**disponible Quote, Freiteil**) möglich, Rest nach gesetzlicher Erbfolge.

3) Das Reichsgericht? RZ1151, 2306, 2414

Siehe Karte 23!

4) Was ist Faschismus? RZ 2173

Der Begriff geht auf das Italienische zurück. Faschismus beschreibt die Ideologie der Partei von **Benito Mussolini** und **Hitlers** (ab 1920er bis 40er). Auch andere wurden von linker Seite faschistisch genannt, wie kroatischen *Ustascha* und die *Heimwehren*. Wenn man den Begriff zu weit dehnt, verliert er an Wert und kann nicht mehr genau beschreiben.

Jedenfalls charakteristisch: *Extremer Nationalismus, Rassismus, Antisemitismus, Antimarxismus, Totalitarismus*, bejahen von *Gewalt* zur Durchsetzung politischer Ziele.

Durch Umwälzungen des 19. u 20. Jhd. waren viele Menschen von wirtschaftlicher Verelendung betroffen. Diese wandten sich oft nicht den Arbeiterbewegungen zu, sondern explizit dem Nationalen, um sich von der *Internationalität* abzugrenzen.

Dies führte zu Rassismus und Antisemitismus. Juden waren immer schon eine am Rand stehende Gruppe, sie wurden zu *Sündenböcken* (von Demagogen wie Wiener BM Karl Lueger um 1900). Theodor Herzl begründete modernen Zionismus, Notwendigkeit eines Judenstaates.

Juden konnten sich diesem Judenhass auch *nicht durch Assimilation* oder Taufe entziehen (wie im MA), Hitlers „Mein Kampf“ unwissenschaftlich.

Autoritärer Ständestaat / Kath Soziallehre RZ 2158

Katholische Soziallehre ab Ende 19 Jhd. war Reaktion auf Umwälzungen der industriellen Revolution. Liberalismus und Marxismus wurden abgelehnt. **1931 Papst Pius IX**, Enzyklika „**Quadragesimo anno**“ (vierzig Jahre nach Begründung der kath. Soziallehre)

Gesellschaft sollte **vertikal nach Berufsständen** geordnet werden. Päpstliche Enzyklika *Quadragesimo anno* wurde Grundlage des autoritären Ständestaats 1934 – 38.

Faschismus in Italien und autoritärer Ständestaat setzten kath. Soziallehre aus Sicht der Kirche *nicht perfekt* um. Jedoch gemeinsamer Feind, Marxismus, daher keine Kritik. Außerdem **Konkordat 1933**, sicherte Kirche Einfluss.

Wesen des Ständestaats umstritten. Entwickelte keine totalitären Züge, bekannte sich formal zum Rechtsstaat, Maiverfassung hatte auch Grundrechte. Heimwehren waren sicher faschistisch.

50. Karte

1) Quelle 109 RZ 0004, 1131, 1133

Erklärung des Kaisertums Österreich durch Franz II/I, siehe Karte 24! Reichsdeputationshauptschluss!

2) 1934, Verfassung usw? RZ 1314 ff

Maiverfassung -> Karte 1, Ausschaltung des Parlaments -> Karte 41,

Faschismus/kath. Soziallehre/Ständestaat -> Karte 49

3) Was ist die Stadtrechtsreformation? RZ 1421

Stadtrechte siehe Karte 21

„Reformation“ war Anliegen der **frühen Neuzeit** (Ende 15, Anfang 16 Jhd.), ähnlich Glaubensreformation. Man wollte Missstände beseitigen, darauf folgte Gesetzgebungstätigkeit. Städte waren Vorreiter in dieser Entwicklung.

Besonders hohe Qualität: reformierte Stadtrecht von Freiburg i. B. von Ulrich Zäsi.

Rezeption erfolgte einerseits über **Verwissenschaftlichung der Rechtspraxis** (Richter zunehmend universitär ausgebildet, Hälfte der Richter am Reichskammergericht Juristen), parallel dazu (und in Zusammenhang damit) kam es zu vermehrter **Gesetzgebungstätigkeit** auf Landes- und Stadtebene. Die Stadtrechte sind Partikularrechte.

Gemeines Recht war *Ursache, Mittel und Ziel* der Gesetzgebungstätigkeit. Vordringen des gemeinen Rechts brachte Rechtsunsicherheit. Fürsten waren durch Kenntnis ermutigt, selbst Recht zu setzen. Gesetzesrecht glich gemeines Recht.

Es folgten Landrechtsreformationen für verschiedene Länder, z.B. für Tirol eine Malefizordnung (Strafprozess- und Strafrecht) sowie Policeyordnungen.

Policey RZ 2131

Absolutismus: Monarch vermehrte Macht durch vermehrtes aktives Gestalten des Gemeinwesens. Ursprünglich meint policey Maßnahmen für ein gut organisiertes Staatswesen bzw. das Staatswesen selbst. Allmählich Bedeutung der Gefahrenabwehr (noch heute, z.B. Feuer- oder Baupolizei) bis hin zu heute: Sicherheitsbehörden.

Policeyordnungen **Reaktion auf Umwälzungen der Neuzeit** (Vordringen der Geldwirtschaft!), bewirkten aber auch die Auflösung der mittelalterlichen Ordnungszusammenhänge (Obrigkeit übernahm Aufgaben der Zünfte, der Kirche (z.B. Armenfürsorge))

Policeyordnungen regelten punktuell **wichtige Fragen** einer jeweiligen Materie, waren jedoch nicht umfassend und abschließend wie später die Kodifikationen.

4) Was waren die Teilnovellen?

Pandektistische Kodifikationen siehe Karte 2, RZ 1451 ff

Historische Rechtschule siehe Karte 15, RZ 1445 ff

Historische Rechtschule in Ö siehe Karte 12, RZ 1450

51. Karte

1) Quelle 193 Art 70 RZ 2156 ff

B-VG von 1920, Themen: parlamentarische und präsidentielle Demokratie, Mischform die Ö heute ist.

Parlamentarische Demokratie: Parlament hat höchste Bedeutung. Wie in Quelle: Es wählt die Regierung.

1918 – 19 war Österreich extrem parlamentarisch bzw. gewaltenverbindend organisiert: Der Staatsrat (die Reg) wurde von der ProvNV gewählt und bestand aus Mitgliedern der ProvNV und jede Partei war vertreten. Somit wie ein „**Vollzugsausschuss**“ (war auch ursprünglicher Name).

BP wurde 1920 eingeführt, jedoch von Bundesversammlung gewählt und nur repräsentative Aufgaben.

BRD ist parlamentarische Demokratie (BK wird von Bundestag gewählt, BP von der Bundesversammlung)

Präsidentielle Demokratie: Oberhaupt wird direkt vom Volk gewählt, mehr Gewaltenteilung als parlamentarische Demokratie

Älteste präsidentielle Demokratie: **USA** (Präsident ist Regierungschef und Staatsoberhaupt). Auch **Frankreich** (V. Republik ab 58) sehr präsidentiell, jedoch auch Einschränkung durch Regierungschef und Parlament.

Österreich ist zwischen 29 - 34 sowie ab 45 **Mischtyp** durch B-VG Novelle 1929. BP wird direkt vom Volk gewählt, er ernennt Regierung. Diese ist aber auch vom NR abhängig.

Jedoch zeigt z.B. **Kraftprobe 2000** (ÖVP-FPÖ setzten sich durch), dass BP in der politischen Realität schwach ist bzw. seine verfassungsmäßige starke Position nicht behaupten kann.

BP kann viele seiner Kompetenzen nur auf Vorschlag der BReg bzw. Ministerin ausüben, Notverordnungsrecht ist so kompliziert, dass es noch nie zur Anwendung kam.

2) Was ist administrative Justiz?

3) Was ist das Grundbuch?

4) Was ist usus modernus pandectarum?

-> siehe Karte 35

Zweckjurisprudenz, Interessenjurisprudenz und Wertungsjurisprudenz RZ 1455

Gegenansätze zur Begriffsjurisprudenz im 19 Jhd.

Freirechtsbewegung von Eugen Ehrlich plädierte für Fortbildung und Ergänzung von Gesetzesrecht durch RichterInnen. Ehrlich war Wegbereiter der Rechtssoziologie.

Anton Menger, sog. **Kathedersozialist**, berühmt für seine Kritik am Ersten Entwurf des BGB. Vertrat eine soziale Rechtslehre, sah die Gefahr von lediglich formaler Rechtsgleichheit und einem Recht, dass somit zu einem Klassenrecht einer Minderheit ist.

Rudolf v. Jhering entwickelte die **Zweckjurisprudenz**. Sozialdarwinistische Idee, Zweck, den jeder Verfolgt ist Triebfeder der Rechtsentwicklung. Jeder Rechtsanspruch muss erkämpft werden gegen andere, und man macht dies, weil man einen Zweck verfolgt. Muss nicht nur egoistisch sein, kann auch sittlich sein. „Kampf ums Recht“ -> Vortrag, mit dem er das Konzept vorgestellt hat. (Jhering hat auch Culpa in Contrahendo entwickelt.)

Philipp Heck entwickelte auf Jhering aufbauend die **Interessenjurisprudenz**. Recht muss verschiedene wiederstreitende Interessen abwägen, diese muss der Richter erkennen und bewerten. Recht dient „Lösung sozialer Konflikte“.

Heute herrscht die **Wertungsjurisprudenz**. Weiterentwicklung der Interessenjurisprudenz. Diese verwendet Begriff Interesse für persönliche Interessen und die Interessen des Gesetzgebers. Für Wertungsjurisprudenz zählen nur letztere. Diese Wertungen des Gesetzgebers muss der Richter erkennen und im Einzelfall abwägen -> „bewegliches System“ -> Oberste Grundsätze zB Rechtssicherheit und Gerechtigkeit können immer nur Optimierungsgebote sein.

Überblick Grundrechte RZ 2301

Grundrechte meint im rechtsphilosophisch-naturrechtlichen Sinn Menschenrechte, im verfassungsrechtlichen Sinn verfassungsrechtliche (im formellen Sinn!) gewährleistete subjektive Rechte.

Naturrecht: Menschenrechte bestehen auch dort, wo sie nicht positiviert sind. Verfassungsrechtliche gewährleistete Rechte können allen Menschen oder nur bestimmten Personen zustehen, bspw. einer Staatsbürgerin. Diese Personen sind dann „privilegiert“.

Statuslehre nach Georg Jelinek

- Liberale Grundrechte (Glaubensfreiheit etc.) vermitteln einen *negativen Status* gegenüber dem Staat
- Rechte, die Staat zu positivem Tun verpflichten (Recht auf Arbeit, Sozialversicherung) vermitteln *positiven Status*
- Politische Rechte (Wahlrecht) vermitteln *aktiven Status*
- Manche Verfassungen kennen auch Grundpflichten (Steuerpflicht, Wehrpflicht), zB die WRV: *passiver Status*
- *Gleichheitssatz* bzw Grundrecht auf rechtliche Gleichbehandlung passt nicht in Statuslehre.

Historischer Abriss:

Privilegien bzw. Freiheiten für bestimmte Personen (Adel) gab es schon im MA, der Absolutismus strebte einheitlichen Untertanenverband an, daher **Beseitigung von Sonderrechten**.

Grundrechtstheorien entstanden genau darum, um Vordringen des absolutistischen Staates in alle Lebensbereiche zu bekämpfen.

Das **Recht auf Auswanderung 1555** (Augsburger Religionsfrieden) wird von manchen als „erstes Menschenrecht“ angesehen. Aber mit großen Härten verbunden.

Wichtig: Abwehr absolutistischen Tendenzen der Könige in England im 17 Jhd. Habeas Corpus Act und Bill of Rights!

Erster Moderner Grundrechtskatalog Bill of Rights des Bundesstaats Virginia in 1776 (mehr als zwanzig Jahre später lediglich grundrechtsähnliche Bestimmungen in WGGB, die nicht ins ABGB übernommen wurden!) Erster Grundrechtskatalog in Europa in Frankreich während Revolution 1789.

In Ö Entwicklung moderner Grundrechte ab 1848. Pillersdorfsche enthielt nur zurückhaltende GR, Kemsierer Reichstag entwickelte Grundrechte, diese waren Vorbild für Grundrechtspatent für Cisleithanien, das mit Märzverfassung oktroyiert wurde. Wurde aber abgeschwächt.

StGG-ARStB von 1867 bis heute bedeutender Grundrechtskatalog. Bereits 1862 Schutz von pers. Freiheit und zum Schutz des Hausrechts. Letzteres ist immer noch in Geltung und damit ältestes geltendes Verfassungsgesetz Österreichs.

GR waren zunächst nur Staatszielbestimmungen, wurden erst durchsetzbar mit Gründung der RG und Entwicklung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Heute wichtige Grundrechtsquellen: MRK (Beitritt Ö 1958) und GRC (beschlossen Gipfel von Nizza 2001, einklagbar ab Lissabon 2009)

Religiöse Toleranz: Ab Aufklärung, Toleranzpatente von 1781 (Joseph II) brachten keine völlige Gleichstellung mit Katholiken, aber Recht auf private Religionsausübung für Akatholiken (keine Glocken, keine Prozessionen, keine Eingänge von der Straße). Judenpatent parallel dazu. Völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit kam erst mit 1848 und wurde auch im Neoabsolutismus nie zurückgenommen.

Schuldrecht RZ 3501

Rechte zwischen Personen, die durch Vertrag oder durch ein Delikt miteinander verbunden sind. Nur **relative Wirkung** (zwischen den Vertragsparteien oder der Person, die ein Delikt begangen hat und dem Geschädigten) Im älteren heimischen Recht von geringerer Bedeutung (nur in den Städten)

Rezeption brachte starken Einfluss des römischen Obligationenrechts, durch frühkapitalistische Verhältnisse gewann es vor allem in den **Städten zunehmend an Bedeutung** (aufgrund der Weiterentwicklung der Wirtschaft brauchte man andere Rechtsinstitute)

Schuldrecht im Wesentlichen erstes Produkt der Begriffsjurisprudenz (trug zum Ausbau und der Bedeutung des Schuldrechts bei)

Vertragsrecht

Vertrag ist der Haupttypus, wie schuldrechtliche Verhältnisse begründet werden

Vertrag ist darauf gerichtet, Rechte zu *begründen*, zu *ändern* oder *aufzuheben*

Verträge sind immer mehrseitige (zumindest aber zweiseitige) Rechtsgeschäfte

Konsensualvertrag: Allein durch Willensübereinstimmung kommt es zum Vertragsabschluss

Formalvertrag: Älteres heimisches Recht: - Grundsätzlich hatten Verträge geringe Bedeutung - Formalverträge (Abschluss von Verträgen formgebunden, zB Eidschwur, Handschlag, symbolische Handlungen, zB Arrhalvertrag, Arrah: symbolische Teilleistung) Kanonische Recht trug zur Stärkung von Konsensualverträgen bei (Eherecht: consensus facit nubcias) Auch römisches Recht brachte Konsensualvertrag ABGB jedoch wieder verschiedene Formvorschriften

Im 19. Jh: „Privatautonomie“ - Naturrechtliches Gedankengut - Recht, eigene Rechtsbeziehungen nach freiem Willen eigenverantwortlich zu gestalten - Sehr idealistische Vorstellung - Grenzen waren nur: Gesetzliche Verbote, Verstöße gegen die guten Sitten - Privatautonomie äußert sich im Zivilrecht vor allem durch Vertragsfreiheit (Abschlussfreiheit, Formfreiheit, Auflösungsfreiheit) - Privatautonomie birgt Gefahren: Faktische Ungleichstellung der beiden Vertragspartner zB Einzelperson gegen Konzern, Gesetzgeber greift im 19. Jh verstärkt ins Vertragsrecht ein – Arbeitsrecht und Mietrecht

Arbeitsrecht und Mietrecht im 20. Jh: - Otto von Giercke: Sozialer Gedanke im Privatrecht - Eigene Gesetze

Schuldrechtliche Verhältnisse

Vertragliche Schuldverhältnisse: - Kauf - Schenkung - Darlehen - Bestandvertrag (Miete, Pacht) - Arbeitsvertrag - Bürgschaft

Außervertragliches Schuldrecht - Schadenersatz - Sonstige (Auslobung, Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag)

Arbeitsrecht RZ 3521

Unterscheide Arbeits- und Werkvertrag! Arbeitsvertrag heikel, weil große Asymmetrie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Charakteristisch für Arbeitsvertrag: Über-Unterordnungsverhältnis.

Arbeitnehmerschutzgesetzgebung ab 19Jhd hat aus Arbeitsrecht ein eigenes **Sonderprivatrecht** gemacht.

Schon im MA kam es zu Zusammenschlüssen, z.B. Zünfte, Meister und Gesellen, Quasi AG und AN. AN-Organisation allein war verboten. Bildung von Gewerkschaften war ab 1867 (Vereinsgesetz) erleichtert, ab 1918 (lex Ofner) sind weitere Schranken gefallen. Verhandlung von Kollektivverträgen! Weil kollektives Arbeitsrecht so gesellschaftlich so bedeutend ist, **zum Teil privatrechtlicher, zum Teil öffentlich-rechtlicher Natur.**

1885 Nachtarbeitsverbot für Frauen zum Schutz. Kinderarbeit schrittweise eingedämmt, 1859 Verbot der Kinderarbeit unter 10J, zwischen 10 und 16J Höchstarbeitszeit von 10-12h täglich. Weitere Beschränkungen 1918 (auf Initiative von Julius Ofner)

Kanonisches Zinsverbot RZ 3518

Kirche stützte sich auf verschiedene Bibelstellen. Ausnahmen für bestimmte Gruppen, z.B. Juden. Islam hatte auch Zinsverbot (ria-Verbot). Es entstanden aber Umgehungsgeschäfte wie der *Contractus mohatrae* (lateinisch-arabisches Mischwort).

A verkauft B Ware, stundet aber Preis (Zahl in einem Jahr!). A kauft die Ware aber sofort wieder zu einem niedrigeren Preis (z.B. 80 statt 100) zurück und zahlt bar. Ergebnis: B hat jetzt 80 und muss in einem Jahr 100 zahlen. Wirtschaftlich wie Darlehen.

Weltlicher Gesetzgeber lies Zinsen spätestens ab 16Jhd zu, beschränkte sie jedoch. Moderner Wucherbegriff (879 ABGB) kam durch III. TN 1916 ins ABGB.